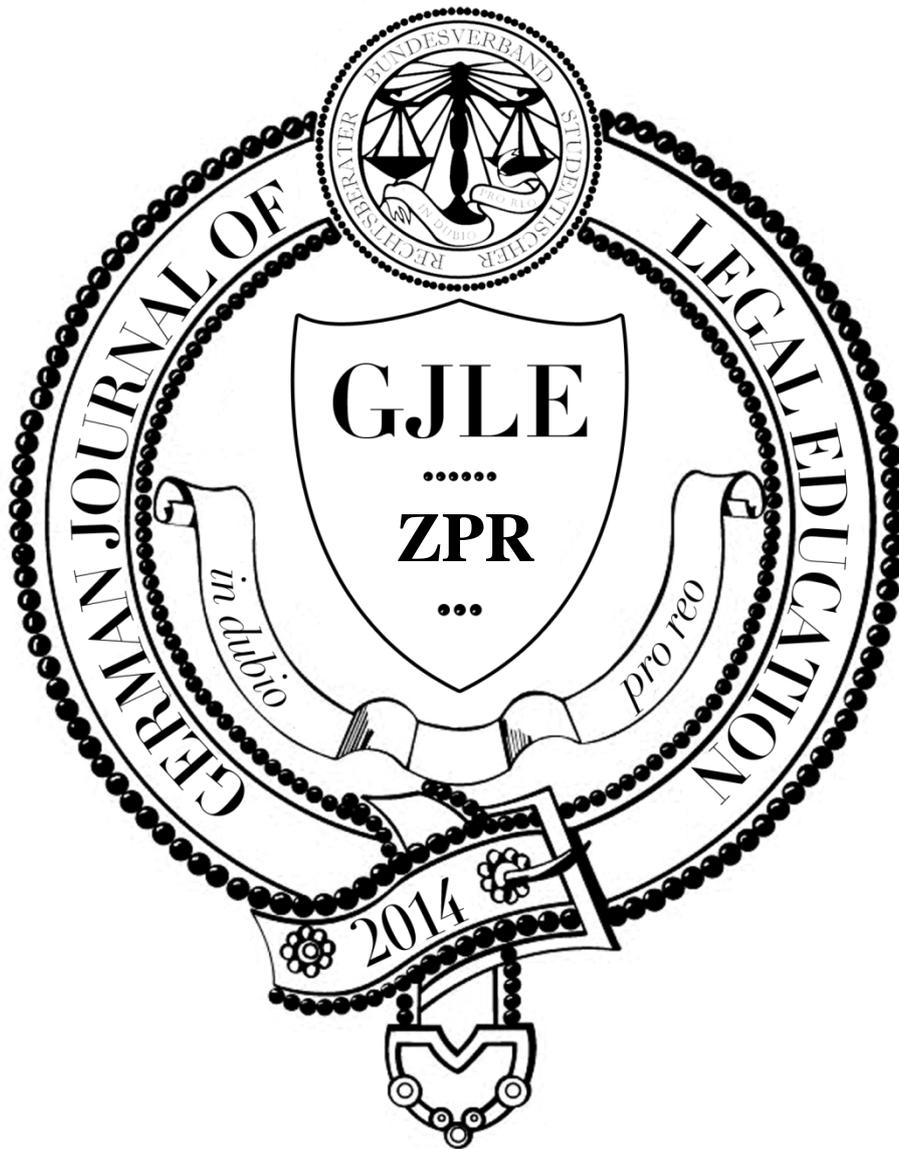


ZPR
ZEITSCHRIFT FÜR PRAKTISCHE RECHTSWISSENSCHAFT

GJLE
GERMAN JOURNAL OF LEGAL EDUCATION



Vol. 1

27.05.2014

Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft (ZpR)
/
German Journal of Legal Education (GJLE)



Inhaltsverzeichnis

Geleitwort.....	4
Foreword	10
Unterschiede und rechtliche Problemfelder bei hochschulinterner und -externer Beratung im Rahmen einer Legal Clinic	12
Law Clinics und Student Practice Rules	32
Studentische Rechtsberatung (StuR) aus entscheidungs- theoretischer und schlüsselqualifikatorischer Sicht.....	52
Die studentische Rechtsberatung am „<i>Collegium Polonicum</i>“ in Slubice	82
Entwicklung einer grenzüberschreitenden Kooperation der clinical legal education zwischen Deutschland und Polen	98
Die Gründung einer Studentischen Rechtsberatung am Modell der Universität Passau	108
Die Refugee Law Clinic Gießen	122
Strukturen der Legal Education am Beispiel der Legal Clinic der Leibniz Universität Hannover.....	130
Praktische Jurisprudenz – Ein Fünf-Punkte-Plan zur Ergänzung des akademischen Curriculums	148
Autorenverzeichnis.....	168

Carsten Momsen

Geleitwort

Mit großer Freude und Stolz auf die Initiative, die von engagierten Mitarbeitern unserer Projekte mit unterstützt wird, schreibe ich das Geleitwort zur ersten Ausgabe der Fachzeitschrift des Bundes Studentischer Rechtsberater e.V. (BSRB), für das „German Journal of Legal Education“ (GJLE), bzw. der „Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaften“ (ZpR).

Entsprechend der Ziele des herausgebenden Verbandes möchte sich auch das „German Journal of Legal Education“ vor allem den Neuerungen und Innovationen widmen, die sich auf dem Gebiet der praktischen Jurisprudenz in den letzten Jahren entwickelt haben: studentische Rechtsberatung, „Clinical Legal Education“¹, Moot Courts, Hinführung zum Anwaltsberuf und zu den Wirtschaftswissenschaften, etwa auch im Rahmen der „Ökonomischen Analyse des Rechts“². Gerade mit Blick auf studentische Rechtsberatung bzw. „Legal Clinics“ ist es erstaunlich, mit welcher Schnelligkeit und welchem Enthusiasmus sich seit 2008, dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes, eine ganz eigene

¹ Vgl. *Barton/Hähnchen/Jost* (Hrsg.), *Praktische Jurisprudenz. Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium*, Hamburg 2011.

² Vgl. *Hannemann/Dietlein/Nordmeyer*, *Gerechtigkeit als Kostenfrage oder Kosten als Gerechtigkeitsfrage? Eine Einführung in die ökonomische Analyse des Rechts*, in: *ZJS* 2013, 163 – 169.

Geleitwort

Landschaft an studentischen Rechtsberatungen in Deutschland etabliert. Dazu gratuliere ich nicht nur den Initiatoren der einzelnen Rechtsberatungen, sondern auch Ihnen als Zusammenschluss zahlreicher studentischer Rechtsberatungen!

Die erste Ausgabe Ihres innovativen Rechtsjournals schöpft aus der Breite und Tiefe verschiedener Bereiche der praktischen Jurisprudenz:

Herr Dr. Ralf Vogler, Mitglied des Kuratoriums des Bundes Studentischer Rechtsberater, behandelt in seinem Beitrag³ Unterschiede und rechtliche Problemfelder bei hochschulinterner und –externer Beratung im Rahmen einer Legal Clinic. Hierbei geht er auf die beiden großen Typen studentischer Rechtsberatung in Deutschland ein: einerseits im Rahmen einer allein von Studenten gegründeten und verantworteten studentischen Rechtsberatung in einer Rechtsform des Privatrechts, andererseits im Rahmen einer universitären studentischen Rechtsberatung, die regelmäßig von einem Lehrstuhl oder einer Projektstelle beaufsichtigt wird. Hier stellt er die einzelnen Fragen und Probleme dar, die sich aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz und aus der Haftungsproblematik ergeben können.

Frau Magdalena Anna Kotyrba, Rechtsreferendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg, blickt in ihrem Beitrag über „Law Clinics und Student Practice Rules“ über den deutschen Tellerrand

³ Vgl. auch *Vogler*, Legal Clinic. Innovatives Studienmodell oder unerlaubte Rechtsberatung?, in: ZJS 2013, 135 – 140.

hinweg und stellt zunächst die Situation US-amerikanischer Law Clinics dar, die sich weniger an gesetzlichen Vorgaben zu orientieren haben als an „student practice rules“, die von den höchsten einzelstaatlichen Gerichten erlassen werden. Die Autorin stellt die einzelnen berufs- und haftungsrechtlichen Probleme dar und vergleicht die US-amerikanische Situation anschließend mit der in Polen und in Deutschland.

Prof. Dr. Hans Paul Prümm, Professor für öffentliches Recht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin, Vorsitzender der Vereinigung deutscher Rechtslehrender und Schriftleiter von „Rechtslehre – Jahrbuch der Rechtsdidaktik“, macht in seinem Beitrag über „Studentische Rechtsberatung (StuR) aus entscheidungstheoretischer und schlüsselqualifikatorischer Sicht“ darauf aufmerksam, dass ein Jura-Student heute nicht bloß juristisches Denken und den Justizsyllogismus beherrschen muss, sondern auch über zentrale Schlüsselqualifikationen verfügen sollte. Eine strukturierte und umfassende akademische Ausbildung ist zur Qualifikation für die juristischen Berufe nach wie vor die unverzichtbare Basis. Gerade heute braucht ein Jurist allerdings mehr als bloß den sprichwörtlichen Gesetzestext, einen Kommentar und eine Hand voll Urteile. Er muss in der Lage sein mit anderen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten und über das Fach hinaus zu denken. Neben der Fachkompetenz braucht er Selbst-, Verhaltens-, Methoden- und Sozialkompetenz. Diese kann er beispielsweise im Rahmen studentischer Rechtsberatung vorzüglich erlernen. Hier darf

Geleitwort

er mit anderen ein eigenes Projekt aufbauen, eine Strategie entwickeln, das Projekt bewerben, Mandanten betreuen, mit anderen Rechtsberatern einen Rechtsrat entwickeln und schließlich diesen Rechtsrat vermitteln und erklären. Zuletzt kommt zur studentischen Rechtsberatung immer auch die Bereitschaft hinzu, an sich zu arbeiten und sich zu verbessern. Dies macht dieses Angebot aus der praktischen Rechtswissenschaft so attraktiv.

Frau mag. iur. Kamila Bartos, LL.B. stellt in ihrem Beitrag die studentische Rechtsberatung am Collegium Polonicum in Slubice vor. Diese durfte im vergangenen Jahr bereits das zehnjährige Bestehen feiern. Es ist erfreulich, dass sich auch bereits in Polen zahlreiche studentische Rechtsberatungen etablieren konnten. Diese organisieren sich in der „Stiftung der Universitären Rechtsberatungsstellen“ (Fundacja Uniwersyteckich Poradni Prawa – FUPP). Bislang wurden in Polen bereits über 14.000 Fälle im Rahmen studentischer Rechtsberatung betreut.

In einem weiteren Beitrag von Herrn Hannemann, Frau Bartos und Herrn Lampe wird über die Jubiläumsfeier zum 10-jährigen Bestehen der im Grenzgebiet zwischen Polen und Deutschland aktiven Studentischen Rechtsberatungsstelle am „Collegium Polonicum“ in Slubice/Frankfurt a.O. berichtet.

Loredana Georgescu stellt die Gründung einer studentischen Rechtsberatung an der Universität Passau dar, die eine der jüngsten ihrer Art ist. Abschließend folgt eine Präsentation der studentischen

Carsten Momsen

Rechtsberatung mit dem Schwerpunkt Asyl- und Ausländerrecht an der Universität Gießen (Refugee Law Clinic Gießen) von Laura Hilb sowie der Legal Clinic an der Universität Hannover, in der Gründung, Arbeitsweise, Finanzierung und das Problem der Haftung von Fabienne Klass, Laura Savic und Patrick Lenk vorgestellt werden.

Jan-Gero Alexander Hannemann und Philip Mertes erörtern, welche Möglichkeiten der praktischen Jurisprudenz es gibt, um die rhetorischen Fertigkeiten und entscheidende "Soft Skills" im Studium auszubauen.

Ich freue mich, dass die erste Ausgabe des „German Journal of Legal Education“ eine Vielzahl an interessanten Aufsätzen vor allem zur studentischen Rechtsberatung bietet. Möge diese neue Zeitschrift eine breite und geneigte Leserschaft finden.

Im April 2014,

Carsten Momsen

Leah Wortham

Foreword

I am very pleased to add my congratulations and best wishes on the launching of the German Journal of Legal Education. This wonderful achievement is one more tribute to the valuable work of the Bund Studentischer Rechtsberater (BSRB).

Clinical legal education in the United States also was propelled by the energy and enthusiasm of students who wanted opportunities for experiential learning and to be of service to others during their time in law school. The rapid, recent growth of German clinical projects has been amazing. The influence of the German legal system in so many parts of the world adds another dimension to the significance of clinical education's growth in Germany. With the strong influence of the civil law system, many countries look to Western Europe for models and seeing clinical education grow there, as it has in other parts of the world, will spread the influence of BSRB's work beyond Germany's borders.

All legal systems likely present particular difficulties for people of modest means and little political power. Gaining this insight while students and beginning the habit of pro bono service will help these future legal professionals work for the continual improvement and fairness of a country's legal system.

Foreword

The U.S Journal of Legal Education, founded in 1948, played an important role in expanding the scope of scholarly discourse beyond doctrinal writing and facilitating an exchange of ideas about teaching methods, curriculum, and legal education more generally. The Clinical Law Review, founded in 1994, deepened the discourse on clinical teaching, the experience of clinic clients in the legal system, and important issues in legal education. Many other journals now publish articles on these topics providing valuable resources for students and teachers desiring to improve legal education and the quality of justice.

All best wishes for the flourishing of the journal, the BSRB, and clinical legal education in Germany.

March 2014,

Leah Wortham

Ralf Vogler

Unterschiede und rechtliche Problemfelder bei hochschulinterner und -externer Beratung im Rahmen einer Legal Clinic

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	13
B. Bandbreite der in Deutschland tätigen studentischen Legal Clinics	14
I. Legal Clinics mit hochschulinternem Fokus	15
1. Zielgruppe und mögliche Konkurrenz zu anderen Beratungsanbietern	15
2. Inhaltlicher Beratungsbedarf	17
3. Rechtliche Bewertung und didaktische Konsequenzen ..	19
II. Legal Clinics mit hochschulexternem Fokus.....	21
1. Zielgruppe und mögliche Konkurrenz zu anderen Beratungsanbietern	21
2. Inhaltlicher Beratungsbedarf	23
3. Rechtliche Bewertung.....	24
C. Fragen der Haftung und Möglichkeiten der Absicherung....	24
I. Herangehensweisen zur Minimierung des Haftungsrisikos	25

II. Möglichkeiten der finanziellen Absicherung des Haftungsrisikos	26
D. Ausblick und Handlungsempfehlungen.....	28

A. Einleitung

Legal Clinics haben sich im Laufe der letzten drei Jahre von einer exotischen Form zu einem etablierten Konzept der juristischen Ausbildung gewandelt. Hatten die Universitäten Gießen und Hannover in den Jahren 2010 bzw. 2011 mit einer eigenen Legal Clinic noch nahezu unentdecktes Neuland betreten¹, so gibt es heute bereits mehr als 30 verschiedene Legal Clinics, die alleine im Bundesverband Studentischer Rechtsberater (BSRB) organisiert sind.² Diverse in Gründung befindliche Einrichtungen sind nicht einmal mitgezählt.

Das Konzept „Legal Clinic“ hat mithin eine entsprechende Verbreitung gefunden, die eine typisierende Auseinandersetzung mit verschiedenen Ausprägungen ermöglicht. Im Folgenden soll versucht werden, die unterschiedlichen Bandbreiten in Bezug auf die möglichen „Kundengruppen“ zu analysieren und hierbei typische Problemfelder der jeweiligen Ausrichtung aufzugreifen. Diese Problemfelder sind, wie die Ausführungen zeigen werden, nicht

¹ Vogler, ZJS 2013, 135, 136 f.

² Vgl. Hannemann/Dietlein, Studentische Rechtsberatung, AL 2014, S. 79 ff.

zwingend rein juristischer Natur. Insgesamt soll dieser Aufsatz insbesondere denjenigen Anregungen bieten, die sich entweder mit dem Gedanken tragen, eine Legal Clinic ins Leben zu rufen oder sich an einer bestehenden beteiligen wollen.

B. Bandbreite der in Deutschland tätigen studentischen Legal Clinics

Hinsichtlich des Kundenfokus lassen sich im Wesentlichen zwei Extrempositionen von Legal Clinics unterscheiden: Zum einen können Legal Clinics einen rein hochschulinternen Fokus einnehmen³ und zum anderen sich gänzlich auf hochschulexterne „Mandanten“ konzentrieren.⁴

Der didaktische Aspekt ist für beide Arten der Clinics identisch und soll zum einen die Ausbildung angehender Juristen praxisnah verbessern⁵ und zum anderen das gesellschaftliche Engagement und mithin die SoftSkills der Studierenden verstärken.⁶ Daher sollen auch nur solche Einrichtungen als Legal Clinic verstanden werden, die sich unabhängig ihres hochschulinternen oder –externen Fokus, dem pro bono Gedanken⁷ verschrieben haben. Mithin „dürfen“⁸ Legal Clinics,

³ Wie ihn zum Beispiel die Legal Clinic „StuR“ der HWR Berlin pflegt. *Prümm*, „Legal Clinic“ an der FHVR Berlin, S. 5 f.

⁴ Exemplarisch hierfür die Refugee Law Clinic der Universität Gießen. *Tiedemann/Giesecking*, LKZR 2010, 236, 239.

⁵ *Tiedemann/Giesecking*, LKZR 2010, 236, 239.

⁶ *Bücker/Woodruff*, JZ 2008, 1068, 1070 f.

⁷ Als Möglichkeit des gesellschaftlichen Engagements. *Müller*, MDR 2008, 357, 359.

Unterschiede und rechtliche Problemfelder bei hochschulinterner und -externer Beratung im Rahmen einer Legal Clinic

unabhängig der juristischen Restriktionen,⁹ im Zusammenhang dieser Ausführungen nicht gewinnorientiert arbeiten. Hierbei soll die Grenze der Gemeinnützigkeit analog zu den Regelungen des § 6 RDG in Bezug auf die Unentgeltlichkeit verstanden werden. Insofern sind der Ersatz von Aufwendungen sowie die Annahme sozial üblicher Dankesgeschenke¹⁰ mit dem „pro bono“ Gedanken vereinbar.

Auch wenn es denkbar ist, dass „Legal Clinics“ sowohl hochschulintern als auch hochschulextern arbeiten, soll in den folgenden Ausführungen die Betrachtung der beiden Extreme nach dem „Entweder-oder-Prinzip“ erfolgen.

I. Legal Clinics mit hochschulinternem Fokus

1. Zielgruppe und mögliche Konkurrenz zu anderen Beratungsanbietern

„Legal Clinics“ mit einem hochschulinternen Fokus haben als mögliche Mandanten ausschließlich Mitglieder der eigenen Hochschule im Blick. Die Mandantschaft kann sich zusammensetzen aus vornehmlich den Studierenden, aber auch anderen Mitgliedern der Hochschulgemeinschaft, wie akademische Mitarbeiter, Mitarbeiter der Verwaltung, aber auch den Professoren. Der Vorteil des hochschulinternen Fokus zur Generierung potenzieller Mandanten ist

⁸ Diese Beschränkung gilt einzig für die hier gemachten Ausführungen.

⁹ Eine gewinnorientierte studentische Rechtsberatung dürfte regelmäßig an der noch fehlenden Anwaltszulassung, bzw. der fehlenden Befähigung zum Richteramt an den Vorgaben des § 3 RDG scheitern. Vgl. hierzu näher *Offermann-Burckart*, in: Krenzler, RDG, § 3 RDG Rn. 26 ff.

¹⁰ *Schmidt* in: Krenzler, RDG, § 6 RDG Rn. 15; *Weth* in: Henssler/Prütting, BRAO, § 6 RDG Rn. 4 ff.; *Vogler*, ZJS 2013, 135, 137.

das niedrigschwellige Angebot und die Möglichkeit der direkten Ansprache am Ort „Hochschule“. ¹¹ An der Hochschule selbst ist die Legal Clinic nahezu konkurrenzlos, ¹² da werbliche Maßnahmen von Anwälten oder anderen Anbietern entweder nicht oder nur bedingt erwünscht sind und durch die Hochschulleitung unterbunden werden können. ¹³ Unabhängig von der Position der Hochschule ist auch nicht davon auszugehen, dass insbesondere Studenten aufgrund ihrer Vermögenssituation eine für Rechtsanwälte interessante Zielgruppe darstellen. ¹⁴

Rechtlicher Beratungsbedarf für Studierende ist in jedem Falle gegeben. Mindestens 30% der Studierenden haben im Laufe ihres Studiums Beratungsbedarf in juristischen Fragestellungen. ¹⁵ Hierunter fallen – so ist zumindest anzunehmen – auch zivilrechtliche Fragen in „Verbrauchereigenschaft“, da sich diese regelmäßig auf die finanzielle Situation auswirken. ¹⁶ Somit sind nahezu ein Drittel der Studenten

¹¹ Beispielhaft für eine mögliche praktische Umsetzung und Einbeziehung der Studenten als potenzielle Mandanten . *Prümm*, Handbuch studentische Rechtsberatung – StuR an der HWR Berlin, S. 21 f.

¹² Mit Ausnahme der Hochschulen, an der sich mehrere Legal Clinics gegründet haben. Eine weitere Konkurrenz könnte aus der studentischen Selbstverwaltung erwachsen. *Piekenbrock*, AnwBl 2011, 848, 853.

¹³ Es steht zu erwarten, dass bei hochschulinternem Fokus es legitimes Ziel der Hochschule ist, „ihr“ Ausbildungskonzept Legal Clinic zu fördern. Vgl. OLG Karlsruhe, GRUR 2009, 275, 276 f.; VG Göttingen, BeckRS 2012, 57800.

¹⁴ Zur Thematik der ökonomischen Relevanz finanzschwacher Mandanten nur *Kleine-Cosack*, BB 2007, 2637, 2640. *Bälz/Moelle/Zeidler*, NJW 2008, 3383, 3388.

¹⁵ *Ortenburger*, Beratung von Bachelorstudierenden in Studium und Alltag, S. 53.

¹⁶ Vgl. hierzu die Zahlen von *Ortenburger*, Beratung von Bachelorstudierenden in Studium und Alltag, S. 53.

Unterschiede und rechtliche Problemfelder bei hochschulinterner und -externer Beratung im Rahmen einer Legal Clinic

potenzielle Mandanten. Für die „Marktakzeptanz“ von Legal Clinics ist weiterhin von großer Bedeutung, dass über die Hälfte der von rechtlichen Problemen betroffenen Studierenden Beratungsangebote entweder nutzen oder sich eine Nutzung vorstellen können.¹⁷ Akzeptanz- und nutzungsfördernd treten die Bekanntheit und das Vertrauen in Studenteninitiativen hinzu. Studenteninitiativen weisen regelmäßig einen Bekanntheitsgrad von über 80%¹⁸ auf und gelten darüber hinaus in mehr als 60% der Fälle als problemlösungskompetent. Dieser Wert liegt deutlich über den Kompetenzwerten für hochschulexterne Beratungsangebote und wird in der Kompetenzwahrnehmung nur von Dozenten und Studentenvertretern übertroffen.¹⁹

Insgesamt sind studentische Legal Clinics in der hochschulinternen Beratung nicht nur organisatorisch im Vorteil, sondern können sich regelmäßig auch den hohen Bekanntheitsgrad sowie die Problemlösungskompetenz zu nutze machen.

2. Inhaltlicher Beratungsbedarf

Die Inhalte in der Beratung sollten sich regelmäßig auf die Aspekte des Zivilrechts beschränken, die für Studenten und Hochschulangehörige in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen²⁰ von

¹⁷ *Ortenburger*, Beratung von Bachelorstudierenden in Studium und Alltag, S. 71.

¹⁸ *Ortenburger*, Beratung von Bachelorstudierenden in Studium und Alltag, S. 75 ff.

¹⁹ Zur Kompetenzeinschätzung durch Studierende insgesamt *Ortenburger*, Beratung von Bachelorstudierenden in Studium und Alltag, S. 81.

²⁰ Oder auch Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.

Interesse sind oder ihre Zugehörigkeit zur Hochschule betreffen.²¹ Tätigkeiten innerhalb der Hochschule als wissenschaftliche Mitarbeiter dürften dagegen ebenso wenig eine Rolle spielen, wie der arbeitsrechtliche Beratungsbedarf der sonstigen Beschäftigten einer öffentlichen Hochschule, da hierbei das Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst im Vordergrund steht,²² welches über den regelmäßigen Kenntnisstand eines Jurastudenten hinausgeht.²³

Zu den empirisch relevantesten rechtlichen Beratungsgebieten zählen das Arbeitsrecht in der Privatwirtschaft, Unterhaltsrecht und das Mietrecht. Darüber hinaus indiziert die große Bedeutung der Studienfinanzierung eine signifikante Bedeutung des allgemeinen Zivilrechts.²⁴ Andere Spezialrechtsgebiete sind allenfalls in den Konstellationen denkbar, in denen ein spezielles Beratungsprofil oder aber eine Kooperation mit anderen „pro bono“ Einrichtung der Hochschule besteht. Derartige Formen der Zusammenarbeit sind zum

²¹ *Ortenburger* subsumiert rechtliche Fragestellungen von Studierenden unter den Begriff der „sozialen Themen“. *Ortenburger*, Beratung von Bachelorstudierenden in Studium und Alltag, S. 52.

²² Nur *Giesen* in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht Bd. 2, §326 Rn. 2 ff.

²³ Derartige juristische Sonderfälle werden – wenn überhaupt – nur in Schwerpunktveranstaltungen behandelt. In dieser Phase des Studiums ist ein starkes Engagement der Studierenden aufgrund der Belastung durch die Examensphase unwahrscheinlich. Zu den Wechselwirkungen von Staatsexamen und Engagement eindringlich *Hesse*, AnwlBl 2000, 325,328 f.

²⁴ *Ortenburger*, Beratung von Bachelorstudierenden in Studium und Alltag, S. 53.

Unterschiede und rechtliche Problemfelder bei hochschulinterner und -externer Beratung im Rahmen einer Legal Clinic

Beispiel in Kooperation mit Gründerbüros²⁵ denkbar. Hier kann sich Beratungsbedarf im Bereich des Gesellschaftsrechts oder aber des allgemeinen sowie des speziellen Wirtschaftsrechts ergeben. Das Strafrecht bleibt aufgrund der prozessrechtlichen Implikationen²⁶ insgesamt weitgehend ausgeschlossen.

3. Rechtliche Bewertung und didaktische Konsequenzen

Grundsätzlich ist die pro-bono Rechtsberatung nach § 6 RDG erlaubt, sofern sich der Mandantenstamm aus dem persönlichen Naheverhältnis des Beratenden zusammensetzt. Dies ist allerdings nur in den Konstellationen unproblematisch, in denen sich Mandant und studentischer Berater bereits vor dem ersten Beratungsgespräch bekannt sind.²⁷ In allen anderen Fällen verlangt § 6 Abs. 2 RDG, dass die Beratung unter Anleitung einer Person mit der Befähigung zum Richteramt erfolgt. Dies können hochschulintern in erster Linie Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter sein.²⁸ Darüber hinaus ist die Einbeziehung von Rechtsanwälten denkbar und sinnvoll.²⁹ Das Erfordernis der Anleitung durch entsprechend qualifizierte Personen ist in keinsten Weise als Gängelung der Studierenden zu verstehen. Vielmehr eröffnet die Anleitung durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt nicht nur die Möglichkeit, Beratungsfehler zu

²⁵ Zu dem Zusammenspiel verschiedener Aspekte in der Gründungsberatung vgl. exemplarisch *Fueglistaller* in: *Academic Entrepreneurship*, S. 356 ff.; *Kailer/Neubauer*, ZfKE Sonderheft 7 2008, 57, 63 ff.

²⁶ Der studentische Rechtsberater kann sich beispielsweise nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 StPO berufen.

²⁷ Hierzu näher *Vogler*, ZJS 2013, 135, 138.

²⁸ *Piekenbrock*, AnwBl 2011, 848, 852.

²⁹ *Vogler*, ZJS 2013, 135, 140.

vermeiden, sondern ermöglicht darüber hinaus ein direktes Feedback für die studentischen Berater.³⁰ Sie ist somit nicht nur rechtlich zwingend, sondern auch unter didaktischen Gesichtspunkten geboten³¹ und sollte auch in den Konstellationen angewandt werden, in denen die Beratung nach § 6 RDG aufgrund des persönlichen Näheverhältnisses auch ohne Anleitung durch eine befähigte Person erfolgen kann.

Die didaktische Komponente bedingt zweckmäßigerweise auch eine entsprechende Schulung oder Vorbereitung der anleitenden Personen. Dies gilt insbesondere bei Einbeziehung von anleitenden Personen außerhalb der Professorenschaft.³² Hier lassen sich zwei Arten von Kompetenzen unterscheiden zum einen die empathischen Kompetenzen³³ und die originär didaktischen Kompetenzen. Beide sind notwendig, um eine unter didaktischen Gesichtspunkten sinnvolle Anleitung der Studenten zu erreichen. Wobei Rechtsanwälte durch ihre Erfahrung oftmals besser geeignet sind, Studenten auf den emotionalen Aspekt eines Beratungsgesprächs vorzubereiten,³⁴ wissenschaftliche Mitarbeiter regelmäßig Erfahrungsvorteile in der didaktischen Wissensvermittlung haben. Hieraus folgt, dass

³⁰ Zum didaktischen Überbau insgesamt *Tiedemann/Giesecking*, LKZR 2010, 236, 237 ff.

³¹ *Piekenbrock*, AnwBl 2011, 848, 853.

³² Von diesen kann aufgrund der Anforderungen der jeweiligen Hochschulgesetze eine entsprechende didaktische Befähigung von vornherein erwartet werden. Vgl. exemplarisch § 36 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW.

³³ Mithin Kompetenzen, die notwendig sind, um den Mandanten in einer für diesen in der Regel auch emotional belastenden Stresssituation optimal beraten zu können. Vgl. *Tiedemann/Giesecking*, LKZR 2010, 236, 239.

³⁴ Vgl. *Kothe*, AnwBl 2003, 325, 327.

Unterschiede und rechtliche Problemfelder bei hochschulinterner und -externer Beratung im Rahmen einer Legal Clinic

Rechtsanwälte sinnvollerweise stärker in den Bereichen der Didaktik zu schulen sind, während wissenschaftliche Mitarbeiter und ggfs. auch Professoren stärker von Schulungen in psychologischen Aspekten profitieren.

II. Legal Clinics mit hochschulexternem Fokus

1. Zielgruppe und mögliche Konkurrenz zu anderen Beratungsanbietern

Im Gegensatz zur hochschulinternen Beratung ist die Zielgruppe der hochschulexternen Beratung nicht festgelegt. Eine hochschulexterne Beratung kann sich grundsätzlich an jede mögliche Zielgruppe richten. Der pro-bono Ansatz schließt hierbei allenfalls Zielgruppen aus, die ein originäres Interesse an einer kommerziellen Beratung aus wirtschaftlichen Überlegungen haben.³⁵ Jedoch dürfte sich die Zielgruppe regelmäßig aus Personenkreisen zusammensetzen, die aufgrund der eigenen Situation auf eine unentgeltliche Beratung angewiesen sind,³⁶ wie einkommensschwache Mitbürger oder Personen, die über karitative Einrichtung auf die Legal Clinic aufmerksam werden.³⁷

Im Gegensatz zur hochschulinternen Beratung, die mit Unterstützung der Hochschule ein quasi Monopol auf die „pro-bono Beratung

³⁵ Dies sind in erster Linie Unternehmen, für die eine Absicherung des Haftungsrisikos von ökonomischem Interesse ist. *Bräuer*, AnwBl 2007, 450, 451.

³⁶ *Kleine-Cosack*, BB 2007, 2637, 2640. *Bälz/Moelle/Zeidler*, NJW 2008, 3383, 3388; *Spreizer*, VuR 2008, 412, 415.

³⁷ Vgl. *Tiedemann/Giesecking*, LKZR 2010, 236, 238 f.

erreichen kann, müssen sich hochschulexterne Beratungen mit einer stärkeren Konkurrenzsituation auseinandersetzen. Zwar ist auch hier zu erwarten, dass die Konkurrenz durch kommerzielle Anbieter überschaubar bleibt,³⁸ jedoch treten außerhalb der Hochschule vielfältige Anbieter in Erscheinung, die ebenfalls Rechtsberatung aus nicht-kommerziellen Motiven betreiben. Dies sind insbesondere Gewerkschaften,³⁹ Berufsverbände,⁴⁰ Vereine⁴¹ aber auch im weitesten Sinne gemeinnützige Einrichtungen wie Verbraucher-⁴² und Mieterschutzeinrichtungen⁴³ oder soziale Einrichtungen.⁴⁴

Durch diese Konkurrenzsituation ist es für Legal Clinics, die sich dem Wettbewerb stellen wollen, zwingend und nicht mehr nur empfehlenswert, sich mit Marketingaspekten auseinander zu setzen. Dabei geht es nicht nur um die Erreichung eines entsprechenden Bekanntheitsgrades, der auch für hochschulinterne Einrichtungen empfehlenswert ist, sondern auch um die gezielte Ansprache von Kundengruppen, die, wie gezeigt, eine größere Auswahl an möglichen unentgeltlichen Rechtsberatern haben. Hieraus folgt in jedem Falle

³⁸ *Kleine-Cosack*, BB 2007, 2637, 2640. *Bälz/Moelle/Zeidler*, NJW 2008, 3383, 3388.

³⁹ *Lindemann*, NJW 1981, 1638, 1640.

⁴⁰ OLG Köln, NJW-RR 1988, 679, 679.

⁴¹ *Brenner*, NJW 2004, 1504, 1504 f.

⁴² *Spreizer*, VuR 2008, 412, 415.

⁴³ *Römermann*, NJW 2008, 1249, 1252.

⁴⁴ *Kilger*, in: Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, § 2 Rn. 30 ff.

Unterschiede und rechtliche Problemfelder bei hochschulinterner und -externer Beratung im Rahmen einer Legal Clinic

eine stärkere Auseinandersetzung mit Fragen des Marketings und damit nicht mehr nur mit originär juristischen Fragestellungen.⁴⁵

2. Inhaltlicher Beratungsbedarf

So vielfältig wie die möglichen Kundengruppen ist auch der inhaltliche Beratungsbedarf. Er reicht von allgemein zivilrechtlichen Fragen bis hin zu spezialrechtlichen Fragen.⁴⁶ Die Eingrenzung erfolgt hier weniger durch die inhaltlichen Möglichkeiten, sondern vielmehr durch die Situation, der die Mandantschaft entstammt und ist mithin potenziell breiter als in der hochschulinternen Beratung. Hier ist in Abwägung der Konkurrenzsituation und dem bereits skizzierten Marketinggesichtspunkt grundsätzlich zu empfehlen, sich juristischen Nischen zu widmen, welche durch andere unentgeltliche Anbieter noch nicht in umfänglichem Maß abgedeckt sind.⁴⁷ Alternativ erscheint sonst die Kooperation mit anderen karitativen oder sonstigen sozialen Einrichtungen vorteilhaft, um entsprechende Zielgruppen zu erschließen.⁴⁸ Auch dies führt zu einer inhaltlichen Spezialisierung und bestimmt den inhaltlichen Beratungsbedarf der erschlossenen Kundengruppe.

⁴⁵ Zur Bedeutung des Marketings insgesamt *Prümm*, Handbuch studentische Rechtsberatung – StuR an der HWR Berlin, S. 20 f.

⁴⁶ Wie Beispielsweise dem Flüchtlingsrecht.

⁴⁷ Dies vereinfacht wiederum den Nachweis der Anleitung nach § 6 Abs. 2 RDG. *Piekenbrock*, AnwBl 2011, 848, 852.

⁴⁸ Vgl. aus dem Bereich der Steuerberatung *Hausmann*, DStR 2013, 1961, 1962 f.

3. Rechtliche Bewertung

Wie im Rahmen der hochschulinternen Beratung bestimmt sich auch hier die Zulässigkeit der rechtlichen Beratung anhand des RDG. Jedoch ist hier die Situation eine andere. Im Gegensatz zu dem potenziell möglichen Näheverhältnis im Rahmen der hochschulinternen Beratung, entspringt der Mandantenstamm in der hochschulexternen Beratung gerade nicht aus dem persönlichen Näheverhältnis. Insofern ist eine Anleitung der studentischen Berater durch qualifizierte Personen nach § 6 Abs. 2 RDG zwingend. Diese anleitenden Personen benötigen ihrerseits wieder die entsprechende didaktische Befähigung, um einen optimalen Erfolg des Beratungsprojektes sicherzustellen.⁴⁹

C. Fragen der Haftung und Möglichkeiten der Absicherung

Hohe praktische Relevanz für den Erfolg einer Legal Clinic hat auch der Umgang mit Haftungsrisiken. Da Studierende regelmäßig nur über begrenzte Mittel verfügen, können aus der Beratung entstehende Haftungsansprüche für den beratenden Studenten finanziell existenzbedrohend sein.⁵⁰ Doch auch für potenzielle Mandanten ist es von Bedeutung, zu wissen, inwieweit sie die Legal Clinic im Falle einer fehlerhaften Beratung in Haftung nehmen können.⁵¹

⁴⁹ Siehe bereits die Ausführungen im Abschnitt C. III.

⁵⁰ Vogler, ZJS 2013, 135, 139.

⁵¹ Vgl. hierzu Spreizer, VuR 2008, 412, 415.

I. Herangehensweisen zur Minimierung des Haftungsrisikos

Um das Haftungsrisiko zu minimieren, bieten sich für Legal Clinics im Wesentlichen zwei Optionen an:

Zum einen die Vermeidung bzw. Minimierung möglicher Haftungsrisiken⁵² und zum anderen die Absicherung der verbliebenen Restrisiken. Ein wesentlicher Beitrag zur Risikominimierung besteht in der professionellen inhaltlichen Gestaltung der Legal Clinic sowie deren Begleitung durch engagierte und entsprechend ausgebildete anleitende Personen. Idealerweise erfasst dies nicht nur die Professorenschaft und den akademischen Mittelbau, sondern bezieht auch in den von Legal Clinics behandelten Rechtsgebieten spezialisierte Rechtsanwälte mit ein.⁵³ Der zweite Baustein der Risikominimierung dient nicht originär der Haftungsvermeidung, sondern der Eingrenzung des finanziellen Risikos. In Abhängigkeit der Ausprägung sollten Legal Clinics darauf bedacht sein, nur solche Beratungsmandate anzunehmen, deren finanzielle Auswirkungen auf den Mandanten überschaubar sind.⁵⁴ Hierin liegen insbesondere bei der hochschulexternen Rechtsberatung weitere Restriktionen in der Eingrenzung des Beratungsfeldes.

⁵² Ein genereller Ausschluss ist im Regelfall nicht zu erwarten

⁵³ Vgl. hierzu auch *Vogler*, ZJS 2013, 135, 140.

⁵⁴ *Vogler*, ZJS 2013, 135, 139.

II. Möglichkeiten der finanziellen Absicherung des Haftungsrisikos

Im Falle der anwaltlichen Beratung sind mögliche Haftungsschäden durch die nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BRAO obligatorische Berufshaftpflichtversicherung bis zu einer Summe von mindestens 250.000 EUR⁵⁵ abgedeckt. Eine analoge Versicherungspflicht besteht weder für Legal Clinics noch für die Universitäten, an denen diese eingerichtet sind.

Dies hindert die Initiatoren einer Legal Clinic jedoch nicht daran, sich freiwillig um einen entsprechenden Versicherungsschutz zu bemühen. Zwar bieten Versicherungsgesellschaften zurzeit keine Standardabsicherung für Legal Clinics an,⁵⁶ jedoch schließt dies die Möglichkeit eines individuellen Angebotes nicht aus.⁵⁷ Hier dürfte sich dann eine starke Wechselwirkung zwischen dem Professionalisierungsgrad der Legal Clinic und der Versicherungsprämie ergeben, da sich die oben angesprochene Haftungsvermeidung und Risikominimierung positiv auf die Versicherungsprämie auswirken dürfte.⁵⁸

⁵⁵ Dies ist die nach § 51 Abs. 4 Satz 1 BRAO vorgeschriebene Mindestdeckung.

⁵⁶ *Beurskens*, Thesenpapier zum Vortrag „Legal Clinic 2.0? Studentische Rechtsberatung an der Heinrich Heine Universität Düsseldorf“ gehalten anlässlich der 10. Soldan-Tagung am 20. Mai 2011 in Hannover, These Nr. 4.

⁵⁷ Vgl. zum Marktpotenzial von individualisierten Versicherungen *Wagner*, *Versicherungswirtschaft* 2001, 818, 818.

⁵⁸ Vgl. *Nguyen/Romeike*, *Versicherungswirtschaftslehre*, S. 169.

*Unterschiede und rechtliche Problemfelder bei hochschulinterner und
-externer Beratung im Rahmen einer Legal Clinic*

Alternativ bestünde ggfs. die Möglichkeit, das Risiko über die fakultative Berufshaftpflichtversicherung eines an der Beratung beteiligten Rechtsanwalts abzudecken. Dem stehen allerdings verschiedene rechtliche Probleme entgegen. Zunächst einmal besteht kein Mandatsverhältnis zwischen dem Anwalt und dem Mandanten. Dieser hat sein Mandat vorliegend der Legal Clinic gegeben, somit besteht für die Übernahme der vertraglichen Haftungsschäden kein Raum.⁵⁹ Ferner sind die Legal Clinic bzw. die daran beteiligten Personen nicht als Gehilfen des Rechtsanwalts i.S.d. §§278, 831 BGB anzusehen, so dass sich die Haftung auf diesem Wege auf den Rechtsanwalt übertragen ließe.⁶⁰

Theoretisch wäre allenfalls eine Haftung gegenüber der Legal Clinic denkbar, deren Vermögensschaden i.S.d. § 1 Nr. 2 AVB-Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte darin besteht, für die Schäden aus der Vertragsbeziehung zum Mandanten eintreten zu müssen. Hier könnte allerdings ein Ausschluss nach § 4 Nr. 4 AVB-Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte vorliegen, da der Rechtsanwalt hier als beratendes Organ der Legal Clinic in Erscheinung tritt. Allerdings gilt der Ausschluss nur für Tätigkeiten in einem Aufsichtsverhältnis, nicht aber für rein beratende Tätigkeiten.⁶¹ Für die anleitende Tätigkeit nach § 6 RDG erscheint der Ausschluss gerechtfertigt, da der Rechtsanwalt hier nicht mehr nur Berater ist, sondern auch in gewissem Umfang Aufsichtstätigkeiten im

⁵⁹ Diller, AVB-RSW, § 1 Rn. 15 f.

⁶⁰ Diller, AVB-RSW, § 1 Rn. 94 ff.

⁶¹ BGH, NJW-RR 1990. 219, 219 f.

„Geschäftsprozess“ der Legal Clinic erbringt. Zwar schreibt § 6 Abs. 2 RDG keine generelle Kontrolle der Beratung vor, eine Kontrolle auf Basis von Stichproben bzw. in besonders gelagerten Fällen ist aber erforderlich.⁶² Somit kann die Ausnahme der reinen Beratungstätigkeit hier nicht greifen.

Insgesamt kann die Legal Clinic einen Versicherungsschutz über die Berufshaftpflicht eines beteiligten Rechtsanwalts nur dann erreichen, wenn dieser Versicherungsschutz individuell zwischen Rechtsanwalt und Versicherung vereinbart wurde. Die generellen Aussagen zu den Einflussfaktoren sind die gleichen wie in der eingangs genannten Konstellation der direkten Versicherung der Legal Clinic.

D. Ausblick und Handlungsempfehlungen

Insgesamt, und das sollte durch die vorangegangenen Ausführungen deutlich geworden sein, ist das Phänomen „Legal Clinic“ aus der juristischen Ausbildung nicht mehr wegzudenken. Die mögliche Bandbreite an Beratungsangebote bietet einen nahezu unerschöpflichen Fundus an Möglichkeiten für Hochschulen, Legal Clinics auch im Rahmen ihres individuellen Fakultätsprofils⁶³ zu initiieren und die Ausbildung auf diese Weise praxisnäher zu gestalten. Gerade auch die Möglichkeiten, eine Legal Clinic mit

⁶² Schmidt, in: Krenzler, RDG, § 6 RDG Rn. 34 ff.

⁶³ Zu dessen Bedeutung vgl. Mittelstraß, zfhr 2012, 24, 27; Hartmann, Leviathan 2010, 369, 381.

*Unterschiede und rechtliche Problemfelder bei hochschulinterner und
-externer Beratung im Rahmen einer Legal Clinic*

hochschulexternen Fokus zu initiieren, können dazu beitragen, das Renommee der Fakultät und der Hochschule insgesamt zu erhöhen.⁶⁴

Im Bereich der hochschulinternen Legal Clinics ist der Akzeptanzserfolg in der Studierendenschaft geradezu vorhersehbar. Mit jedem dritten Studenten als potenziellen Mandanten⁶⁵ ist die Initiierung von Legal Clinics im Rahmen des juristischen Studiums für jede Hochschule – unabhängig ihrer Größe – ein lohnendes Unterfangen. Dies gilt auch für die nicht-traditionellen juristischen Studienangebote an Fachhochschulen.⁶⁶

Gleichwohl sind die Haftungsrisiken nicht von der Hand zu weisen. Speziell der Umstand, dass Versicherungen für Legal Clinics bislang nur über individuelle Vereinbarungen zu erreichen sind, mag zu einer gewissen Reserviertheit seitens der Hochschulleitung führen,⁶⁷ jedoch sollte die stärkerer Verbreitung des Ausbildungskonzeptes auch seitens der Versicherung zu konkreten und für die Hochschulleitung nachvollziehbaren Angeboten führen⁶⁸ – mit der Konsequenz, dass eine reservierte Haltung gegenüber dem Konzept „Legal Clinic“ eigentlich unbegründet ist. Grundsätzlich wird es in jedem Falle auf

⁶⁴ Vgl. *Seidel*, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Lehre und Studium als Elemente von Wettbewerb und Profilbildung, S. 31 f.; unter kritischem Blickwinkel *Hartmann*, *Leviathan* 2010, 447, 458 f.

⁶⁵ *Ortenburger*, Beratung von Bachelorstudierenden in Studium und Alltag, S. 53.

⁶⁶ Hierzu nur exemplarisch <http://www.wirtschaftsrecht-fh.de/documents/Bachelorstudiengaenge1.pdf> [Stand: 27.05.2014].

⁶⁷ Da diese Individualisierung tendenziell teurer ist. *Wagner*, *Versicherungswirtschaft* 2001, 818, 818.

⁶⁸ Wenngleich eher im Rahmen eines individualisierten Konzeptes. Vgl. *Wagner*, *Versicherungswirtschaft* 2001, 818, 818.

ein starkes Engagement der Lehrkräfte ankommen. Diese können nicht nur helfen, (organisatorische) Widerstände zu überwinden und das Konzept Legal Clinic didaktisch voranzubringen, sie tragen darüber hinaus auch zu einer hohen Akzeptanz in den Zielgruppen, den potenziellen Mandanten, bei.⁶⁹

⁶⁹ *Ortenburger*, Beratung von Bachelorstudierenden in Studium und Alltag, S. 81.

Law Clinics und Student Practice Rules

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung: Clinical Legal Education und Law Clinics.....	32
B. Rechtliche Voraussetzungen in den USA: <i>student practice rules</i>	34
C. Tätigkeitsbereiche	37
D. Haftung – rechtliche Vorgaben und tägliche Praxis.....	39
I. Einhaltung berufsrechtlicher Standesregeln	39
II. Malpractice	44
E. Law Clinics in Polen und Deutschland	47
F. Ausblick	49

A. Einführung: Clinical Legal Education und Law Clinics

Erste Ansätze in Richtung *clinical legal education* waren zwar Anfang des 20. Jahrhunderts auch in Europa zu finden,¹ dennoch

¹ Vgl. Verweise auf erste Ansätze in diese Richtung in Russland, Deutschland und Dänemark: Łomowski/Bojarski-*Rekosh*, Studencka

entwickelte sich diese Ausbildungsmethode für Studenten der Rechtswissenschaften in den USA.² Über diese Ursprünge hinaus verbreitete sie sich in andere Teile der Welt, so dass mithin von einer globalen³ Bewegung gesprochen werden kann.

Zuletzt war eine rasante Verbreitung der *clinical legal education* und die Entstehung zahlreicher Law Clinics in Mittel- und Osteuropa zu beobachten. Nach dem Zusammenbruch des Ostblocks und vieler Veränderungen auch im legislativen Bereich, bestand die Notwendigkeit, auch die juristische Ausbildung zu reformieren. Großes Interesse rief in diesem Zusammenhang gerade die aus dem *Common Law* bekannte *clinical legal education* hervor.⁴ Die westeuropäischen Kontinentalstaaten hingegen wurden als die letzten Verweigerer der *clinical legal education* gesehen.⁵ Auch in

poradnia prawna - Idea, organizacja, metodologia, 2005, 30 ff. Bspw. richtete der russische Hochschullehrer Dmitrij Mejer (1819-1855) eine juristische Klinik ein, um den Universitätsunterricht mit dem Leben zu verknüpfen. Nach dem Vorbild römischer Juristen bearbeitete er in Anwesenheit der Studenten praktische Fälle und erteilte Rechtsauskünfte. Vgl. *Torke*, FoG 1967, 7, 157 f.; *Avenarius*, Rezeption des römischen Rechts in Rußland - Dmitrij Mejer, Nikolaj Djuvernua und Iosif Pokrovskij, 2004, 24 f.

² In aller Ausführlichkeit zur *clinical legal education* in den USA: *Wreesmann*, *Clinical legal education - Unentgeltliche Rechtsberatung durch Studenten in den USA und Deutschland*, 2010.

³ *Bloch*, Wash. U. J.L. & POL'Y 2008, 111 ff.; *Wilson*, GLJ 2009, 823, 826.

⁴ Łomowski/Bojarski-Szewczyk, XVIII; Łomowski/Bojarski-*Rekosh*, 28 f.; *Tiedemann/Giesekeing*, LKRZ 2010, 236, 237; *Wilson*, GLJ 2009, 823, 825.

⁵ „Western Europe: Last Holdout in the Worldwide Acceptance of Clinical Legal Education“, *Wilson*, GLJ 2009, 823 ff.

Deutschland bestand lange Zeit ein gewisser Widerstand,⁶ welcher sich gegenwärtig jedoch zu legen scheint.

Die inzwischen populärste Form der *clinical legal education* ist die der sog. Law oder Legal Clinic: Studenten der Rechtswissenschaften beraten unentgeltlich unter Beaufsichtigung durch Hochschulangehörige oder Praktiker reale Mandanten.⁷ Idealerweise⁸ kann sich der Studierende die Teilnahme am *clinical program* im Rahmen des Studienplans seiner juristischen Fakultät anrechnen lassen. Die Beratung am Fall sollte zudem von, ebenfalls anrechenbaren, Veranstaltungen, welche anwaltliche Fähigkeiten, aber auch ethische Werte des Anwaltsberufs sowie das entsprechende Wissen über die Tätigkeitsfelder der Law Clinic vermitteln, begleitet werden.⁹

B. Rechtliche Voraussetzungen in den USA: *student practice rules*

In den USA besteht zugunsten der Anwaltschaft ein Rechtsberatungsmonopol. Um das allgemeine Verbot der Ausübung juristischer Tätigkeiten ohne Zulassung zu überwinden, enthalten sog. *student practice rules* Sonderregelungen zur studentischen

⁶ Vgl. die traditionell angeführten Argumente gegen *clinical legal education* in: Wilson, GLJ 2009, 823, 828, 831-836.

⁷ Bücken/Woodruff, JZ 2008, 1068, 1073; Milstein, J. Legal Educ. 2001, 375, 376.

⁸ Vgl. Wilson, GLJ 2009, 823 ff.

⁹ Wilson, GLJ 2009, 823, 829 f.; Milstein, J. Legal Educ. 2001, 375, 377.

Law Clinics and Student Practice Rules

Rechtstätigkeit. Diese *student practice rules* werden von den höchsten, einzelstaatlichen US-Gerichten verabschiedet und erlauben den Studenten, in bestimmten durch die jeweilige Law Clinic festgelegten Rechtsgebieten und Tätigkeitsbereichen unter Aufsicht tätig zu werden.¹⁰

Der von einer *student practice rule* erfasste Student darf rechtsberatend tätig werden und bei Vertretung eines Mandanten alle Funktionen ausüben, welche auch ein Anwalt ausüben darf.¹¹ Um unter einer *student practice rule* tätig werden zu können muss der Studierende entsprechend qualifiziert sein (*eligible*). Hierzu muss er an einer Rechtsfakultät eingeschrieben sein, eine gewisse Anzahl an Semestern abgeschlossen bzw. *credits* erhalten haben und in einem anrechenbaren *clinical program* einer Rechtsfakultät eingeschrieben sein. Schließlich muss ihm vom Dekan ein guter Leumund sowie eine ausreichende rechtliche Qualifizierung bescheinigt worden sein. Der Student darf für seine juristischen Tätigkeiten von Mandanten oder aus anderen Quellen keine Vergütung erhalten. In den meisten¹² US-Bundesstaaten stellt die *student practice rule* jedoch klar, dass die Studierenden durchaus für ihre Law Clinic-Tätigkeit vom Anwalt bzw. Rechtshilfebüro, von der Rechtsfakultät bzw. dem Pflichtverteidigerbüro, vom jeweiligen Bundesstaat oder von den

¹⁰ *Bücker/Woodruff*, JZ 2008, 1068, 1072 f.; *Milstein*, J. Legal Educ. 2001, 375, 376; *Stephan*, AnwBl. 1998, 89, 91.

¹¹ Vgl. *Walker*, Wash. & Lee L. Rev. 1980, 1101, 1117 zur ABA Model Rule 1969 for student practice in the United States courts.

¹² *Kuruc/Brown*, B. Examiner 1994 Aug., 40, 42 f.

USA selbst entlohnt werden, bzw. finanzielle Unterstützung oder ein Stipendium erhalten dürfen.¹³

Die *student practice rules* verlangen eine professionelle Beaufsichtigung durch einen Anwalt¹⁴. Dies ist sowohl für den unter einer *student practice rule* tätigen Studenten, als auch für den Mandanten, nicht zuletzt aber auch für den Anwalt selbst von großer Wichtigkeit. Die aus einer solchen Tätigkeit erwachsenen Vorteile für die Ausbildung des Studenten erwachsen aus der Qualität dieser Aufsicht. Durch eine professionelle Beaufsichtigung werden nicht nur die Interessen des Mandanten geschützt, sondern auch die des Anwalts, welcher für Fehler des Studenten einzustehen hat. Um die Qualität sicherzustellen, verlangen die meisten *student practice rules*, dass der Praktiker zugelassenes Mitglied einer Anwaltskammer ist. Häufig muss er außerdem ein Mindestmaß an praktischer Erfahrung

¹³ Vgl. beispielhaft: New Jersey U.S. District Court, U.S.Dist.Ct.Rules D.N.J., as amended through July 1, 2001, Civ. Rule 101.1 (h), Local Rules; Delaware State Courts, Supreme Court Rules, Rule 56; Rules of the Supreme Court of Kentucky, Sup.Ct.Rules, SCR 2.540; Minnesota Court Rules, Professional Rules, Student Practice Rules, adopted May 24, 1982 with amendments received through August 1, 2009, Rule 2.; New Jersey State Courts, New Jersey Rules of Court, as amended through July 20, 2001, Rule 1:21-3.; Pennsylvania State Courts, Pennsylvania Rules of Court, Rules 321 und 322; Pennsylvania U.S. District Court – E. Dist. Pa., U.S.Dist.Ct.Rules E.D.Pa., as amended through June 1, 2001, Civ. Rule 83.5.1, Local Rules; Florida State Bar Rules, FL ST BAR Rule 11; Rules of the Supreme Court of the State Hawai‘i, Hawai‘i Sup.Ct. Rule 7; Louisiana Sup. Ct. Rules, Rule 20; Nebraska Court Rules, Neb. Ct. R. Ch3 Art 7 (3-701 bis 3-706).

¹⁴ Vgl. die Rolle des beaufsichtigenden Anwalts im Rahmen der *clinical legal education* in: Gundlach, Clinical L. Rev. 2006, 279 ff.

besitzen. Schließlich wird die Anzahl der Studenten beschränkt, welche ein Anwalt gleichzeitig betreuen darf.¹⁵

Unter der Beaufsichtigung darf ein Student Akten bearbeiten, sowie Schriftsätze und andere Dokumente vorbereiten. Hinsichtlich der Anwesenheit des Anwalts bei Auftreten des Studenten vor Gericht, bei Verhandlungen oder während der Beratung des Mandanten existieren verschiedene Regelungen. Häufig ist das Auftreten vor Gericht ohne Anwesenheit des Beaufsichtigenden erlaubt, andere *student practice rules* wiederum verlangen in jedem Falle die Anwesenheit des Praktikers.¹⁶

C. Tätigkeitsbereiche

Dem unter einer *student practice rule* tätigen Student ist es grundsätzlich erlaubt, einen Mandanten, sowohl in zivil- als auch in strafrechtlichen Angelegenheiten (Beschränkung auf Vergehen), zu vertreten. In vielen US-Bundesstaaten erlaubt es die *student practice rule*, vor jedem beliebigen Gericht aufzutreten, teilweise jedoch nur mit Zustimmung durch den Richter. In einigen Staaten ist die Vertretung vor Gericht auf bestimmte Gerichte beschränkt.¹⁷ Möglich, wenn auch selten, ist eine Erlaubnis für die Vertretung in Jugendgerichtssachen und vor den Familiengerichten, teilweise sogar auch vor den Nachlassgerichten. Einige US-Bundesstaaten erlauben es

¹⁵ *Kuruc/Brown*, B. Examiner 1994 Aug., 40, 43 f.

¹⁶ *Kuruc/Brown*, B. Examiner 1994 Aug., 40, 43 f.

¹⁷ *Kuruc/Brown*, B. Examiner 1994 Aug., 40, 43.

dem Studenten außerdem vor den *U.S. District Courts* und den *Court of Appeals*¹⁸ aufzutreten.¹⁹

Der Zuständigkeitsbereich einer Law Clinic ist meist detailgenau geregelt bzw. durch Festlegung der Beratungsfelder sowie von bestimmten Voraussetzungen beschränkt, welche die potentiellen Mandanten erfüllen müssen (z.B. finanzielle Bedürftigkeit). Die Beratung durch eine Law Clinic erfolgt, entweder spezialisiert auf ein bestimmtes Rechtsgebiet (bspw. Familienrecht, Steuerrecht, Menschenrechte) oder sehr allgemein (Zivilrecht, Mietrecht, etc.). Zum Teil konzentrieren sich Law Clinics auch auf spezielle Zielgruppen (Jugendliche, Ältere, Gefängnisinsassen, HIV-/AIDS-Betroffene).²⁰ Teils werden strafrechtliche Fälle ausgeschlossen oder auch Fälle, welche trotz vorliegender Bedürftigkeit des Rechtssuchenden ein Anwalt übernehmen möchte, z.B. in Form einer pro bono-Beratung oder verbunden mit einem nur sehr geringen Entgelt.²¹ Die von Law Clinics übernommenen Mandate sind für die Anwaltschaft lediglich von geringem Interesse, so dass etwaige Bedenken hinsichtlich einer möglichen Konkurrenz gar nicht erst entstehen. Tatsächlich werden Law Clinics von der US-amerikanischen Anwaltschaft als positiv wahrgenommen, weil durch sie eine ausreichende Versorgung mit rechtlichen

¹⁸ Vgl. Liste der für verschiedene Gerichte existierenden *student practics rules* auf <http://www.ll.georgetown.edu/guides/StudentPractice.cfm> [Stand: 27.05.2014].

¹⁹ *Kuruc/Brown*, B. Examiner 1994 Aug., 40, 43.

²⁰ *Bücker/Woodruff*, JZ 2008, 1068, 1073; *Milstein*, J. Legal Educ. 2001, 375, 376 f.

²¹ *Johnstone*, J. Legal Educ. 1951, 535, 547 f.

Dienstleistungen für Fälle sichergestellt wird, in welchen der Rechtsuchende finanziell eingeschränkt oder der Streitwert aus anwaltlicher Sicht uninteressant ist.²²

Der potentielle Mandantenkreis ergibt sich ebenfalls auch den *student practice rules*: zum einen handelt es sich dabei um bedürftige Rechtsuchende, zum anderen ist es den Studierenden häufig erlaubt den jeweiligen US-Bundesstaat oder die Kommune bzw. Stadtregierung zu vertreten. Lediglich einige wenige *student practice rules* ermöglichen dem Studenten die Vertretung jeder beliebigen rechtsuchenden Person.²³

D. Haftung – rechtliche Vorgaben und tägliche Praxis

I. Einhaltung berufsrechtlicher Landesregeln

Der Studierende muss vor Aufnahme seiner rechtsberatenden Tätigkeit die berufsrechtlichen Landesregeln der Anwaltschaft verinnerlichen. Viele *student practice rules* fordern eine mündliche, schriftliche oder eidesstattliche Erklärung, dass der Student mit den

²² Zekoll: Clinical Legal Education in den USA. In: Henssler/Schlosser (Hrsg.): Clinical Legal Education in den USA, 1999, 23, 32.

²³ Kuruc/Brown, B. Examiner 1994 Aug., 40, 43; Ohio Sup Ct. Rules for the Government of the Bar of Ohio – Rule 1 Section 5 (A): „A legal intern may represent either of the following: (1) Any person who qualifies for legal services at a law school clinic, legal aid bureau, public defender's office, or other legal services organization that provides legal assistance primarily to financially needy individuals, [...]; (2) The state of Ohio or any municipal corporation, [...].“

berufsrechtlichen Standesregeln der Anwaltschaft vertraut ist oder von diesen Kenntnis hat. Nur wenige US-Bundesstaaten jedoch unterwerfen den Studenten bei Verstoß gegen berufsrechtliche Regeln Disziplinarmaßnahmen,²⁴ im schlimmsten Falle folgt die Rücknahme der sog. *certification* und damit die Beendigung der Möglichkeit, als Student unentgeltlich rechtsberatend tätig werden zu können. Weitere Nachteile ergeben sich für den Studierenden jedoch nicht. In einigen US-Bundesstaaten wird, anstelle des Studenten, der beaufsichtigende Praktiker Disziplinarmaßnahmen unterworfen²⁵ bzw. müssen sich sowohl der Student als auch der ihn beaufsichtigende Anwalt verantworten^{26, 27}.

Keine Einigkeit besteht darüber, ob der Student bei fehlender Regelung einer *student practice rule* zu Verstößen unter Heranziehung der sog. *ABA Model Rules of Professional Conduct (MRPC)*²⁸ haften muss.²⁹ Lediglich im US-Bundesstaat Arizona ist ausdrücklich geregelt, dass Disziplinarregularien für Anwälte nicht auf Studenten angewendet werden dürfen.³⁰

²⁴ Nevada, Washington, South Carolina, Texas, vgl. *Kuruc/Brown*, B. Examiner 1994 Aug., 40, 42.

²⁵ Idaho, Massachusetts, vgl. *Kuruc/Brown*, B. Examiner 1994 Aug., 40, 42.

²⁶ Washington, vgl. *Kuruc/Brown*, B. Examiner 1994 Aug., 40, 42.

²⁷ *Kuruc/Brown*, B. Examiner 1994 Aug., 40, 42; *Lewis*, Marquette L. Rev. 1998, 205, 224 f.

²⁸ *The ABA Model Rules of Professional Conduct 2009 (MRPC)*, setzen sich zusammen aus den *black letter rules* und den entsprechend zugehörigen *Comments*, vgl. *Rubinson*, Omiya Law Review 2008, 93, 105.

²⁹ *Lewis*, Marquette L. Rev. 1998, 205, 224 f.

³⁰ *Kuruc/Brown*, B. Examiner 1994 Aug., 40, 42.

Es erscheint grundsätzlich möglich, dass die *Model Rules of Professional Conduct* als ethische Richtlinien der ABA (in den meisten US-Bundestaaten adaptiert)³¹, auch auf Studenten im Rahmen der *Law Clinic*-Tätigkeit anzuwenden sind und eine solche Beschäftigung befürworten. Insoweit wirkt sich die Anwendung dieser Regeln auf die Tätigkeit eines Studenten positiv aus, kann jedoch bei Verstoß gegen die *MRPC* auch zur Haftung führen. Als diesbezüglich heranzuziehende Regelung kommt Rule 5.3 *ABA MRPC*³² in Frage, hinsichtlich welcher ein Student im Rahmen seiner *Law Clinic*-Tätigkeit unter den Begriff des *non-lawyer assistant* fallen könnte und folglich bei Verstoß gegen eine der

³¹ Vgl. Liste der Adaption durch fast alle US-Bundesstaaten mit Datum auf: http://www.americanbar.org/groups/professional_responsibility/publications/model_rules_of_professional_conduct/chrono_list_state_adopting_model_rules.html [Stand: 27.05.2014].

³² The ABA Model Rules of Professional Conduct 2009, Rule 5.3 Responsibilities Regarding Nonlawyer Assistants: „*With respect to a nonlawyer employed or retained by or associated with a lawyer:*

- (a) a partner, and a lawyer who individually or together with other lawyers possesses comparable managerial authority in a law firm shall make reasonable efforts to ensure that the firm has in effect measures giving reasonable assurance that the person's conduct is compatible with the professional obligations of the lawyer;
- (b) a lawyer having direct supervisory authority over the nonlawyer shall make reasonable efforts to ensure that the person's conduct is compatible with the professional obligations of the lawyer; and
- (c) a lawyer shall be responsible for conduct of such a person that would be a violation of the Rules of Professional Conduct if engaged in by a lawyer if:
 - (1) the lawyer orders or, with the knowledge of the specific conduct, ratifies the conduct involved; or
 - (2) the lawyer is a partner or has comparable managerial authority in the law firm in which the person is employed, or has direct supervisory authority over the person, and knows of the conduct at a time when its consequences can be avoided or mitigated but fails to take reasonable remedial action.“

Regeln der *MRPC* des jeweiligen US-Bundesstaates verantwortlich gemacht werden könnte, vgl. Rule 5.3 (c)(2).

Unter den Begriff des non-lawyer assistant (auch legal assistant bzw. paralegal) fällt nicht-juristisches aber auch juristisches Personal (vgl. Comment [1] zu Rule 5.3: „[1] Lawyers generally employ assistants in their practice, including secretaries, investigators, law student interns, and paraprofessionals. Such assistants, whether employees or independent contractors, act for the lawyer in rendition of the lawyer's professional services. [...]“). Beiden ist gemeinsam, dass sie eine Breite an Aufgaben ausführen dürfen, welche grundsätzlich dem Anwaltsberuf unterfallen, sie jedoch selbst nicht als Anwalt zugelassen sind und in Verfahren nicht auftreten dürfen, es sei denn, ein entsprechendes Gesetz erlaubt dies.³³ Einem Studenten, der im Rahmen einer Law Clinic unter einer student practice rule tätig ist, ist es erlaubt, im Verfahren für den Mandanten aufzutreten. Es erscheint daher vertretbar, solche Studierende als besondere Gruppe des non-lawyer assistant i.S.v. Rule 5.3 zu verstehen. Die Studenten erfüllen aufgrund der privilegierenden Regelungen der student practice rules weit mehr Aufgaben und Verantwortung als Rechtsanwaltsgehilfen oder anderes nicht-juristisches Personal. Schließlich dient das Privileg der student practice rules nicht lediglich der Entwicklung von anwaltlichen Fähigkeiten, sondern ebenso der Schulung einer beruflichen Verantwortung und einer hierfür

³³ *Rubinson*, *Omiya Law Review* 2008, 93, 104.

entsprechenden Sensibilisierung. Zur Regelung gerade dieser Verantwortung wurden aber die MRPC konzipiert.³⁴

Andererseits sollen unter einer *student practice rule* tätige Studierende nicht unter den Begriff des *non-lawyer assistant* fallen. Zum einen würde dies die Studenten benachteiligen, welche sich aber noch in ihrer Ausbildung befinden und zu diesem Zweck einer Law Clinic-Tätigkeit nachgehen. Die beschränkte Erlaubnis der Rechtsausübung soll dagegen gerade ermöglichen, bestimmte für den zukünftigen Beruf erforderliche Fähigkeiten bereits während des Studiums erlernen zu können, ohne bereits allzu strenge Konsequenzen für Fehler fürchten zu müssen. Die Ahndung eines Verstoßes, wegen Nichteinhaltung bestimmter beruflicher Pflichten und Handlungsweisen, unter Anwendung entsprechender berufsrechtlicher Regeln widerspricht dem Sinn der Institution Law Clinic und der dafür konzipierten Genehmigung durch die *student practice rules*. Zumal Verstöße gegen eine *student practice rule* selbst seltenst zu Disziplinarmaßnahmen führen. Schließlich folgt aus Rule 5.3, dass die MRPC nur für zugelassene Anwälte gedacht sind und demzufolge nicht auf Studenten anzuwenden sind.³⁵

Selbst für den Fall, dass *Law Clinic*-Studenten als *non-lawyers assistant* einzuordnen sind, zeigt das Zusammenspiel von *student practice rule* (seltene Ahndung von Disziplinarverstößen, schlimmstenfalls lediglich Entzug der Erlaubnis, letztlich

³⁴ So auch *Lewis*, Marquette L. Rev. 1998, 205, 225.

³⁵ Vgl. bei: *Lewis*, Marquette L. Rev. 1998, 205, 225.

supervision durch Anwalt) und *MRPC* (v.a. Rule 5.3³⁶: *supervision* durch Anwalt) im Ergebnis doch, dass die letzte Verantwortung nichtsdestoweniger beim beaufsichtigenden Anwalt liegt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Beaufsichtigten um einen *non-lawyer assistant* oder einen unter der beschränkten Erlaubnis der *student practice rule* praktizierenden Studenten handelt³⁷.

Deutlich wird, dass in den USA für die Qualität der studentischen Rechtshilfe und die Einhaltung der Standesregeln und Bestimmungen des jeweiligen Gerichtsbezirks letztendlich die überwachende Person verantwortlich bleibt. Demgemäß steht diese Aufsichtsperson auch für Verletzungen der professionellen Sorgfalt durch einen Law Clinic-Studenten ein.³⁸

II. Malpractice

Hinsichtlich der Haftung eines *Law Clinic*-Studenten unter einer *student practice rule* im Falle einer Klage wegen *malpractice*, enthält die *ABA Model Student Practice Rule*³⁹ keinerlei Regelungen. Die

³⁶ Vgl. Comment [1] zu Rule 5.3: „[1] [...] A lawyer must give such assistants appropriate instruction and supervision concerning the ethical aspects of their employment, [...], and should be responsible for their work product. The measures employed in supervising nonlawyers should take account of the fact that they do not have legal training and are not subject to professional discipline.“

³⁷ So *Rubinson*, *Omiya Law Review* 2008, 93, 107.

³⁸ Vgl. *Joy/Kuehn*, *Clinical L. Rev.* 2002, 493, 505; *Bücker/Woodruff*, *JZ* 2008, 1068, 1072 f.

³⁹ Von der US-amerikanischen Anwaltskammer entworfene student practice rule, welche den student practice rules der einzelnen US-Bundesstaaten als Orientierung dient. Vgl. ausführlich bei *Walker*, *Wash. & Lee L. Rev.* 1980, 1101.

student practice rule des US-Bundesstaats Georgia jedoch regelte bereits in den 1970er Jahren, dass eine Rechtsberatungsstelle, welche unter der *student practice rule* agieren möchte, eine „*appropriate coverage of malpractice liability insurance*“⁴⁰ benötigt.⁴¹ Die heutige Fassung verlangt, dass der „*licensed practicing attorney [...], who is supervising law students under this Rule, shall ensure that at all times the student is covered by an adequate amount of malpractice insurance.*“⁴² Zudem regelt § 15-20-7 des *Official Code of Georgia Annotated*, dass, „*[i]n the order approving a legal aid agency the judge of the superior court shall require the applicant to procure and maintain an appropriate coverage of malpractice liability insurance.*“⁴³ Lediglich fünf weitere *student practice rules* (Texas⁴⁴, New Hampshire⁴⁵, Vermont⁴⁶, Ohio⁴⁷, Michigan⁴⁸) enthalten ähnliche Regelungen.

⁴⁰ Empirical Study, WM. & MARY L. REV. 1973, 363, 476.

⁴¹ Lewis, Marquette L. Rev. 1998, 205, 223 f.; Empirical Study, WM. & MARY L. REV. 1973, 363, 476.

⁴² Georgia Supreme Court Rules, Ga. Sup. Ct. R. 91-96, Rule 96.

⁴³ The Official Code of Georgia Annotated O.C.G.A. Ga. Code Ann. 2011, (Title 15 Chapter 20) § 15-20-7.

⁴⁴ The Texas Supreme Court's „Rules and Regulation Governing the Participation of Qualified Law Students and Qualified Unlicensed Law School Graduates in the Trial of Cases in Texas“, R. & Regulations Governing Participation of Qualified L. Students & Qualified Unlicensed L. Sch. Graduates in Trial of Cases in Tex. V (B): „A lawyer supervising a qualified law student in connection with a clinical legal education program [...] shall: [...] (4) Maintain professional malpractice and errors and omissions insurance covering the supervised qualified law student [...], unless the lawyer is supervising the student [...] in the lawyer's official capacity as a public prosecutor or is as lawyer otherwise protected by governmental immunity.“

⁴⁵ Rules of the Supreme Court of the State of New Hampshire, Rule 36: „[...] (2) The supervising attorney shall [...] (b) assume personal professional

Tatsächlich stellt sich in den USA die Frage nach der Haftung, im Falle eines Fehlers bei der Rechtshilfe, im Rahmen einer Law Clinic-Tätigkeit (*legal malpractice*) auch nach jahrzehntelanger Praxis nicht. Fälle, in welchen die rechtsberatenden Studenten oder die Aufsichtsperson zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt wurden, sind nicht bekannt⁴⁹. Es existiert lediglich ein bekannter Fall einer Klage gegen eine Law Clinic und ihren Leiter wegen *malpractice*.⁵⁰

responsibility for the student's or graduate's work and consider purchasing professional liability insurance coverage to include such law student or graduate;“.

⁴⁶ Rules for Admission to the Bar of the Vermont Supreme Court as of May 31, 2011 (SCT Admin Order, Rules of Admission to the Bar of Vermont) Sect. 13 a (5): „*The supervising attorney has filed with the Court a certificate that he or she has in force professional liability insurance that will cover the actions of the intern.*“

⁴⁷ Ohio Sup Ct. Rules for the Government of the Bar of Ohio – Rule 1 Section 5 (B): „Any entity supervising a legal intern pursuant to Section 5(A) must provide professional liability insurance coverage for the legal intern.“ und Section 5 (A): „A legal intern may represent either of the following: (1) Any person who qualifies for legal services at a law school clinic, legal aid bureau, public defender's office, or other legal services organization that provides legal assistance primarily to financially needy individuals, [...]; (2) The state of Ohio or any municipal corporation, [...].“

⁴⁸ Michigan Court Rules of 1985 (MI Rules ADMIN MCR) 8.120 (D) (2): „The supervising attorney shall assume all personal professional responsibility for the student's or graduate's work, and should consider purchasing professional liability insurance to cover the practice of such student or graduate.“

⁴⁹ *Joy/Kuehn*, Clinical L. Rev. 2002, 493, 505; *Zekoll*: Clinical Legal Education in den USA. In: Henssler/Schlösser (Hrsg.): Clinical Legal Education in den USA, 1999, 23, 32 f.; *Stephan*, AnwBl. 1998, 89, 91.

⁵⁰ *Juengain v. Johnson*, 571 So.2d 167 1990 (Ct. App. La.); *Joy/Kuehn*, Clinical L. Rev. 2002, 493, 505.

E. Law Clinics in Polen und Deutschland

Das polnische Pendant zur US-amerikanischen Law Clinic entstand erst Mitte der 1990er. Als Vorbilder dienten die Law Clinics der USA und Südafrikas.⁵¹ Die dort gesammelten Erkenntnisse fungierten als Grundlage für die Gründung entsprechender Einrichtungen an polnischen Hochschulen.⁵² Die ersten polnischen Law Clinics (*klinika prawa* oder auch *UPP*⁵³) wurden zwischen 1996 und 1999 in Krakau (Jagiellonen-Universität, *Uniwersytet Jagielloński*), in Warschau (Universität Warschau, *Uniwersytet Warszawski*) und in Białystok (Universität Białystok, *Uniwersytet w Białymstoku*) gegründet.⁵⁴ Ende 2006 existierten bereits 23 *UPP*.⁵⁵ Gegenwärtig existieren *klinika prawa* an allen polnischen Hochschulen mit einer rechtswissenschaftlichen Fakultät.⁵⁶

Arbeitsweise und Strukturierung der Einrichtungen wurden dem Modell der US-amerikanischen Law Clinic entlehnt: die Studenten erteilen Rechtshilfe und -beratung unter Aufsicht einer Lehrperson an

⁵¹ Łomowski/Bojarski-Czernicki, 238; Olechnowicz, *KLINIKA* Nr 5 (9) 2008, S. 18, 19 f.

⁵² Łomowski/Bojarski-Zielińska, XVI; Olechnowicz, *KLINIKA* Nr 5 (9) 2008, S. 18 ff.

⁵³ Uniwersytecka Poradnia Prawna = in etwa: universitäre Rechtshilfestelle.

⁵⁴ Olechnowicz, *KLINIKA* Nr 5 (9) 2008, 18, 20; Łomowski/Bojarski-Szewczyk, XIX, Czernicki, 237; Sitkowska/Śledziwski, *KLINIKA* Nr 10 (14) 2011, 5.

⁵⁵ Tätigkeitsbericht der *FUPP* für das Jahr 2010: *FUPP – sprawozdanie z działalności za rok 2010*, 15.

⁵⁶ Vgl. Stand 2011 bei Namysłowska-Gabrysiak-Kraśnicka/Namysłowska-Gabrysiak, *Studencka poradnia prawna - Podręcznik dla opiekunów*, 2009, 11.

Rechtsuchende. Das Hauptziel der polnischen Rechtsklinik­­tätigkeit war zu Anfang die Ausbildung der Studenten. Dies jedoch veränderte sich mit der Zeit, aufgrund des in Polen nur mangelhaften Zugangs zu Rechtshilfe, insoweit, als dass inzwischen die Rechtshilfe an Bedeutung gewonnen hat.⁵⁷

Auch in Deutschland ist der Begriff Legal Clinic oder Law Clinic in Erscheinung getreten: nach Vorbildern ausländischer Legal Clinics entstanden insbesondere in den letzten drei Jahren in der Bundesrepublik etliche Rechtskliniken. Zwar ist die Idee einer solchen Ausbildungsmethode hierzulande nicht ganz neu⁵⁸, trotzdem fehlte in Deutschland noch 2007 eine entsprechende Diskussion beinahe völlig⁵⁹. Mit Entstehung verschiedener Rechtskliniken nimmt

⁵⁷ Olechnowicz, *KLINIKA* Nr 5 (9) 2008, 18, 20.

⁵⁸ Vgl. das Symposium zum Thema „clinical legal education“ im Jahre 1998 (s. dazu *Henssler/Schlosser* (Hrsg.): *Clinical Legal Education in den USA*, 1999; *Stephan*, *AnwBl.* 1998, S. 89-92), welches ein Jahrzehnt später (2007), praktisch ohne Wiederhall geblieben ist, so *Kilian/Bubrowski*, *Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium – Eine Bestandsaufnahme im Wintersemester 2006/2007*, 66. Weiteres Beispiel ist die seit den 1970ern angebotene Rechtshilfe für Strafgefangene in Kooperation mit der Universität Bremen. Zur Diskussion sind bis einschließlich Anfang des 21. Jhdt. einige wenige Artikel erschienen, u.a. *Stephan*, *AnwBl.* 1998, 89 ff. oder auch *Zuck*, *AnwBl.* 1999, 190 ff., welcher *legalclinics* als eine neue Organisationsform erkannte im Rahmen von Rechtshilfe für Bedürftige und es gleichzeitig als interessant bezeichnete, dass der in den USA verbreitete und erfolgreiche „*legal clinic*-Gedanke“ bis dahin in Europa sich überhaupt nicht hat durchsetzen können, obwohl für einfache, ortsnahe, preisgünstige und schnelle Beratung zunehmend Bedarf bestünde.

⁵⁹ Insoweit zutreffend *Kilian/Bubrowski*, *Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium – Eine Bestandsaufnahme im Wintersemester 2006/2007*, 66.

nun auch hierzulande der Dialog zur *clinical legal education* Fahrt auf⁶⁰.

F. Ausblick

Die Motivation der sich in deutschen Rechtskliniken engagierenden Studierenden, Aufsichtspersonen sowie Unterstützern dieser Idee ist groß, gleichzeitig beschäftigen diese Personen viele Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit in einer Law Clinic stellen. Im Gegensatz zur US-amerikanischen Variante ist den polnischen und deutschen Law Clinics gleich, dass speziell auf sie zugeschnittene (Ausnahme)Regelungen wie die der *student practice rules* fehlen, so dass die Fragen unter Rückgriff auf entsprechende gesetzliche Vorgaben zu beantworten sind.

Eine der am häufigsten sich stellenden Fragen ist, auch in Deutschland, die nach einer möglichen Haftung der studentischen Rechtsberater, der sie beaufsichtigenden Personen oder auch der Rechtsklinik bzw. der Universität. Eine einheitliche Antwort hierauf ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen tatsächlichen sowie rechtlichen Ausgestaltung der Rechtskliniken selbst als auch der Rechtshilfe bzw. Rechtsberatung nicht möglich.

⁶⁰ Tagung des Instituts für Anwalts- und Notarrecht der Universität Bielefeld (11.3.2011) „Praktische Jurisprudenz – Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium“, Soldan-Tagung in Hannover (19./20.5.2011) „Praxissimulation im Studium“, und Symposium des BSRB (Bund Studentischer Rechtsberater) zur *clinical legal education* in Göttingen 2012 sowie in Berlin 2013.

In der Praxis sind bisher verschiedene Ansätze zu finden, welche die Haftung der Beteiligten begrenzen soll. Zumeist beschränken die Rechtskliniken ihre Tätigkeitsfelder (z.B. kein Wirtschaftsrecht, keine Beratung in Steuer- oder Erbangelegenheiten) sowie die Höhe des voraussichtlichen Streitwerts (meist ca. 700 €) der Fälle, welche sie annehmen. Häufig ist auch die Unterzeichnung von Verzichtserklärung bzw. Haftungsausschlüssen durch den Rechtsuchenden bereits vor oder bei Annahme seines Falles durch die von ihm aufgesuchte Law Clinic. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die unentgeltliche Tätigkeit im Rahmen einer Rechtsklinik wird bisher weder für möglich noch gesetzlich vorgeschrieben gesehen.⁶¹

Es bleibt abzuwarten, wie sich die erst junge Bewegung der *clinical legal education* in Deutschland weiterentwickelt und welche Antworten auf die sich stellenden Fragen auch einer praktischen Lösung zugeführt werden können.

⁶¹ Es wird auf fehlende Angebote bzw. Tarife in der Versicherungswirtschaft hingewiesen, vgl. *Unselde/Degen*, RDG Kommentar, 2009, § 6 Rn. 27; *Römermann*, NJW 2006, 3025, 3030; kritisch hierzu *Römermann*, NJW 2008, 1249, 1252, *Unselde/Degen*, RDG Kommentar, 2009, § 6 Rn. 27 und *Spreizer*, VuR 2008, 412, 415; vgl. auch *Oppermann/Solos-Schepetina*: Vorstellung des Pilotprojekts „Legal Clinic“ Juristische Beratungspraxis an der LUH. In: *Barton/Hähnchen/Jost*: Praktische Jurisprudenz – Clinical legal education und Anwaltsorientierung im Studium, 2011, 173, 184.

Studentische Rechtsberatung (StuR) aus entscheidungstheoretischer und schlüsselqualifikatorischer Sicht

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	53
B. Entscheidungstheorie statt herkömmlicher juristischer Methodenlehre	55
I. Herkömmliche juristische Methodenlehre	55
II. Entscheidungstheorie	57
C. Schlüsselqualifikationen statt Justizsyllogismus	58
I. Justizsyllogismus	58
II. Schlüsselqualifikationen	60
D. Konsequenz: Studentische Rechtsberatung	62
I. Der StuR-Kreislauf	63
II. Erleben und Erfahren juristischer Entscheidung als Konglomerat normativen und faktischen Materials sowie der Einfluss der Persönlichkeit der RechtsarbeiterInnen.....	66
III. Arbeiten im Team.....	66
1. Organisation des Teams.....	66

*Studentische Rechtsberatung (StuR) aus entscheidungstheoretischer
und schlüsselqualifikatorischer Sicht*

2. Kommunikation	68
3. Verlässlichkeit	69
4. Organisation und Vorbereitung nachfolgender Teams ..	70
IV. Erarbeiten von Entscheidungsvorschlägen unter Echtbedingungen	70
1. Zusammenhang von realem und normativem Material..	70
2. Legislative, justizielle und rechtsdogmatische Vorgaben....	72
V. Soziales Engagement und seine Anerkennung	73
1. Service Learning als Social Learning	73
2. Ohne Engagement und Empathie geht nichts	74
3. Social Creditpoints für Social Learning.....	75
E. Zusammenfassung und Ausblick.....	76

A. Einführung

Wenn man sich rechtsdogmatische Lehrbücher anschaut, hat man den Eindruck, juristische Entscheidungen, und das gilt sowohl für formelle Entscheidungen wie Verwaltungsakte und Urteile als auch für informelle Entscheidungen wie Beratungsvorschläge, sind das Ergebnis einer „Auslegung“ der einschlägigen Normen auf der Grundlage des vierblättrigen Methodenklebblatts und einer anschließenden Subsumtion des Sachverhalts unter die jeweiligen Normbestandteile.

Dabei wissen wir doch viel besser, dass juristische Entscheidungen gerade so nicht zustande kommen.

Karl Engisch, der den berühmten Bestseller „Einführung in das juristische Denken“¹ geschrieben hat, wies schon 1943 darauf hin, dass die Interpretation von Normteilen keineswegs ausschließlich Textarbeit ist, sondern er sprach vom „Hin- und Herwandern des Blicks zwischen Obersatz und Lebenssachverhalt“.²

Josef Esser hat 1970 auf die Relevanz von Vorverständnis und Vorurteil bei der richterlichen Rechtsentscheidung hingewiesen.³

Und spätestens seit der Schrift von Arthur Kaufmann über das Verfahren der Rechtsgewinnung aus dem Jahre 1999⁴ sollten alle JuristInnen wissen, dass der Justizsyllogismus bestenfalls ein Idealtypus, jedoch keinesfalls eine realtypische Beschreibung ist.

Da es aber nicht Ziel der juristischen Ausbildung sein darf, die zukünftigen JuristInnen an der Praxis vorbei auszubilden – immerhin gelten Rechtsdogmatik und Rechtsmethodik als praktische

¹ *Engisch*: Einführung in das juristische Denken, 1956; die elfte Auflage wurde 2010 von Würtenberger und Otto besorgt.

² *Engisch*: Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 3. Aufl., 1963 (die erste Auflage erschien im Jahre 1943), S. 15.

³ *Esser*: Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungsfindung, 1972 (Erstauflage 1970).

⁴ *Kaufmann*: Das Verfahren der Rechtsgewinnung. Eine rationale Analyse. Deduktion Induktion Abduktion Analogie Erkenntnis Dezision Macht, 1999.

*Studentische Rechtsberatung (StuR) aus entscheidungstheoretischer
und schlüsselqualifikatorischer Sicht*

Wissenschaft par excellence⁵ – müssen wir uns für das Recht-Studium praxisrelevante Instrumente ausdenken.

Zuvor aber einige theoretische Erläuterungen zur herkömmlichen juristischen Methodenlehre und zum Justizsyllogismus – bzw. zur Entscheidungstheorie und den Schlüsselqualifikationen.

B. Entscheidungstheorie statt herkömmlicher juristischer Methodenlehre

I. Herkömmliche juristische Methodenlehre

Stellvertretend für eine Reihe rechtsdogmatischer Lehrbücher soll hier Hans-Michael Wolfgang zitiert werden:⁶ „Anwendung von Rechtsnormen lässt sich in vier Schritte untergliedern: Der erste Schritt ist die Ermittlung des Lebenssachverhalts über den judiziert werden soll. In der Praxis ist dies oft ein umfangreiches Unterfangen, das seinerseits in mehrere Teilschritte untergliedert wird; in diesem Buch soll darauf nicht näher eingegangen werden. In einem zweiten Schritt müssen möglicherweise einschlägige Normen aufgefunden werden. Daran schließt sich – als dritter Schritt – die Feststellung des

⁵ Der Wissenschaftsrat: Arbeitsprogramm Juli 2012 – Januar 2013, Stand 13.07.2012, S. 14, spricht von „der Jurisprudenz als Fach im Spannungsfeld von Wissenschafts- und Praxisorientierung“; *Kühl/Reichold/Ronellenfisch*: Einführung in die Rechtswissenschaft Ein Studienbuch, 2011, S. 39: „Recht als praktische Wissenschaft“.

⁶ *Wolfgang*: § 4 Auslegung von Rechtsnormen, in: ders. (Hrsg.): Öffentliches Recht und Europarecht. Staats- und Verfassungsrecht. Primärrecht der Europäischen Union. Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., 2010, S. 9 f.

Tatbestands einer Norm an. Anschließend muss geprüft werden, ob der Sachverhalt von diesem Tatbestand umfasst ist (Subsumtion, Unterordnung des Sachverhalts unter die Tatbestandsmerkmale). Um das zu bejahen oder zu verneinen, ist der Tatbestand auszulegen. Kommt man zu dem Ergebnis, der Tatbestand regelt den Sachverhalt, so ist die Rechtsfolge zu prüfen. Ggf. ist hier wiederum eine Auslegung vonnöten.

Durch Auslegung einer Norm sollen Unklarheiten beseitigt, der Regelungssinn derselben ermittelt werden.

...

Im Folgenden werden die ‚schulmäßigen‘ Interpretationsmethoden, wie sie von Praxis und Wissenschaft angewendet werden, dargestellt. Herausgebildet haben sich vier Methoden: Nach der Auslegung des Wortlautes einer Norm wird deren Einordnung in die gesetzliche Systematik untersucht, woran sich die Ermittlung ihrer Historie und ihres Zweckes anschließen (sog. Vierer Kanon). Diese Methoden werden jeweils miteinander kombiniert, allerdings gibt es keine strikte Rangfolge.“

Natürlich finden sich in Lehrbüchern auch praxisnahe und dieses „reine“ System reflektierende Beschreibungen der juristischen Methodik,⁷ es fällt aber auf, dass gerade in rechtsdogmatischen

⁷ Siehe etwa *Sauer*: Juristische Methodenlehre, in: Krüper (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, 2011, S. 168.

*Studentische Rechtsberatung (StuR) aus entscheidungstheoretischer
und schlüsselqualifikatorischer Sicht*

Lehrbüchern die schlichte Beschreibung des
Rechtsanwendungsvorgangs dominiert.⁸

II. Entscheidungstheorie

Rechtsarbeit zielt darauf ab, für Konfliktfälle auf der Grundlage des
Rechts Entscheidungen bzw. Entscheidungsvorschläge mittels
juristischer Methoden zu erarbeiten.⁹ Mit der Frage, wie
Entscheidungen erarbeitet werden, beschäftigt sich die
Entscheidungstheorie.

Während man eine Zeitlang von der rational choice ausging, hat man
sich in den letzten Jahren mit dem Ziel der bounded rationality
begnügt. Der Kern dieses bescheideneren Rationalitätsansatzes
hinsichtlich – auch wissenschaftlich mitgesteuerter – Entscheidungen
liegt darin, dass die Entscheidungstheorie sich der Begrenztheit ihrer
Einsichtsfähigkeit im wahrsten Sinne des Wortes bewusst geworden
ist. Thomas Nagel hat dies so formuliert: „First of all we can't know
all the complex circumstances that affect a human choice“.¹⁰

⁸ Siehe dazu *Prümm*: Die didaktische Wende der deutschen Rechtsmethodik,
Rechtslehre. Jahrbuch der Rechtsdidaktik 2011, 21 (37) m. w. N.; ein
weiteres Beispiel: Bei *Wörten/Metzler-Müller*: BGB AT. Einführung in das
Recht und Allgemeiner Teil des BGB, 12. Aufl., 2012, Rn. 155 ff., heißt es:
„Der Jurist kennt bei der Auslegung von Rechtsvorschriften vier Methoden:
(1) Grammatische oder wörtliche Auslegung ... (2) Systematische
Auslegung ... (3) Historische Auslegung ... (4) Teleologische Auslegung
...“

⁹ *Mastronardi*: Juristisches Denken. Eine Einführung, 2001, S. 63.

¹⁰ *Nagel*: What does it all mean? A very short introduction to philosophy,
1987, S. 51.

Wir wissen, dass Entscheidungen aller Art mitbestimmt werden durch Vorurteile, Vorverständnisse, Gefühle, Emotionen, Empfindungen, Unterbewusstsein oder ähnliche Elemente, von denen man lange Zeit davon ausgingen, dass sie unter Rationalitätsgesichtspunkten keinen Einfluss auf die jeweilige Entscheidung haben sollten.¹¹ Da aber die von Menschen erarbeiteten Entscheidungen oft nicht nach dem binären Ja-Nein-Code gefällt werden, sondern eben von einer Vielzahl von Faktoren abhängig sind, die und deren Zusammenwirken wir im Einzelnen nicht kennen, ist klar, dass die juristische Methodik, wie ich sie oben unter Rückgriff auf Hans-Michael Wolfgang vorgestellt habe, den Rechtsentscheidungsvorgang nicht einmal im Ansatz realistisch beschreibt.

C. Schlüsselqualifikationen statt Justizsylogismus

I. Justizsylogismus

Im Gegensatz zum „normalen“ Syllogismus,¹² der i.d.R. anhand von Sokrates dargestellt wird:

Alle Menschen sind sterblich.

¹¹ Siehe aber *de Sousa*: Die Rationalität des Gefühls (1987) 2009; wichtig ist aber auch, dass wir zur Kenntnis nehmen, dass auch diese „subjektiven“ Elemente lernfähig sind: *Precht*: Wer bin ich – und wenn ja, wie viele? Eine philosophische Reise, 2007, S. 323.

¹² Siehe dazu etwa *Schimmel*: Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 10. Aufl., 2012, S. 7.

*Studentische Rechtsberatung (StuR) aus entscheidungstheoretischer
und schlüsselqualifikatorischer Sicht*

Sokrates ist ein Mensch.

Sokrates ist sterblich.

ist der Justizsyllogismus ein deontischer, d.h. aus einer generell-abstrakten normativen Aussage wird ein speziell-konkretes normatives Urteil abgeleitet:¹³

Alle Mörder werden mit lebenslangem Freiheitsentzug bestraft.

M ist ein Mörder

M ist mit lebenslangem Freiheitsentzug zu bestrafen.

So einleuchtend und logisch dieser Justizsyllogismus auf den ersten Blick erscheint, so wenig logisch deduzierbar und schwierig sind seine einzelnen Schritte.¹⁴

Zunächst sind die Interpretationen der einzelnen Rechtsbegriffe keineswegs logisch ableitbar – sonst müssten sie in den einschlägigen Kommentaren nicht seitenweise erläutert werden.¹⁵

Sodann ist die konkrete Feststellung, ob M ein Mörder ist, oft sehr schwierig. Hier müssen kriminalistische, medizinische und psychologische Sachverständige, Polizei, Staatsanwaltschaft und

¹³ *Schneider/Schnapp*: Logik für Juristen. Die Grundlagen der Denklehre und der Rechtsanwendung, 6. Aufl. 2006, S. 4; *Joerden*: Logik im Recht. Grundlagen und Anwendungsbeispiele, 2010, S. 319 ff.

¹⁴ *Joerden*, Fn.13, S. 321 f.

¹⁵ *Eser* kommentiert den „Mord“ in Schönke/Schröder: Strafgesetzbuch, 28. Aufl., 2010, von S. 1896 bis S. 1961.

Gericht bei dieser tatsächlichen Feststellung unterstützen.¹⁶ Und dies zeigt genau, was juristische Arbeit ausmacht: sie ist keine Robinsonade, sondern sie ist Teamarbeit. Dies wiederum macht die Schlüsselqualifikationen so wichtig.

II. Schlüsselqualifikationen

Die für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen hat § 5a Abs. 3 DRiG beispielhaft aufgeführt: „Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit“.

Jenseits dieser – beispielhaften – Aufzählung von Schlüsselqualifikationen kann man diese heute so beschreiben:

¹⁶ Siehe dazu auch *Röhl*: Volkswagen Stiftung will den Theorie-Praxis-Bruch in der Juristenausbildung kitten, unter: http://www.rsozblog.de/volkswagen-stiftung-will-den-theorie-praxis-bruch-in-der-juristenausbildung-kitten/#footnote_6_2084 [Stand: 27.05.2014].

*Studentische Rechtsberatung (StuR) aus entscheidungstheoretischer
und schlüsselqualifikatorischer Sicht*

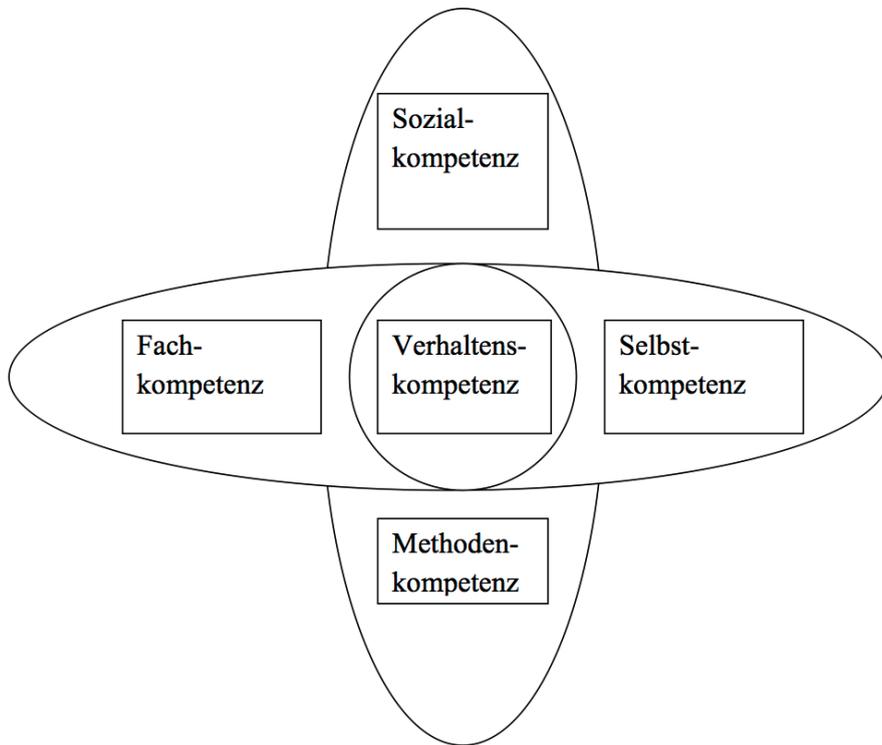


Abb. 1: Schlüsselqualifikationen¹⁷

Man kann vier unterschiedliche Schlüsselqualifikations- oder Schlüsselkompetenzbereiche ausdifferenzieren, die letztlich alle zusammen die Verhaltenskompetenz stärken sollen.¹⁸ Für unseren Zusammenhang kann man diese so skizzieren:

¹⁷ Nach *Stender-Monhemius*: Schlüsselqualifikationen. Zielplanung, Zeitmanagement, Kommunikation, Kreativität, 2006, S. 1 ff; da es nicht nur um Handlungen, sondern auch um Dulden und Unterlassen geht, wurde der Begriff der Handlungs- durch den der Verhaltenskompetenz ersetzt.

¹⁸ Ähnlich auch die Beschreibungen in: mehrwert - Agentur für Soziales Lernen gGmbH (Hrsg.): „Do it! Learn it! Spread it! Service Learning für Studierende. Praxisleitfaden“, 2009, S. 24.

Die Fachkompetenz bezieht sich auf belastbare Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich rechtsdogmatischer Informationen.

Die Methodenkompetenz meint nicht nur die Einsatzfähigkeit der juristischen Methodik, sondern auch eine diese fachliche Methodenkompetenz übersteigende Problemlösungsfähigkeit.

Unter Sozialkompetenz versteht man die kommunikativen Fähigkeiten, aber auch Teamfähigkeit und – die weiter unten anzusprechende – Empathie.

Die Selbst- oder auch personale Kompetenz umfasst vor allem Verlässlichkeit, Vertrauenswürdigkeit, aber auch Leistungsbereitschaft und Fleiß.

D. Konsequenz: Studentische Rechtsberatung

Es gibt unter denjenigen, die sich mit Schlüsselqualifikationen beschäftigen¹⁹ jedenfalls dahingehende Einigkeit, dass sie zwar theoretisch präsentiert werden können, jedoch stets praktischer Einübung bedürfen. Und genau dafür bieten sich legal clinics²⁰ oder StuR²¹ an.

¹⁹ Siehe dazu aus dem juristischen Bereich *Römermann/Paulus*: Schlüsselqualifikationen für Jurastudium, Examen und Beruf. Ein Lehrbuch, 2003; *Brinktrine/Schneider*: Juristische Schlüsselqualifikationen. Einsatzbereiche, Examensrelevanz, Examenstraining, 2008.

²⁰ Siehe dazu den Überblick von *Wreesmann*: Clinical Legal Education – Unentgeltliche Rechtsberatung durch Studenten in den USA und Deutschland, 2010; *Rüdiger*: Neue Wege in der Juristenausbildung: Legal

*Studentische Rechtsberatung (StuR) aus entscheidungstheoretischer
und schlüsselqualifikatorischer Sicht*

Es sei nur am Rande darauf hingewiesen, dass StuR an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR Berlin), einer der beiden Vorgängerinnen der HWR Berlin schon seit 2006 berät,²² so dass die Aussage, dass „2010 ... the first legal clinics in Germany were established at University of Hannover and Heinrich-Heine-University Düsseldorf Faculty of Law“²³ inhaltlich nicht richtig ist.

I. Der StuR-Kreislauf

Einen ersten Überblick über die von den StuR-TeilnehmerInnen einzuübenden Qualifikationen und Kompetenzen soll der StuR-Kreislauf geben:

Clinics, Mootcourts und Praktikerseminare. Ein Tagungsbericht zur Praktischen Jurisprudenz, ZJS 2011, 583; Vogler: Legal Clinic. Innovatives Studienmodell oder unerlaubte Rechtsberatung? ZJS 2013, 135..

²¹ Siehe dazu Prümm: Studentische Rechtsberatung (StuR) als Modellprojekt guter Hochschullehre, in: ders./Spinti (Hrsg.): Verwaltung und Recht – Entwicklung und Perspektiven. Eine Festschrift zum 35-jährigen Bestehen der FHVR Berlin und zu ihrer Integration in die HWR Berlin, 2008, S. 253.

²² Prümm (Hrsg.): „Studentische Rechtsberatung – StuR“ an der FHVR Berlin, 2008.

²³ Wikipedia. The Free Encyclopedia, Stichwort „Legal Clinic“ [09.11.2013]; kritisch zur Inanspruchnahme solcher universitären Erstgeburten in Berlin Prümm: Von StuR I über StuR II zu StuR III – from SASLA to SAPLA – Über Nachhaltigkeit, Internationalität und Sozialrelevanz einer juristischen Lehrveranstaltung, in: Busch/Roggan (Hrsg.): Das Recht in guter Verfassung? Festschrift für Martin Kutscha, 2013, S. 229 (228).

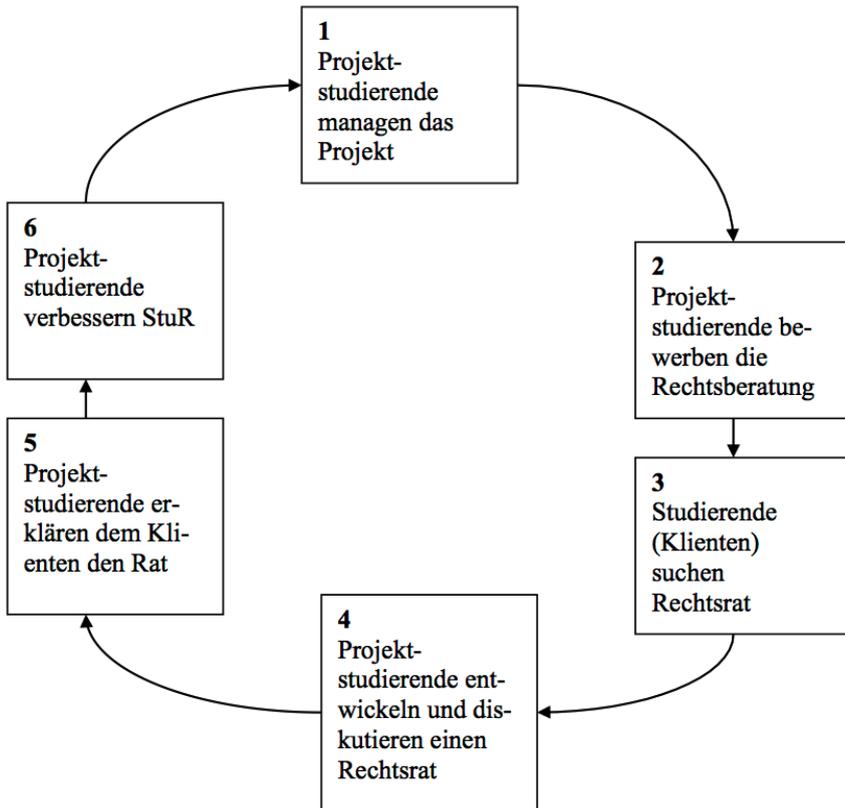


Abb. 2. StuR-Kreislauf

- (1) Unter dem Projektmanagement versteht man die Organisation des konkreten Projekts, die Verteilung der einschlägigen Aufgaben und das entsprechende Controlling.²⁴
- (2) Das Bewerben der Rechtsberatung ist Teil eines Marketings, das heute Aufgabe jeder Organisation ist.²⁵

²⁴ Siehe dazu etwa *Meier: Projektmanagement. Grundlagen, Methoden und Techniken*, 2. Aufl., 2009.

²⁵ Siehe dazu auch *Wesselmann/Hohn: Public Marketing. Marketing-Management für den öffentlichen Sektor*, 2012.

*Studentische Rechtsberatung (StuR) aus entscheidungstheoretischer
und schlüsselqualifikatorischer Sicht*

- (3) In den Interviews mit den Klienten müssen die StuR-Studierenden auf der Grundlage eines im Laufe der Zeit immer belastbarer werdenden dogmatischen Erfahrungsschatzes – auch auf der Grundlage des StuR-Handbuchs der Vorgängerprojekte²⁶ – die einschlägigen Fragetechniken anwenden.
- (4) Das Erarbeiten von Beratungsvorschlägen auf der Grundlage des eruierten Sachverhaltes und des normativen Materials – legislative, justizielle und rechtsdogmatische Informationen – in Rückkoppelung mit den KommilitonInnen und den jeweiligen HochschullehrerInnen entspricht der klassischen juristischen Teamarbeit und endet
- (5) mit der schriftlichen Formulierung sowie der mündlichen Mitteilung des Beratungsvorschlags an den Klienten.
- (6) Last but not least werden die Leistungen des jeweiligen Projekts evaluiert, kritisch hinterfragt und führen zu Verbesserungsvorschlägen für die nächste Projektgeneration.

Man sieht also, dass der StuR-Kreislauf mehr als die reine Rechtsberatung beinhaltet, so wie auch die spätere praktische Rechtsarbeit in organisatorische Abläufe eingebettet ist, die die RechtsarbeiterInnen optimieren müssen.

²⁶ Prümm (Hrsg.): Handbuch Studentische Rechtsberatung – StuR an der HWR Berlin, 3. Aufl., 2013.

II. Erleben und Erfahren juristischer Entscheidung als Konglomerat normativen und faktischen Materials sowie der Einfluss der Persönlichkeit der RechtsarbeiterInnen

Immer wieder erleben die Studierenden, dass sich der konkrete Beratungsvorschlag im Laufe der Bewertung des Sachverhalts, der gegebenenfalls auch nacheruiert werden muss, des Auffindens unterschiedlicher Materialien der Legislative, der Judikative und der Rechtsdogmatik ²⁷ sowie unter dem Einfluss der persönlichen Einstellungen der Diskutanten ändert. Dies zeigt, dass es oft keine „richtige“ oder „falsche“, sondern eben nur „vertretbare“ Lösungen des Problems gibt.

III. Arbeiten im Team

Arbeiten im Team meint zum einen, dass bestimmte Organisationsstrukturen eingehalten werden müssen, sowie dass die Teammitglieder angemessen miteinander kommunizieren und sich auf einander verlassen können.

1. Organisation des Teams

StuR hat im Laufe der Zeit eine eigene Organisationsstruktur entwickelt:

²⁷ Die drei letzten Komplexe werden bei *Tettinger/Mann: Einführung in die juristische Arbeitstechnik. Klausuren – Haus- und Seminararbeiten – Dissertationen*, 4. Aufl., 2009, 2. Teil als „Basismaterial juristischer Arbeit“ zusammengefasst.

Studentische Rechtsberatung (StuR) aus entscheidungstheoretischer und schlüsselqualifikatorischer Sicht

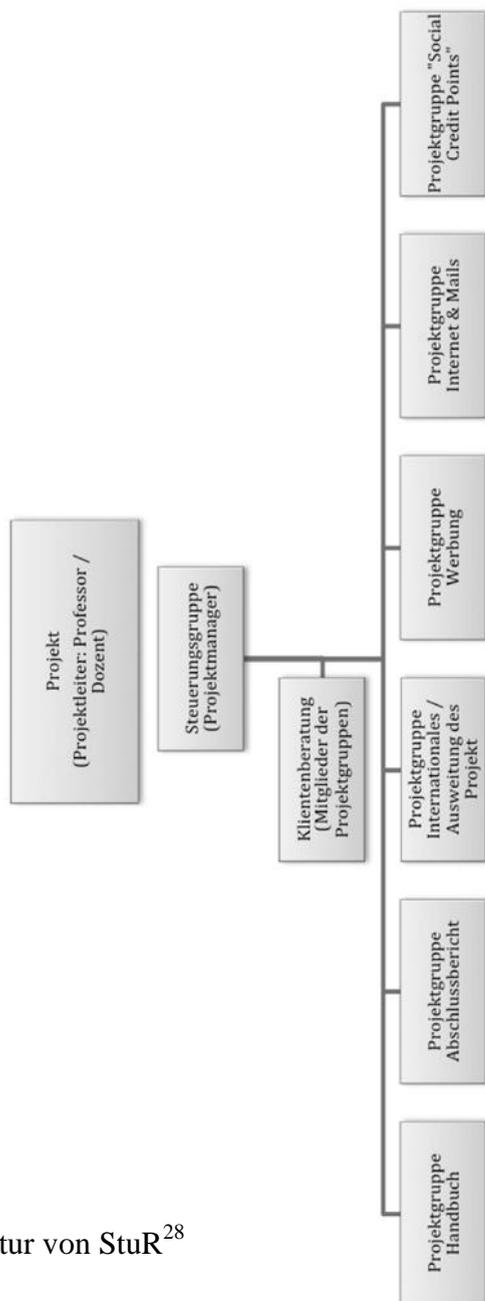


Abb. 3: Struktur von StuR²⁸

²⁸

Aus Prümm, Fn. 26, S. 14.

Dementsprechend können die jeweils neuen Teammitglieder insofern auf den Vorarbeiten der VorgängerInnen aufbauen, müssen aber die Strukturen neu mit dem eigenen Personal ausfüllen: Dies findet in einem kick-off statt, wo die Rollen nach gegenseitigem Beschnupern und i.d.R. realistischen Selbsteinschätzungen der Teammitglieder relativ schnell besetzt werden.

2. Kommunikation

Die Kommunikation im Rahmen von StuR stellt sich multifunktional dar:

- (1) Zum einen müssen natürlich die Teammitglieder laufend hinsichtlich der Teamorganisation miteinander kommunizieren.
- (2) Die Mitglieder der Marketinggruppe haben die Aufgabe, Studierende der HWR Berlin auf das Beratungsangebot von StuR aufmerksam zu machen; denn nur, wenn ein genügender Bekanntheitsgrad besteht, wird das Rechtsberatungsangebot angenommen.
- (3) Alsdann müssen die Klienten interviewt werden, um deren Wünsche und den jeweiligen Sachverhalt zu eruieren.
- (4) Als nächstes müssen die Gruppenmitglieder, die für die jeweilige Beratung primär verantwortlich sind, den anderen Projektmitgliedern den Sachverhalt, das Begehren der/s KlientIn und ihren Beratungsvorschlag vorstellen, ihn mit den Teammitgliedern diskutieren, den Vorschlag anschließend schriftlich ausarbeiten und dem/r KlientIn mündlich erläutern.

*Studentische Rechtsberatung (StuR) aus entscheidungstheoretischer
und schlüsselqualifikatorischer Sicht*

- (5) Zur Absicherung der Zukunftsfähigkeit von StuR gehen Mitglieder der Marketinggruppe in Lehrveranstaltungen nachfolgender Studienjahren, um sie für eine Mitarbeit in StuR zu aktivieren.
- (6) Zum Abschluss des jeweiligen Projekts steht ein Projektbericht, der von allen Teammitgliedern zuarbeit und von einer Endredaktionsgruppe einen druckfertigen Text verlangt.²⁹

3. Verlässlichkeit

Ein Punkt, der immer wieder zu Problemen führt, ist die Verlässlichkeit,³⁰ sei es, dass bestimmte Aufgaben von bestimmten Personen – wie be- und versprochen – wahrgenommen werden, sei es, dass Termine eingehalten werden.

Hier müssen nicht nur punktgenaue Absprachen getroffen werden, sondern es muss auch ein Controlling durch die Steuerungsgruppe stattfinden; ggf. müssen die KommilitonenInnen, die sich nicht an die Absprachen halten, mittels hochschulüblicher Instrumente „gemahnt“ werden.

²⁹ Siehe den Überblick über die bisherigen Projektberichte von StuR bei *Prümm*, Fn. 26, S. 5.

³⁰ Diese Punkt zählt *Eckertz-Höfer*, NJW 2013, 1580 (1581) zu den rechtsarbeiterischen Kerntugenden.

4. Organisation und Vorbereitung nachfolgender Teams

Damit StuR nicht nach dem Ende eines aktuellen Projekts und auch nicht im Sommersemester „einschläft“,³¹ ist es nötig, dass die aktuellen ProjektteilnehmerInnen sich um NachfolgerInnen kümmern, denen sie das folgende Wahlpflicht bzw. das freiwillige StuR-Projekt übergeben können.

IV. Erarbeiten von Entscheidungsvorschlägen unter Echtbedingungen

1. Zusammenhang von realem und normativem Material

Es kann nicht oft genug betont werden, eben weil es in der an § 5 Abs. 1 DRiG orientierten akademischen Ausbildung praktisch keine Rolle spielt, dass der inhärente Zusammenhang von realem und normativem Material bei der Rechtsarbeit von konstitutiver Wichtigkeit ist. Der relevante Lebensausschnitt wird erst unter der Sichtweise der jeweiligen Antwort-³², Hilfs-³³ und Gegennormen³⁴ zum rechtlich relevanten Sachverhalt – und deren Interpretationen ändern sich oft unter der Präzisierung des Sachverhalts.

³¹ Aufgrund organisatorischer Vorgaben der Studiengänge der Berlin Public Administration School und der Berlin Law School finden die Wahlpflichtprojekte, und mithin auch StuR immer nur im Wintersemester statt.

³² Anspruchs-, Begünstigungs- oder Ermächtigungsgrundlage.

³³ Legaldefinitionen oder Hilfestellungen aus Rechtsprechung und Literatur.

³⁴ Z. B. Verjährungs- oder Verwirkungsvorschriften.

*Studentische Rechtsberatung (StuR) aus entscheidungstheoretischer
und schlüsselqualifikatorischer Sicht*

Man kann diesen Vorgang unter Rückgriff auf Philippe Mastronardi
so darstellen:³⁵

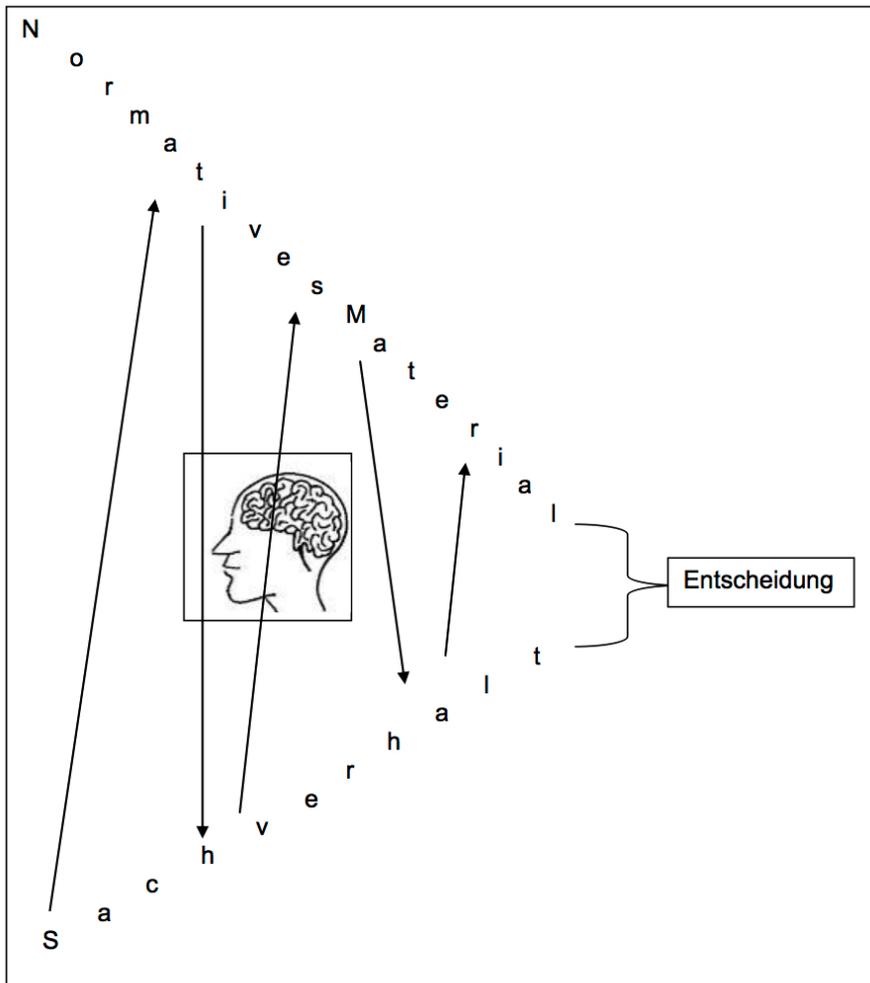


Abb. 4 Entscheidung als Mixtum aus SV und normativen Material

Jedoch bedarf diese Abbildung zumindest zweier Erläuterungen:

³⁵ Mastronardi, Fn. 9, Titelabbildung.

Zum einen muss darauf hingewiesen werden, dass der Normbegriff von Philippe Mastronardi hier zum normativen Material erweitert wird, um vor allem zu verdeutlichen, dass nicht nur legislatives, sondern auch justizielles und rechtsdogmatisches Material zu verarbeiten ist.

Zum anderen sei ausdrücklich auf das Fehlen der/s jeweiligen RechtsarbeiterIn mit allen ihren/seinen inhärenten subjektiven Implikationen im Rahmen des Rechtsentscheidungsprozesses im Mastronardi'schen Schema aufmerksam gemacht.

2. Legislative, justizielle und rechtsdogmatische Vorgaben

Für das kontinentale Rechtsverständnis sind die legislative Vorgaben (EU-Recht, Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Satzungen) die normativen Ausgangspunkte. Darauf kapriziert sich nach wie vor die herkömmliche juristische Methodik und Lehre.³⁶

Allerdings zeigt eine Analyse der Rechtsprechung,³⁷ dass diese sich sehr häufig auf sich selbst beruft. Oder anderes formuliert: Ähnlich wie im anglo-amerikanischen Rechtssystem sind Präjudizien von einer außerordentlichen Wichtigkeit. Hier ist es notwendig, dass die

³⁶ Siehe *Lagodny*: Gesetzestexte suchen, verstehen und in der Klausur anwenden. Eine praktische Anleitung für die ersten Schritte im Strafrecht, Öffentliches Recht und Zivilrecht. 2008; *Griebel*: Überlegungen zum gesetzszentrierten Lehren und Lernen – ein Denkanstoß, in: ders./Gröblichhoff (Hrsg.): Von der juristischen Lehre. Erfahrungen und Denkanstöße, 2012, S. 127.

³⁷ Siehe dazu *Röhl*, Fn. 16.

*Studentische Rechtsberatung (StuR) aus entscheidungstheoretischer
und schlüsselqualifikatorischer Sicht*

StuR-TeilnehmerInnen an die Methodik und Technik des Auffindens und Bewertens der einschlägigen Präjudizien herangeführt werden.³⁸

Darüber hinaus werden natürlich auch nicht präjudizielle Aussagen der Rechtsprechung und rechtsdogmatische Informationen, wie Aufsätze, Kommentare oder Monografien verarbeitet.

Die Arbeit mit all diesen Materialien wird in StuR nicht nur geübt, sondern auch methodisch reflektiert.

V. Soziales Engagement und seine Anerkennung

1. Service Learning als Social Learning

Die Rechtsberatung lässt sich unter den Begriff des Service Learning subsumieren, also als Lernform, bei der die Lernenden anderen einen Dienst erbringen. Schaut man sich jedoch die üblichen Beschreibungen des Service Learning an,³⁹ wird deutlich, dass hinter der Begrifflichkeit mehr steht, wenn nämlich Service Learning beschrieben wird als „Lernen durch Engagement“ oder als die Verknüpfung theoretischer Inhalte aus Schule oder Studium mit gemeinnützigen Projekten.⁴⁰ Service Learning ist Social Learning.

³⁸ Siehe dazu *Prümm*: Was die deutsche von der anglo-amerikanischen Rechtslehre lernen kann, in: Kokemoor/Kroeschell/Slapnicar (Hrsg.): *Recht im Dialog. Gedenkschrift für Rainer Wörten*, 2013, S.685 (687 ff.).

³⁹ Siehe etwa bei Wikipedia, Stichwort „Service Learning“ [09.11.2013].

⁴⁰ mehrwert - Agentur für Soziales Lernen gGmbH (Hrsg.), Fn. 18, S. 10; dementsprechend nennt sich auch die Organisation, die das Service Learning an deutschen Hochschulen vernetzen will: „Bildung durch Verantwortung“ – unter: <http://www.netzwerk-bdv.de/content/home/index.html> [Stand: 27.05.2014].

2. Ohne Engagement und Empathie geht nichts

StuR verlangt von den Studierenden eine höhere tatsächliche Anwesenheit als dies in anderen Wahlpflicht-Projekten der Fall ist: Die gemeinsame Besprechung jedes Falles im Plenum verlangt Präsenz aller Studierenden während jeder wöchentlichen Plenumsrunde.

Noch höhere Anforderungen werden in der freiwilligen Rechtsberatung gestellt: Hier müssen die Studierenden auf freiwilliger Basis einmal wöchentlich nachmittags in der Hochschule präsent sein.

Dies ist letztlich nur mit einem belastbaren sozialen Engagement durchzuhalten.

Während in den klassischen juristischen Fallbearbeitungen (Hausarbeit oder Klausur) das Ergebnis ausweislich der einschlägigen Hinweise zweitrangig ist,⁴¹ merken die Studierenden im Rahmen von StuR sehr schnell, dass in erster Linie das Ergebnis zählt. Dies zwingt sie auch in sozialer Verantwortung für die jeweiligen Klienten zu einer – auch moralisch vor sich selbst vertretbaren – Arbeitsweise, die immer wieder überprüft, ob man den KommilitonInnen einfach nur nicht weh tun will und ihnen Hoffnungen macht, die unter realistischer Einschätzung letztlich nur leere Versprechungen sind.

⁴¹ *Schimmel*: Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 10. Aufl., 2012, Rn. 456: „Für die Bewertung der Arbeit kommt es weniger auf das Ergebnis als vielmehr auf die Argumentation dahinter – genauer: davor – an.“

Studentische Rechtsberatung (StuR) aus entscheidungstheoretischer und schlüsselqualifikatorischer Sicht

Insofern müssen die Studierenden mit ihren KommilitonInnen keineswegs Sympathie, sondern Empathie entwickeln, die die ehemalige Präsidentin des BVerfG, Jutta Limbach, zu den wichtigsten Schlüsselkompetenzen im rechtlichen Entscheidungsprozess zählt.⁴² D.h. die StuR-Studierenden müssen sich in die Lage der rechtsuchenden KommilitonInnen hineinversetzen und aus dieser Gefühlslage heraus eine ehrliche Beratung anbieten.

Hier ist natürlich von großem Vorteil, dass StuR keinerlei kommerzielle Interessen verfolgt – und deshalb die ratsuchenden KommilitonInnen „offen und ehrlich“ beraten kann.

3. Social Creditpoints für Social Learning

Hier stellt sich die Frage, wie die Beratungstätigkeit in StuR angerechnet werden kann. Diese Fragen stellen sich für alle Arten des Service-Learnings.⁴³ Für StuR sind wir diesem Problem an der HWR Berlin in den Jahren 2011/2012 nachgegangen.⁴⁴

Es lässt sich – auch nach einer Diskussion mit einem Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses – am ehesten so beantworten:

- (1) Für das freiwillige StuR-Projekt soll eine Modulbeschreibung unter Ausweisung von 5 Creditpoints (CP) beschlossen werden; im Rahmen des freiwilligen Projekts wird i.W. „nur“

⁴² *Limbach*: Bildung und kulturelle Differenz, in: *Schlüter/Strohschneider* (Hrsg.): *Bildung? Bildung! 26 Thesen zur Bildung als Herausforderung im 21. Jahrhundert*, 2009, S. 84 (85).

⁴³ mehrwert - Agentur für Soziales Lernen gGmbH (Hrsg.), Fn. 18, S. 45 f.

⁴⁴ Prümm (Hrsg.): *Social Credit Points für das Engagement in der Studentischen Rechtsberatung*, 2012.

beraten; die oben beschriebenen organisatorischen Aktivitäten bleiben eigentlich außen vor.

- (2) Für das Wahlpflichtprojekt StuR sollen – für das soziale Engagement – über die normalen CP weitere 5 CP ausgewiesen. Die Ausweisung der normalen CP ist durch die Organisationleistungen der Studierenden und den von jedem aktuellen Projekt zu erstellenden Projektbericht, der immer ein bestimmtes Thema fokussiert,⁴⁵ gerechtfertigt.
- (3) Für beide Projekte sollen darüber hinaus Zertifikate ausgestellt werden, aus denen sich der Inhalt der – zusätzlich zur normalen Lehrveranstaltung – erarbeiteten Schlüsselqualifikationen ergibt.

E. Zusammenfassung und Ausblick

Es ist den LeserInnen sicherlich aufgefallen, dass ich StuR zum Anfang meines Beitrags nicht umschrieben habe. Mir ging es im Rahmen dieses Beitrags darum, das StuR-Konzept zu entwickeln.

Nachdem ich das – hoffentlich – hinreichend genug getan habe, will ich zusammenfassend StuR so beschreiben:⁴⁶

⁴⁵ Siehe dazu Fn. 29.

⁴⁶ Siehe auch *Furco*: Service-Learning: A Balanced Approach to Experiential Education, 1995: „Service learning programs are distinguished from other approaches to experiential education by its intention to equally benefit the provider and the recipient of the service as well as to ensure equal focus on both the service being provided and the learning that is occurring.“ unter: http://www.conferences.uiuc.edu/FSI/PresenterMaterials2011/Campbell_A

*Studentische Rechtsberatung (StuR) aus entscheidungstheoretischer
und schlüsselqualifikatorischer Sicht*

StuR versteht sich als

- (1) Rechtsberatung
- (2) von Studierenden durch Studierenden
- (3) im Rahmen des Rechtsstudiums
- (4) zur Implementation der Realität in den akademischen Lernprozess
- (5) zum Üben von Teamwork und Projektarbeit
- (6) zur Verbesserung der Schlüsselqualifikationen, und zwar vor allem
 - (a) der Kommunikations- und Interviewtechnik
 - (b) dem methodisch einwandfreien Erarbeiten von Entscheidungsvorschlägen
 - (c) der Selbst- und Fremdkontrolle dieser Vorschläge
 - (d) der Verantwortlichkeit und Empathie gegenüber und mit den Klienten und
 - (e) einer hohen Entscheidungsmoral.

rticle.pdf [Stand: 27.05.2014], sowie die Auflistung dieser vier Punkte durch die Agentur für Soziales Lernen gGmbH (Hrsg.), Fn. 18, S. 38:

„Zentrale Merkmale von Service Learning - Projekten:

1. dienen Lernzielen der Studierenden und Bedarfe sozialer Einrichtungen gleichermaßen
2. zentrales Element bildet die systematische, begleitende Reflexion des Service Learning-Einsatzes
3. Beteiligung der Studierenden in allen Projektphasen
4. Curriculare Anbindung: Service Learning ist verknüpft mit Bildungsauftrag der Universität.“

Im Rahmen des Ius-Studiengangs an der Berlin Law School nehmen ca. 15% eines Jahrgangs an StuR teil. Das ist weitaus weniger als die Partizipationsquote U.S. amerikanischer Rechtsstudierender an Legal Clinics, die bei ca. 50% liegt.⁴⁷ Allerdings gibt es in den USA schon seit Beginn des 20. Jahrhunderts legal aids programs, die man als Vorläufer der heutigen Legal Clinics ansehen kann,⁴⁸ und spätestens seit den 1960ern massive finanzielle Unterstützungen der Legal Clinic Education.⁴⁹ Gemessen daran können wir mit den ersten Ergebnissen von StuR an der HWR Berlin durchaus zufrieden sein.

⁴⁷ Die Law School der University of Minnesota (UoM) gab für 2006 eine Belegung mit 55% der Studierenden an (H. P. Prümm, Fn. 21, S. 256).

⁴⁸ *Wressmann*, Fn. 20, S. 25.

⁴⁹ *Wressmann*, Fn. 20, S. 26 f.

Wir fördern
die Anwälte von morgen:
Sie.

**Die anwaltliche Tätigkeit ist mehr als Fallbearbeitung. Eine
Anwaltskanzlei ist immer auch ein zu führendes Unternehmen.**

Das richtige Kanzleimanagement ist deshalb ein wichtiger Erfolgsfaktor. Weitere Informationen zum Thema
Kanzleimanagement finden Sie unter: www.professionelles-kanzleimanagement.de

HAUFE.

Kamila Bartos

Die studentische Rechtsberatung am „*Collegium Polonicum*“ in Słubice

Inhaltsverzeichnis

A. Die Einleitung	83
I. Das Collegium Polonicum in Słubice	83
II. Die studentische Rechtsberatungsstelle am Collegium Polonicum	84
B. Die Struktur (und gesetzliche Grundlagen)	87
I. FUPP	87
II. Die studentische Rechtsberatungsstelle am Collegium Polonicum	88
C. Die Arbeitsweise der studentischen Rechtsberatungsstelle am Collegium Polonicum	90
I. Die Sprechstunde	90
II. Statistik	92
III. Andere Tätigkeiten	93
D. Gibt es in Polen den Platz für die studentische Rechtsberatung?	94

A. Die Einleitung

Der Aufsatz konzentriert sich auf eine der studentischen Rechtsberatungsstellen in Subice, in Polen und an der direkten Grenze zu Deutschland (Frankfurt an der Oder). Zuerst wird kurz die Umgebung – das Collegium Polonicum - der Rechtsberatung vorgestellt. Anschließend folgt eine kurze Darstellung der Entstehung der Rechtsberatungsstelle in Slubice. Ein wichtiger Teil des Aufsatzes stellt die Charakteristik der Struktur und der Arbeitsweise der Rechtsberatungsstelle dar. Obwohl alle studentischen Rechtsberatungsstellen, die unter dem Dachverband der Stiftung der Universitäten Rechtsberatungsstellen (Fundacja Uniwersyteckich Poradni Prawa) vereinigt sind, die gleichen Standards erfüllen müssen, unterscheiden sich die einzelnen Stellen hinsichtlich des Aufbaus, der Struktur oder der Art und Weise der Tätigkeit. Dies sind vor allem der Mandantenkontakt aber auch die Aufgaben welche die einzelnen Rechtsberatungsstelle neben der rechtlichen Beratung übernehmen.

I. Das Collegium Polonicum in Slubice

100 km weit von Berlin, 470 km von Warschau. Nur die Brücke und die Oder, welche die zwei Länder – Deutschland und Polen – teilen. Slubice in Polen. Hier, an der deutsch-polnischen Grenze, liegt das Collegium Polonicum – die gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Nachbarländer und der zwei Partneruniversitäten –

Adam-Mickiewicz-Universität in Posen und Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). Die Hauptaufgabe des Collegium Polonicum ist die Unterstützung der wissenschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen Polen und Deutschland, was im Kontext eines sich erweiternden Europas ein wichtiger Aspekt der Integration darstellt. Hier werden Seminare, Konferenzen aber auch die Vorlesungen durchgeführt, in dem Gebäude befindet sich Bibliothek und Lehrstühle u.a. des polnischen Rechts, der Vergleichenden Mitteleuropastudien sowie die Lehrstuhl der deutsch-polnische Literatur und Kulturbeziehungen sowie Gender Studies. Im Jahr 2012 wurde hier das Deutsch-polnische Forschungsinstitut, das im Bereich von Wissenschaft und Forschung tätig sein sollte, gegründet. Hier hat auch die studentische Rechtsberatungsstelle ihren Sitz, deren Mitglieder die Studenten des „*German and Polish law*“ Studienganges sind. Dieser Studiengang ist ein gemeinsames Projekt der Adam-Mickiewicz-Universität in Polen und der Europa-Universität Viadrina in Deutschland. Die Studenten haben im Rahmen dieses Studienganges die Möglichkeit sich mit den beiden Rechtsordnungen auseinander zu setzen und nach erfolgreicher Teilnahme einen Abschluss jeder der Partneruniversitäten zu erhalten.

II. Die studentische Rechtsberatungsstelle am Collegium Polonicum

Der Anfang. Vor über 10 Jahren hat sich, bei einem Kaffee, eine Gruppe von Studenten und wissenschaftlicher Mitarbeiter

*Die studentische Rechtsberatung am „Collegium Polonicum“ in
Slubice*

entschlossen eine studentische Rechtsberatungsstelle auch in Slubice zu gründen.¹ Hinter dieser Idee stand die Überzeugung, dass solche Rechtsberatung nicht nur den Jurastudenten als eine Studiumsergänzung hilfreich ist, sondern dass auch der Bedarf einer kostenlosen juristischen Beratung in der Region hoch ist. In diesem Jahr feierte die Rechtsberatung ihr 10-jähriges Bestehen. Dadurch, dass die Zahl der Jurastudenten, die am Collegium Polonicum studieren pro Jahrgang nicht über 100 liegt, war der Anfang nicht so leicht. Um als eine akkreditierte studentische Rechtsberatungsstelle die Arbeit aufnehmen zu können, mussten die Studenten sich um die Erfüllung der von FUPP erfassten sog. Standards für die Tätigkeit der universitären Rechtsberatungsstellen kümmern.² Um diese zu erfüllen, mussten die Studenten u.a. einem akademischen Betreuer finden, der sich um die Kommunikation zwischen der Rechtsberatungsstelle und der Adam-Mickiewicz Universität sorgen würde und darüber hinaus die Aufsicht über die Tätigkeit der Studenten haben würde. Selbst für die Beratung mussten die Studenten einen tätigen Praktiker finden, die als die Koordinatoren die Arbeit der Studenten beobachten würden.³ Alle formellen Bedingungen, die eine studentische Rechtsberatungsstelle erfüllen müssen um in den Dachverband der

¹ Bericht aus der Tätigkeit der Rechtsberatungsstelle für das Jahr 2003-2004. Damals gab es insgesamt 30 tätigen Studenten; die Berichte sind in der Statistiken der FUPP beinhaltet und auf der Seite www.fupp.org.pl abrufbar [Stand: 27.05.2014].

² Auf Polnisch: Standardy Działalności Uniwersyteckich Poradni Prawnych. Die Standards sind auf der Seite www.fupp.org.pl abrufbar [Stand: 27.05.2014].

³ Czernicki, Jak założyć poradnię prawną?, www.fupp.org.pl [Stand: 27.05.2014].

polnischen Rechtsberatungsstellen aufgenommen zu werden, galten und gelten gleichzeitig auch als die Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung seitens der Stiftung (FUPP).⁴ Dadurch aber, dass der Rechtsberatungsstelle in Slubice nicht von Anfang ausreichende Mittel zur Verfügung standen und die Nachfrage für die kostenlose Rechtshilfe groß war, mussten die Studenten manchmal z.B. Druckpapier aus eigenem Mittel kaufen. Heutzutage wäre das nicht zu denken. Vielmehr haben die Mitglieder, im Laufe der Zeit, eine Satzung entwickelt, welche die Tätigkeit der Rechtsberatungsstelle regelt, u.a. einigte man sich auch auf einen festen Beitrag, welchen jedes Mitglied zum Anfang des Semesters entrichten soll.

Man muss auch betonen, dass die Arbeit der Studenten für diese Rechtsberatung am Anfang seitens der Universität gar nicht angerechnet wurde. Erst später begann man die Mitarbeit in der studentischen Rechtsberatung als ein Pflichtpraktikum anzurechnen – dazu muss man mindestens zwei Semester lang als aktives Mitglied in der Beratung tätig sein.⁵

⁴ Vgl. Regulamin finansowania Uniwersyteckiego Poradni Prawnych, Pkt. I.2., www.fupp.org.pl [Stand: 27.05.2014].

⁵ Pkt. 5 des Ergebnisprotokolls der Sitzung des Prüfungsausschusses Bachelor/Master of German and Polish Law vom 03.02.2005.

B. Die Struktur (und gesetzliche Grundlagen)

I. FUPP

Bei der Charakteristik der studentischen Rechtsberatungsstelle in Slubice lässt sich auf eine Darstellung des Dachverbands nicht verzichten. Die polnischen Rechtsberatungsstellen werden unter dem Dachverband der, schon oben erwähnten, Stiftung der Universitären Rechtsberatungsstellen (Fundacja Uniwersyteckich Poradni Prawa - FUPP) verknüpft. Die Stiftung wurde im Jahr 2002 als nächster Schritt in der Entwicklung von law clinics in Polen gegründet.⁶

Ihre Hauptaufgaben waren (und sind noch immer) vor allem der Aufbau der Infrastruktur der studentischen Rechtsberatungsstellen in Polen, aber auch die Ermöglichung und Sicherung der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Stellen.⁷ Die Stiftung unterstützt die Rechtsberatungsstellen finanziell und überwacht, die Einhaltung der Standards für die Rechtsberatung.⁸ Zu den Standards gehört u.a. die Einhaltung der Qualität der Rechtsberatung (siehe § 26 Pkt. 1a Statut Uniwersyteckich Poradni Prawnych), angemessene Aktenführung und Datenschutz (§ 26 Pkt. 1d Statut Uniwersyteckich Poradni Prawnych). Darüber hinaus wird die Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 10.000 € als eine weitere Voraussetzung

⁶ *Olechnowicz*, Historia Klinik Prawa (in:) Edukacja Prawnicza 5(9) 2013, S.21; www.fupp.org.pl [Stand: 27.05.2014].

⁷ *Czernicki*, Fundacja Uniwersyteckich Poradni Prawnych- droga do powołania, cel oraz opis działań, (in:) Studencka poradnia prawa – Idea. Organizacja. Metodologia, Warszawa 2005, S.237.

⁸ § 4 und § 5 Statut Fundacji Uniwersyteckich Poradni Prawnych.

genannt (§ 26 Pkt. 1i Statut Uniwersyteckich Poradni Prawnych). Wegen fehlender gesetzlicher Regelung sind die Voraussetzungen und Standards, die von FUPP vorbereitet wurden essentiell für die Erhaltung hohen Niveau der studentischen Beratung.⁹

II. Die studentische Rechtsberatungsstelle am Collegium Polonicum

Obwohl alle polnischen studentischen Rechtsberatungsstellen unter einem Dachverband vereinigt sind, variiert die Arbeit und Struktur jeder einzelnen der 25 Rechtsberatungsstellen.¹⁰ Sogar der Charakter der Rechtsberatungsstellen kann unterschiedlich sein. Einige entstehen als Teil des Lehrstuhls, andere existieren als Wissenschaftliche Kreise an der Universität.¹¹ Einerseits gibt es Koordinatoren der Rechtsberatungen, die durch die Universität bezahlt werden (gleichzeitig sind sie wissenschaftliche Mitarbeiter an der Universität), andererseits ehrenamtliche Koordinatoren, die vor Ort praktizieren oder auch wiss. Mitarbeiter. Die größeren Rechtsberatungsstellen verfügen meistens über ein Sekretariat und

⁹ Die Erhaltung einer professionellen Niveau der Rechtsberatungsstellen ist auch eine der Aufgaben der FUPP – siehe: *Czernicki*, Fundacja Uniwersyteckich Poradni Prawnych- droga do powołania, cel oraz opis działań, (in:) *Studencka poradnia prawa – Idea. Organizacja. Metodologia*, Warszawa 2005, S. 244.

¹⁰ Zurzeit gibt es in Polen 25 studentischen Rechtsberatungsstellen in 16 Städten.

¹¹ z.B. die Rechtsberatungsstellen am Collegium Polonicum in Slubice und an der Universität in Breslau funktionieren als Wissenschaftlicher Kreis.

*Die studentische Rechtsberatung am „Collegium Polonicum“ in
Slubice*

sind auch auf einzelne Abteilungen aufgeteilt.¹² Der Mitarbeiter im Sekretariat nimmt die Fälle an und leitet diese dann der entsprechenden Abteilung weiter. So können die Studenten den Mandanten im gewählten Rechtsbereich beraten.

Die studentische Rechtsberatungsstelle am Collegium Polonicum funktioniert als die wissenschaftlicher Kreis mit einem akademischen Betreuer aus der Adam-Mickiewicz-Universität. Der jetzige Hauptkoordinator und die Koordinatoren sind die außerhalb der Universität tätige Praktiker, die ihre Aufgabe ehrenamtlich übernommen haben. Unsere Rechtsberatungsstelle ist zu klein um über ein Sekretariat zu verfügen, deswegen sind es die Studenten, die den persönlichen Kontakt mit dem Mandanten pflegen und während der Sprechstunden die Gespräche führen. Wegen der Größe sind die tätigen Studenten auch nicht einer Abteilung zugewiesen. Es hängt also vom Zufall in welchem Rechtsgebiet man beratend tätig wird.

Weiterhin, verfügt die Rechtsberatungsstelle in Slubice über einem Vorstand, der sich aus vier Rechtsberatungsmitglieder zusammensetzt. Der Vorstand repräsentiert die Rechtsberatungsstellen und verwaltet der Rechtsberatungsstelle. Die größte Gruppe aber bilden die Mitglieder der Rechtsberatung also Studenten. Neue Mitglieder werden immer anfangs des Semesters nach einer erfolgreichen Vorstellungsgespräch aufgenommen.

¹² z.B. in die Rechtsberatungsstellen an der Jagiellonen Universität in Krakau und an der Universität in Rzeszow.

C. Die Arbeitsweise der studentischen Rechtsberatungsstelle am Collegium Polonicum

I. Die Sprechstunde

Die Sprechstunden finden zwei Mal pro Woche, jeweils von 18.30 bis 20.00 Uhr, statt. Bei dem ersten Gespräch wird der Mandat u.a. belehrt, dass bei der studentischen Rechtsberatungsstelle die Beratung nur schriftlich erfolgt und da wir alle Studenten sind, werden unseren Gutachten und Schreiben von Koordinatoren geprüft bevor diese an dem Mandant ausgegeben werden. Eine Kopie der Belehrung bekommt jeder Mandant für sich. Dann wird ein Formular durch den Student ausgefüllt, indem vor allem die persönliche Daten, das Einkommen und die Zahl der Familienmitglieder, die der Mandant versorgt, abgefragt werden. Erst nachdem alle Formalia erledigt sind, kommt man zum Problem des Mandanten. Bevor man es mit dem Koordinator diskutiert muss man den Sachverhalt erfassen, dazu stellt man meistens Fragen um sich ein genaues Bild von der Situation zu machen.

Nach dem ersten Gespräch geht man zum Koordinator, der auch während der Sprechstunde anwesend ist und stellt den Sachverhalt dar. Der Koordinator trifft anhand des Sachverhaltes und des Einkommens des Mandanten die Entscheidung, ob die studentische Rechtsberatungsstelle den Fall annimmt oder nicht. Manchmal wird die Rechtsberatungsstelle wegen des Rechtsanwaltszwangs gar nicht im Lage sein dem Mandanten helfen zu können, dann aber folgt eine

*Die studentische Rechtsberatung am „Collegium Polonicum“ in
Słubice*

entsprechende Belehrung, sodass ihm bewusst ist, welche Schritte er gehen kann.

Danach wird der Mandant über die Entscheidung informiert. Meistens wird zuerst ein Gutachten, das die Rechtslage im konkreten Fall darstellt, vorbereitet. In dieser Weise kann der Mandant selbst entscheiden, welchen Weg zur Lösung seines Problems er nehmen soll. In einer späteren Phase erstellen die Studenten Anträge, Berufungen und andere Gerichtsschreiben, die nicht dem Rechtsanwaltszwang unterliegen. Jedes von dem Koordinator bestätigtes Schreiben wird während der Sprechstunde dem Mandanten übergeben und mit ihm abschließend besprochen

Wie schon oben erwähnt wurde, einmal pro Semester werden neue Mitglieder aufgenommen. Die ersten Sprechstunden verbringen die neuen Studenten mit den alten Mitglieder der Rechtsberatung. In dieser Weise sehen sie am besten, wie man mit dem Mandanten umgeht, was in welcher Reihenfolge erledigt werden muss und welche Formalien auszufüllen sind. Darüber hinaus werden auch Schulungen organisiert, die für alle Mitglieder hilfreich sind. Manchmal betreffen diese einem speziellen Themenkomplex oder aber sie sind mehr Praxisorientiert und zeigen auf wie Gerichtsschreiben formuliert werden sollen.

II. Statistik

Nun zur die Statistik¹³ aus dem Jahr 2011-2012. Laut der von FUPP erhobenen Statistik wurden in Polen insgesamt 13 379 Fälle angenommen. In den 25 studentischen Rechtsberatungsstellen in Polen sind 1851 Studenten und 235 Betreuer (Koordinatoren, wissenschaftliche Mitarbeiter) tätig. Wenn man sich die Statistik bezüglich der Situation in Polen ansieht erkennt man, dass meistens solche Fälle die im Zivilrecht, Strafrecht und Familienrecht liegen, bearbeitet werden. Ebenso nicht unerheblich ist die Zahl der Fälle aus dem Bereich des Arbeitsrecht (auch die Probleme hinsichtlich der Arbeitslosigkeit) und Erbrechts.

Selbst in Slubice wurden von 2011-2012 415 Fälle angenommen, davon lagen die meisten Fälle – um genau zu sein 172 – im zivilrechtlichen Bereich, 96 entstammten dem Strafrecht. Auf dem weiteren Platz steht Arbeitsrecht mit 49 Fällen sowie 38 Fälle aus dem Familienrecht. In den oben genannten Zeitraum waren 28 Studenten und 7 Koordinatoren an der Rechtsberatungsstelle in Slubice tätig. Zum Vergleich von 2003-2004 also am Anfang ihre Tätigkeit hat die Rechtsberatungsstelle in Slubice 252 Fälle angenommen, die meisten, d.h. 53 Fälle, stammen aus dem strafrechtlichen Bereich. Damals gab es 30 tätigen Studenten die von 2 Praktiker betreut wurden.

¹³ Die Zahlen kommen aus der Webseite der Stiftung – FUPP – www.fupp.org.pl [Stand: 27.05.2014].

Die studentische Rechtsberatung am „Collegium Polonicum“ in Slubice

Zum Vergleich könnte man die größte Rechtsberatungsstelle aus Warschau heranziehen. Die 257 Studenten und 37 Koordinatoren aus der Stiftung Akademie Iuris in Warschau haben insgesamt 3607 Fälle angenommen. Man sieht damit, dass die Zahl der angenommenen Fälle in den beiden Rechtsberatungsstellen vergleichbar ist. Das zeigt uns, dass obwohl in der Rechtsberatung am Collegium Polonicum weniger als 30 Studenten tätig sind, die Nachfrage für die kostenlose Rechtsberatung in einer kleineren Stadt sehr groß ist.

III. Andere Tätigkeiten

Die Rechtsberatung in Slubice beschränkt sich nicht nur auf Sprechstunden und einem persönlichen Kontakt mit dem Mandanten. Darüber hinaus helfen die Studenten auf postalischem Weg Gefangenen. Was diese Art von Rechtsberatung von den normalen Fall unterscheiden ist das Fehlen eines persönlichen Kontakts. Es wird nicht nach der finanziellen Lage der Mandanten gefragt, sie müssen nur die Erklärung, dass ihm die Arbeitsweise der studentischen Rechtsberatungsstelle bekannt ist und er dieser zustimmt, unterschreiben.

Seit dem Jahr 2010 nehmen unsere Mitglieder auch an der Aktion des Rechtsberaterkammer in Zielona Góra (auf Polnisch: Okręgowa Izba Radców Prawnych w Zielonej Górze) „*blauer Regenschirm*“ („*niebieski parasol*“) ¹⁴ teil. Auch hier geht es um juristischen Rat. Die Studenten aus Slubice beraten zusammen mit

¹⁴ Siehe: www.niebieskiparasol.info [Stand: 27.05.2014].

Rechtsanwälten und -berater aus *Zielona Góra* (Polen) dann aus verschiedenen Rechtsbereichen während der beiden Sprechstunden pro Woche. Der Unterschied zu den regulären Sprechstunden der studentischen Rechtsberatungsstelle besteht darin, dass während der Woche in der diese Aktion stattfindet, alle Fälle angenommen werden und das Kriterium des Einkommens dafür keine Rolle spielt. Zudem wirken bei der Korrektur des Gutachtens und Schreiben die Praktiker aus der Rechtsberaterkammer in Zielona Gora mit.

Auch hat die studentische Rechtsberatung aus Slubice im Jahr 2009 an dem Programm „street law“ teilgenommen, in welchem man den Schülern im Rahmen des Unterrichts juristisches Wissen vermittelt. Für den Studenten bildet das eine Herausforderung, da sie ihr Wissen in einer für die Jugendlichen verständlichen Art und Weise erklären müssen.

Im Jahr 2011-2012 haben auch die Studenten zudem einmal pro Woche außerhalb von Slubice beraten – und zwar in Rzepin.

D. Gibt es in Polen den Platz für die studentische Rechtsberatung?

Man kann sich die Frage stellen, ob die Tätigkeit der studentischen Rechtsberatungsstellen generell betrachtet notwendig ist. Bei der heutigen immer steigenden Zahl der Rechtsberater/Anwälte in Polen scheint der Zugang zur Rechtsberatung offen und leicht zu sein. Dies ist aber nicht immer der Fall. Anhand der Tätigkeit der studentischen

*Die studentische Rechtsberatung am „Collegium Polonicum“ in
Slubice*

Rechtsberatung in Slubice, muss man feststellen, dass die Mandanten unserer Rechtsberatung meistens nur vor der Wahl stehen obwohl sie nicht wissen, was in ihrem Fall zu tun ist entweder unsere Rechtsberatung zu wählen oder die Sache ohne Beratung zu lassen.¹⁵

Dies ist, im großen Umfang, dem fehlenden Rechtsbewusstsein geschuldet. Dennoch gibt es auch noch eine weitere Erklärung dafür. In Polen nämlich, fehlt es an Möglichkeiten, noch vor dem Gerichtsverfahren, eine kostenlose Rechtsberatung zu erhalten. Bei uns existiert keine vergleichbare Institution wie eine Rechtshilfeschein. Nur kann der Bürger einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen, nur dann kann er von den Gerichtskosten ganz- oder teilweise befreit werden.¹⁶ Falls er von den Gerichtskosten befreit wurde, kann er zusätzlich einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers von Amts wegen oder eines Prozessvertreter von Amts wegen stellen.¹⁷ Obwohl es grundsätzlich nicht möglich ist einen solchen für die vorgerichtliche Verfahrensphase zu beantragen, besteht die Möglichkeit, dass die Partei welche das Verfahren

¹⁵ Vgl. dazu die steigende Zahl der angenommenen Fälle, die Statistiken sind auf der Seite www.fupp.org.pl abrufbar [Stand: 27.05.2014].

¹⁶ Gem. Art. 100- 102 des Gesetzes vom 28. Juli 2005 über die Gerichtskosten in Zivilsachen; einheitliche Fassung: Dz. U. 2010 Nr. 90, Pos. 594 mit. sp. Änd.

¹⁷ Vgl. Art. 78 des Gesetzes vom 6. Juni 1997, die Strafprozessordnung (auf Polnisch: Kodeks postępowania karnego), Dz. U. 2013, Pos. 480 mit sp. Änd.; Art. 117-118 des Gesetzes vom 17. November 1964, die Zivilprozessordnung (auf Polnisch: Kodeks postępowania cywilnego), Dz. U. 2013, Pos. 880 mit sp. Änd.; Art. 243-263 des Gesetzes vom , die Verwaltungsgerichtsordnung (auf Polnisch: Prawo o postępowaniu przed sądami administracyjnymi), einheitliche Fassung: Dz. U. 2013, Pos. 1529 mit sp. Änd.

gewonnen hat diese Kosten von der unterlegenen Partei herausverlangen kann.¹⁸

¹⁸ Vgl. Art. 98 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. November 1964, die Zivilprozessordnung; Dz. U. 2013, Pos. 880 mit sp. Änd.

Jan-Gero Alexander Hannemann/ Kamila Paulina Bartos/

Jan Hendrik Lampe

Entwicklung einer grenzüberschreitenden Kooperation der clinical legal education zwischen Deutschland und Polen

Ein Konferenz Bericht anlässlich der Jubiläumsfeier vom 17.-18. Mai
2013 zum 10 jährigen Jubiläum der Studentischen
Rechtsberatungsstelle am „*CollegiumPolonicum*“ in *Slubice/Frankfurt*
a.O. –

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	99
B. Der inhaltliche Ablauf der Konferenz	100
I. Der Auftakt am Freitag den 17. Mai	101
1. Die erste Podiumsdiskussion: die internationale Kindesentführung.....	102
2. Die zweiten Podiumsdiskussion: die studentischen Rechtsberatungsstellen.....	104
II. Der zweite Tag des Symposiums (18. Mai, Samstag)	106
C. Fazit.....	106

A. Einleitung

Im Zeitraum vom 17.05 -18.05.2013 fand im deutsch-polnischen Grenzgebiet am *Collegium Polonicum* in der polnischen Stadt *Slubice*, die direkt in die Stadt *Frankfurt a.O.* übergeht und nur durch die *Oder* getrennt wird, die internationale Konferenz zur praktischen Jurisprudenz und studentischen Rechtsberatung in Polen statt. Anlass war das 10-jährige Jubiläum der dort ansässigen studentischen Rechtsberatungsstelle. Das Thema der Konferenz lautete „*Probleme bei der grenzüberschreitenden Rechtsanwendung*“.

Als Schirmherr fungierten die polnische Ombudsfrau¹ (auf Polnisch: *Rzecznik Praw Obywatelskich*) Frau *Prof. Dr. Dr h.c. Irena Lipowicz*, der polnische Ombudsmann für Kinderrechte, Herr *Marek Michalak* sowie die Bundesjustizministerin der Bundesrepublik Deutschland, Frau *Sabine Leutheusser-Scharrenberger*. Hauptorganisator war die Studentische Rechtsberatungsstelle am *Collegium Polonicum* in *Slubice*. Die Konferenz entstand in Zusammenarbeit mit der Professur für polnisches und europäisches Privatrecht sowie Rechtsvergleichung an der *Europa-Universität Viadrina* in Frankfurt (Oder).

¹ Den Ombudsmann gibt es nicht in allen Staaten. In Deutschland wäre das mit dem Bürgerbeauftragten vergleichbar.

B. Der inhaltliche Ablauf der Konferenz

Die Konferenz, richtete sich vor allem an deutsche und polnische Juristen und Jurastudenten, die sich in Studentischen Rechtsberatungen engagieren.

Es reisten Teilnehmer aus Polen, Deutschland und der Schweiz an.

Ziel der Konferenz war es klassische Probleme, aber auch die recht hoffnungsvolle Entwicklung der studentischen Rechtsberatung in Polen, Deutschland und Europa mit Exkurs bzgl. der USA und Russland herauszuarbeiten.

In der ersten Podiumsdiskussion ging es darum die juristischen Probleme aufzuzeigen mit denen sich alle Mandanten auseinandersetzen müssen, die im Grenzgebiet von Polen und Deutschland leben oder zwischen den beiden Ländern täglich pendeln. Das eine Konfrontation der beiden Rechtssystemen unweigerlich zu assoziieren ist, versteht sich von selbst.

Dieser Themenkomplex wurde mittels unterschiedlicher, aufeinander aufbauender und zu einander in Bezug gesetzter Vorträge beleuchtet und erfuhr durch die in diesem Gebiet spezialisierten Juristen (Rechtswissenschaftler, Anwälte und Politiker) eine tiefgreifende Erörterung.

Als einzige Studentische Rechtsberatungsstelle in Polen, die imdeutsch-polnischen Grenzgebiet tätig ist, war es für die

Entwicklung einer grenzüberschreitenden Kooperation der clinical legal education zwischen Deutschland und Polen

Organisatoren in *Ślubice* naheliegend die Konferenz international zu gestalten. Aus diesem Grund stand die Vernetzung mit den Deutschen Rechtsberatungen im Vordergrund, weswegen man die Zusammenarbeit mit dem BSRB (Bund Studentischer Rechtsberater) intensiviert und „*Die studentischen Rechtsberatungsstellen in Polen und Deutschland*“ als den zweiten thematischen Fokus wählte.

I. Der Auftakt am Freitag den 17. Mai

Die Veranstaltung wurde von dem polnischen Rechtsanwalt und gleichzeitig Hauptkoordinator und Betreuer der Studentischen Rechtsberatung in *Ślubice* – *Kamil Mazur-Czerniecki LL.M.* moderiert. Neben den vorgelesenen Grußwörtern vom Präsident der *Europa-Universität Viadrina*, *Dr. Gunter Pleuger* und dem Präsidenten des *Collegium Polonicum*, *Dr. Krzysztof Wojciechowski* ergriff die Leiterin der Rechtsberaterkammer in *Zielona Góra* (*Okręgowa Izba Radców Prawnych*), *Frau Bożena Górska*, das Wort.

Die Konferenz wurde auf zwei Podiumsdiskussionen aufgeteilt. Die erste befasste sich mit dem Thema der internationalen Kindesentführung. Im Rahmen der zweiten Podiumsdiskussion konnten die Teilnehmer einen Einblick in den Status Quo und die Entwicklung der polnischen und deutschen studentischen Rechtsberatungsstellen gewinnen.

1. Die erste Podiumsdiskussion: die internationale Kindesentführung

Die erste Podiumsdiskussion zum Thema der Kindesentführung wurde von Herrn *Prof. Dr. Arkadiusz Wudarski*² moderiert. Die Themawahl war durch einen Fall, der in der Studentischen Rechtsberatungsstelle am *Collegium Polonicum* bearbeitet wurde, inspiriert worden. In dem Fall ging es um zwei polnische Staatsbürger, die ein gemeinsames Kind hatten. Nachdem es zu finanziellen Problemen gekommen war, entschloss sich der Mann nach Norwegen zu ziehen. Die Frau sollte mit dem Sohn in Polen bleiben. Die Probleme entstanden, als die Frau anfang ihre Partner mit einem anderen Mann zu betrügen. Die Beziehung endete und die Partner entschlossen sich, dass das Kind bei der Mutter in Polen bleiben sollte und es den Vater in Norwegen lediglich besuchen werden würde. Der Vater gründete im Weiteren eine eigene Familie. Sein Sohn hat ihn häufiger besucht und auch die Ferien beim ihm verbracht. Später setzten die Eltern und ex Partner eine schriftliche Vereinbarung auf, wonach das Kind für ein paar Monaten bei seinem Vater in Norwegen bleiben sollte. Nach der vereinbarten Zeit kam der Sohn aber nicht wieder nach Polen zurück. Der Vater hatte ihn auf einer norwegischen Schule, sowie bei dem norwegischen Bürgeramt angemeldet. Die Mutter hatte zu dieser Zeit sowohl telefonischen als auch Email Kontakt mit ihren Sohn halten können. Sie wollte aber weiterhin, dass das Kind in Polen lebt. Um dies zu erwirken, wendete

² Der Lehrstuhlinhaber für polnisches und europäisches Privatrecht sowie die Rechtsvergleichung an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt O.

Entwicklung einer grenzüberschreitenden Kooperation der clinical legal education zwischen Deutschland und Polen

sie sich an die studentische Rechtsberatungsstelle in *Slubice* um zu erfahren, ob der Aufenthalt des Kindes in Norwegen legal ist. Dabei lag es ihr besonders am Herzen klarzustellen, dass sich ihre Zustimmung bzgl. des Verbleibes des Sohnes in Norwegen lediglich auf einen bestimmten Zeitraum bezogen hatte.

Die Kindesentführung über Landesgrenzen hinweg stellt ein aktuelles Problem dar. Erwähnenswert ist, dass es in Polen noch keine konkreten Regelungen in diesem rechtlich doch recht relevanten Bereich gibt.³ Die Diskussion wurde mit einem Vortrag der Vertreterin des Büros der polnischen Ombudsfrau, Frau *Karolina Miksa*, eröffnet. Sie berichtete von Fällen mit denen sich das Büro des „Ombudsmannes“ derzeit beschäftigt und in welchem Rahmen und Ausmaß ein Ombudsmann in solchen Situationen helfen kann.

Der nächste Referent war *Dr. Martin Menne*, Richter am Kammergericht Berlin, der in seinem Vortrag das deutsch-polnischen Verhältnis im Bereich der internationalen Kindesentführung darstellte. Im Fokus stand dabei die Problematik aus praktischer Sicht zu beleuchten (etwa das gerichtliche Verfahren, meditative Verfahren, sowie die Charakteristik und Arbeitsweise der Jugendämter).

An diesen wegweisenden Vortrag schloss sich dann Frau *Gabriele Scholz*, Direktorin des Internationalen Sozialdienstes in Berlin

³ Wichtigste Regelung ist das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (HKÜ).

Jan-Gero Alexander Hannemann/Kamila Bartos/Jan Hendrik Lampe

(*Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.*), an. Frau *Scholz* erörtere anhand aktueller Fälle die Arbeitsweise der internationalen Sozialdienste und ihres polnischen Partners – *Komitet Ochrony Praw Dziecka (KOPD)* in *Poznań* – bezüglich der Kindesentführung und zeigte praktische Lösungsansätze auf.

Als nächster trat Herr *Grzegorz Kostka* als Leiter der Rechtsabteilung der *polnischen Stiftung für Verschollene (ITAKA)* auf. Er berichtete, in welchen Fällen die *ITAKA* tätig werden kann und welche Schritte die Stiftung unternimmt um die aktuelle – sehr unbefriedigende – Rechtslage zu ändern.

2. Die zweiten Podiumsdiskussion: die studentischen Rechtsberatungsstellen

Das zweite Diskussionspodium sollte der Zusammenarbeit und dem Austausch der Erfahrungen im Bereich studentischer Rechtsberatung der beiden Staaten Polen und Deutschland dienen. Frau *Katarzyna Syroka-Marczewska*, die Vorstandsmitglied der *polnischen Stiftung der Universitären Rechtsberatungsstellen* (auf polnisch: *Fundacja Uniwersyteckich Poradni Prawa, FUPP*) ist, eröffnete die Podiumsdiskussion mit ihrem Vortrag über die Entwicklung der Studentischen Rechtsberatung in Polen. Dazu zog Sie umfassende Umfrageergebnisse innerhalb der einzelnen studentischen Rechtsberatungsstellen heran und stellte diese dar. Es schloss sich der gemeinsame Vortrag von Herrn *Hannemann* und Herrn *Lampe*, die beide Präsidiumsmitglieder des Deutschen Schwesterverbandes, dem „*Bund Studentischer Rechtsberater*“ (*BSRB*), sind. Die Präsentation

Entwicklung einer grenzüberschreitenden Kooperation der clinical legal education zwischen Deutschland und Polen

umriss die Entwicklung und den Status Quo von *legal clinics* und *clinical legal education* in Deutschland, deren Gründung erst seit der Gesetzeseinführung des *RDG*, dass im Jahr 2008 in Kraft trat, zulässig ist. Ferner wurden internationale Aspekte der *Clinical legal education* in Relation zur Entwicklung in den USA, China, Europa und mit besonderem Fokus Polen, dargestellt.

Polen dient Deutschland hier als wegweisendes Vorbild. 2013 ist eines der Hauptanliegen des *BSRB* die bereits bestehenden Rechtsberatungen in ihrer Gründungsphase und der nachfolgenden Phase der Festigung zu unterstützen. Ferner macht es sich der *BSRB* zur selbstgesteckten Aufgabe als zentraler Netzwerknodenpunkt zu agieren und das in den Rechtsberatungen gewonnene Wissen den anderen angeschlossenen Rechtsberatungen zur Verfügung zu stellen, sowie weitere Rechtsberatungen mit aufzubauen. Nur auf diesem Wege kann eine solide und nachhaltig tragbare Struktur geschaffen werden. So konnte der *BSRB* im vergangenen Jahr (2013) alleine 8 Rechtsberatungen bis zu ihrer Gründung begleiten und viele Anfragen aus dem ganzen Bundesgebiet bzgl. der Gründungsmöglichkeiten bearbeiten.

Sowohl für den *BSRB* als auch für die polnische *FUPP* steht– neben der akademischen Bereicherung und dem gesellschaftlichen Mehrwert – die Freude an der Jurisprudenz in gemeinsamer Praxiserfahrung positiv nachhaltig zu fördern als tragendes Ziel im Fokus.

II. Der zweite Tag des Symposiums (18. Mai, Samstag)

Am zweiten Tag der Konferenz fuhr man gemeinsam nach Berlin, um der engen Verbindung zwischen Deutschland und Polen Ausdruck zu verleihen.

In lockerer Atmosphäre konnten Studenten und Praktiker in der deutschen Hauptstadt über die Arbeit und Zukunft der Studentischen Rechtsberatungsstellen diskutieren. Nach der Besichtigung Berlins stand noch ein gemeinsames Abendessen in *Stubice* auf dem Programm. Dort bot sich den Teilnehmern nochmals die Möglichkeit zum Gedankenaustausch, angeregter Diskussion und Ausbau des Netzwerks.

C. Fazit

Die Veranstaltung hat nicht nur einen Einblick in das Problemfeld der Kindesentführung ermöglicht, sondern war zudem ein bedeutender Anstoß für die Zusammenarbeit zwischendeutschen und polnischen Rechtsberatungsstellen. Neben einem sehr interessanten Austausch konnten gemeinsame Schnittmengen kanalisiert werden und zukünftige Projekte in der grenzüberschreitenden Rechtsberatung angestoßen werden. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird auch in Zukunft eine wichtige Säule bei der Schaffung einer nachhaltigen Struktur der *legal clinics* sein. So bietet sie die Möglichkeit aus den gewonnen Erfahrungen anderer

Entwicklung einer grenzüberschreitenden Kooperation der clinical legal education zwischen Deutschland und Polen

Rechtsberatungen zu lernen und möglicherweise sogar einen neuen und erweiterten Blick für andere Lösungsansätze zu gewinnen.

Nur wenig später fand in Berlin im Spätsommer 2013 das 2. Symposium des „*Bund Studentischer Rechtsberater*“ (BSRB) vom 09. - 11.08.2013 statt zu dem dann auch Vertreter aus Polen anreisten um den gemeinsamen, grenzüberschreitenden Austausch weiter zu vertiefen und die eigenen Erfahrungen und Entwicklungen im Bereich der legal clinical education in Polen mit Fokus auf der grenzüberschreitenden Rechtsberatung vorzustellen.

Loredana Georgescu

Die Gründung einer Studentischen Rechtsberatung am Modell der Universität Passau

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	109
B. Erstellung eines Konzeptes	110
I. Begriffsbestimmung	110
II. Grenzen studentischer Rechtsberatungen.....	111
1. Ratio des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG).....	111
2. Grenzen des RDG	112
3. Kollisionen mit anderen Gesetzen.....	113
III. Modelle studentischer Rechtsberatungen.....	116
IV. Konzept und Ziele der eigenen Rechtsberatung	117
C. Unterstützung.....	120
D. Fazit.....	121

A. Einleitung

Mit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) im Jahre 2008 wurde Laien die Möglichkeit eröffnet, unter einer verpflichtenden Anleitung eines Volljuristen kostenlose Rechtsberatung anzubieten. Obwohl es vereinzelt auch vor Inkrafttreten des RDG studentische Rechtsberatungen gab,¹ entstanden ab 2008 an vielen deutschen Hochschulen solche Projekte.² Im Folgenden soll anhand der Vorgehensweise an der

¹ Graebisch, Bielefelder Schriftenreihe für Anwalts- und Notarrecht, Bd. 25, S. 147.

² Nach Städten: Humboldt Law Clinics, Berlin (<http://lawclinic.rewi.huberlin.de/> [Stand: 27.05.2014]), StuR (<http://www.hwr-berlin.de/studium/studentenleben/studentenprojekte/studentische-rechtsberatung/> [Stand: 27.05.2014]), student-law (<http://www.student-law.de/index.php> [Stand: 27.05.2014]), Studentische Rechtsberatung Universität Bielefeld (http://www.jura.uni-bielefeld.de/lehrstuehle/haehnchen/studentische_rechtsberatung/strebi [Stand: 27.05.2014]), Rechtsberatung an der Heinrich Heine Universität Düsseldorf (<http://www.jura.hhu.de/hilfe.html> [Stand: 27.05.2014]), Studentische Rechtsberatung an der Universität Frankfurt/Oder (<http://www.srb-ffo.de/> [Stand: 27.05.2014]), Refugee Law Clinic an der Universität Gießen (<http://www.uni-giessen.de/cms/org/ssv/sip/ausbildung/RLC> [Stand: 27.05.2014]), Law Clinic an der Bucerius Law School Hamburg (<http://www.lawschool.de/lawclinic.html?&L=0> [Stand: 27.05.2014]), Media Law Clinic an der Universität Hamburg (<http://www.jura.uni-hamburg.de/medialawclinic/> [Stand: 27.05.2014]), Legal Clinic an der Leibniz Universität Hannover (<http://www.uni-hannover.de/de/aktuell/presseinformationen/archiv/details/09339/> [Stand: 27.05.2014]), Law Clinic an der SRH Heidelberg (<http://www.hochschule-heidelberg.de/de/fakultaet-fuer-sozial-und-rechtswissenschaften/law-clinic/> [Stand: 27.05.2014]), PARALegal an der Universität Jena (<http://www.paralegal.uni-jena.de/> [Stand: 27.05.2014]), Studentische Rechtsberatung an der Philipps Universität Marburg (<http://www.uni-marburg.de/fb01/studentische-rechtsberatung> [Stand: 27.05.2014]), Rechts-S für Stuttgart und Umgebung (<http://www.recht-s.de/> [Stand: 27.05.2014]), law and legal Tübingen (<http://www.lawandlegal.de/de/> [Stand: 27.05.2014]).

Universität Passau eine Möglichkeit aufgezeigt werden, eine studentische Rechtsberatung zu gründen.

B. Erstellung eines Konzeptes

Auf Grund der Komplexität des Projektes ist ein gut überlegtes und durchdachtes Konzept unabdingbar. Dabei sind unterschiedliche Fragen zu klären. (I) Was heißt „Rechtsberatung“, (II) die gesetzliche Grundlage und ihre Grenzen, (III) welche Modelle gibt es und (IV) welche Ziele verfolgt die zukünftige Rechtsberatung.

I. Begriffsbestimmung

Zunächst ist eine Definition des Begriffes Rechtsberatung erforderlich. Laut § 2 Abs. 1 RDG ist eine Rechtsdienstleistung „jede Tätigkeit in konkreten, fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert“. Ferner fällt die „Einziehung fremder oder zum Zwecke der Einziehung auf fremde Rechnungen abgetretene Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird“ gem. § 2 Abs. 2 RDG auch unter den Begriff der Rechtsberatung. Die von § 2 Abs. 2 RDG umfassten Inkassodienstleistungen dürften von wenig Interesse für die Studentischen Rechtsberatungen sein. Insbesondere sind keine Rechtsdienstleistungen die „an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien“ (§ 2 Abs. 3 RDG). Demnach bedarf es der Bearbeitung eines konkreten Einzelfalles, der

*Die Gründung einer Studentischen Rechtsberatung am Modell der
Universität Passau*

ein rechtliches Problem beinhaltet; eine Handlung als Vertreter oder rechtliche Auskünfte allgemeiner Art fallen somit nicht unter die Legaldefinition des § 2 Abs. 1 RDG.³ Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine durchaus weite Definition, deren Konkretisierung einzelfallabhängig ist.⁴

II. Grenzen studentischer Rechtsberatungen

Zusätzlich ist es erforderlich, sich mit dem Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen und möglichen (weiteren) betroffenen Gesetzen vertraut zu machen. Vor dem Hintergrund einer Konzepterstellung ist auf die rechtlichen Grenzen im und außerhalb des RDG einzugehen.

1. Ratio des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG)

Bei der Gründung der studentischen Rechtsberatung der Universität Passau spielte der Zweck des RDG eine zentrale Rolle. Dieser unterteilt sich in zwei Punkte. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG ist der Zweck des Gesetzes zum einen der Schutz von Rechtsordnung, Rechtsverkehr und Rechtssuchenden vor unqualifiziertem, rechtlichen Rat. Zum anderen wollte man neuesten Entwicklungen in der Gesellschaft Rechnung tragen und sowohl eine interprofessionelle Arbeit zwischen Angehörigen der Anwaltschaft und anderen Berufsgruppen fördern, als auch dem zunehmenden Bedürfnis nach (unentgeltlichem) Rat, vor allem im Bereich des Sozial- und

³ BT-Drucks. 16/3655, 35.

⁴ Veith/Gräfe, Der Versicherungsprozess, 2. Auflage 2010, Rn. 283.

Asylrechts gerecht werden.⁵ Vor allem der soziale Zweck des RDG wurde für das Passauer Modell zu Grunde gelegt.

2. Grenzen des RDG

Die Legaldefinition aus § 2 Abs. 1 RDG eröffnet zum einen den Anwendungsbereich des RDG, grenzt diesen aber zugleich ab.⁶ Alle Tätigkeiten, die die Merkmale einer Rechtsdienstleistung i.S.d. RDG nicht erfüllen, werden von diesem grundsätzlich nicht erfasst. Für das Modell der Studentischen Rechtsberatung ist § 6 Abs. 2 RDG von zentraler Bedeutung hinsichtlich der Durchführung eines solchen Projektes. Darin sind unentgeltliche Dienstleistungen „außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger Beziehungen“ geregelt. Diese unterliegen einer Anleitungsverpflichtung durch eine zum Richteramt befähigte Person (gem. § 6 Abs. 2 S. 1 RDG). Die Anleitungsverpflichtung ist jedoch gesetzlich nicht näher konkretisiert.⁷ Demzufolge sind nur solche studentischen Rechtsberatungen unzulässig, die gänzlich auf eine Kooperation mit Angehörigen der Anwaltschaft, des Professoriums o.Ä. verzichten. Das Betreiben eines solchen Projektes würde auch dem oben dargestellten Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechen. Ein qualifizierter Rechtsrat kann von einem angehenden Juristen/einer angehenden Juristin auf Grund möglicher, nicht auf Anrieb erkennbarer Schwierigkeiten eines Falles nicht in einem solchen Umfang erbracht werden, wie von einer zum Richteramt befähigten

⁵ BT-Drucks. 16/3655, 30.

⁶ BT-Drucks 16/3655, 37.

⁷ Ein Konkretisierungsanstaz bei Wreesmann/Schmidt – Kessel, NJOZ 2008, 4061 (4062) .

Die Gründung einer Studentischen Rechtsberatung am Modell der Universität Passau

Person.⁸ Durch die Anleitungsverpflichtung (§ 6 Abs. 2 RDG) soll der in § 1 Abs. 1 RDG aufgeführte Zweck verwirklicht werden.

Eine weitere Begrenzung stellt § 3 RDG dar. Demnach ist der Umfang einer Rechtsdienstleistung nur insoweit zulässig, wie es das vorliegende (§ 3 Var. 1 RDG) oder ein anderes (§ 3 Var. 2 RDG) Gesetz erlaubt. Grundsätzlich dürfen juristische Dienstleistungen unentgeltlich erbracht werden, sofern sie der Definition des Begriffes „Rechtsdienstleistung“, wie sie für dieses Gesetz vorgesehen ist, unterfallen und eine Anleitung gem. § 6 Abs. 2 RDG erfolgt ist. Für studentische Projekte sind aus dem RDG jedoch keine weiteren Beschränkungen oder Auflagen ersichtlich.

3. Kollisionen mit anderen Gesetzen

Möglicherweise ergeben sich Beschränkungen durch andere Gesetze. So sind Personen, die in der Rentenberatung tätig sind gem. § 4 Abs. 1 RDGEG verpflichtet, die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes anzuwenden.⁹ Fraglich ist, ob und in welchem Maße andere Gesetze für studentische Rechtsberatungen anwendbar sind. Insbesondere kommt eine analoge Anwendung des § 50 BRAO in Betracht, wodurch studentische Rechtsberatungen verpflichten würden, eine Handakte (gem. § 50 Abs. 1 BRAO) oder eine entsprechende Akte in digitaler Form (§ 50 Abs. 4 BRAO) anzulegen und aufzubewahren. Grundsätzlich gilt die BRAO für solche Juristinnen und Juristen, die gem. § 4 BRAO zur Anwaltschaft zugelassen sind. Beraterinnen und Berater, die auf der Grundlage des

⁸ Vgl. *Pieckenbrock*, AnwBl 11/2011, 848 (852).

⁹ BT-Drucks. 16/3655, 14.

RDG tätig werden, fallen hiermit nicht darunter. Jedoch wurde die BRAO mit Inkrafttreten des RDG angepasst und die Vergütungsvorschrift aus § 49b BRAO wurde auch auf rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften i.S.d. § 59a BRAO (der ebenfalls neu eingefügt wurde) ausgeweitet. Eine analoge Anwendung des § 50 BRAO ist jedoch nicht ersichtlich. Zum einen fehlt es schon an einer planlosen Regelungslücke. Eine Ausweitung der Norm z.B. auf rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften i.S.d. § 59a BRAO wäre durch den Gesetzgeber möglich gewesen, davon wurde jedoch abgesehen. Zum anderen sind mit dem Begriff der Handakte gem. § 50 Abs. 4 BRAO nur die Schriftstücke gemeint, die der „Rechtsanwalt aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber [...]“. Wenn die Rechtsberatung nicht nach außen tätig wird und der Schriftwechsel nur zwischen Berater und Ratsuchendem erfolgt, ist eine Aufbewahrung der Akten entbehrlich. Somit entfällt die Aktenaufbewahrungspflicht für studentische Rechtsberatungen.¹⁰ Dennoch ist es empfehlenswert Akten anzulegen, vor allem im Hinblick darauf, dass den Studenten durch die Arbeit in einer studentischen Rechtsberatung ein Einblick in die Tätigkeit eines Anwalts ermöglicht werden soll. Sofern vom RDGEG nicht anders vorgesehen¹¹ sind keine weiteren Normen auf studentische

¹⁰ Vgl. Wreesmann/Schmidt – Kessel, NJOZ 2008, 4061 (4068).

¹¹ BT-Drucks. 16/3655, 14 f.

*Die Gründung einer Studentischen Rechtsberatung am Modell der
Universität Passau*

Rechtsberatungen zwingend anwendbar.¹² In Betracht kommt auch ein möglicher Verstoß gegen unlautere Geschäftshandlungen gem. § 3 UWG und ein Verstoß gegen das Werbeverbot aus § 43b BRAO, § 4 Nr. 3 UWG, indem die studentischen Rechtsberatungen nur mit einigen Anwälten arbeiten und diese ggf. die Mandate übernehmen, sofern es zu gerichtlichen Vertretungen kommt und Mitbewerber somit gezielt behindert werden (§ 3 Nr. 10 UWG). Grundsätzlich jedoch dürfen Anwälte für sich werben, „soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichte[n] und [die Werbung] nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist“¹³. Wenn die Anwälte lediglich die Studenten beraten liegt kein Verstoß gegen § 4 Nr. 3 UWG oder § 43b BRAO. Im Übrigen hat der Gesetzgeber beim Erlassen des RDG auch Interessen der Marktteilnehmer berücksichtigt. Erst ein Verstoß dagegen ist auch als Verstoß gegen das UWG zu werten.¹⁴ Die Zusammenarbeit zwischen unentgeltlichen Rechtsberatungen und Angehörigen der Anwaltschaft ist vor allem im Hinblick auf das Erteilen qualitativen rechtlichen Rates in § 6 Abs. 2 RDG vorgesehen und somit grundsätzlich kein Verstoß gegen das UWG.¹⁵

¹² Vgl. krit. zu der Verpflichtung der Einhaltung anwaltlicher Berufspflichten: BRAK, Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2007/mai/stellungnahme-der-brak-2007-19.pdf> [Stand: 27.05.2014].

¹³ BGH NJW 2001, 2087.

¹⁴ DSfRE 2011, 919.

¹⁵ OLG Karlsruhe 4 ZR 4 U 60/09 .

III. Modelle studentischer Rechtsberatungen

Nach der Auseinandersetzung mit der Begrifflichkeit und den anzuwendenden Normen, sollte vor der Gründung einer studentischen Rechtsberatung eine umfassende Recherche hinsichtlich bereits bestehender Projekte erfolgen, um Anregungen für die eigene Rechtsberatung zu bekommen. Bereits bestehende Rechtsberatungen lassen sich grob in zwei Organisationsformen unterteilen. Einerseits gibt es Projekte, die universitätsunabhängig sind.¹⁶ Andererseits – und das ist der überwiegende Teil – gibt es Projekte, die an eine (Fach-)Hochschule gekoppelt sind. Jedoch gibt es auch im Rahmen der zweiten Kategorie unterschiedliche Möglichkeiten. Es gibt Rechtsberatungen, die mit sozialen Einrichtungen zusammenarbeiten,¹⁷ andere sind an einen Lehrstuhl gekoppelt¹⁸ und wieder andere sind lehrstuhlunabhängig.¹⁹ Möglicherweise könnte man eine Studentische Rechtsberatung als Hochschulgruppe organisieren oder im Rahmen der Fachschaft.²⁰ Zudem untergliedern sich einige²¹ Rechtsberatungen in zwei Teams bestehend aus Projektleitung bzw. allgemeinem Organisationsteam und den studentischen Beraterinnen und Berater. Die verschiedenen Projekte beraten auf unterschiedlichen Gebieten. Teilweise befassen sich die

¹⁶ So auch die Student-Law (Online)Rechtsberatung (<http://www.student-law.de/> [Stand: 27.05.2014]), law and legal (<http://www.lawandlegal.de/de/> [Stand: 27.05.2014]).

¹⁷ Beispielhaft seien genannt: Bucerius Law School Hamburg, Refugee Law Clinic Gießen.

¹⁸ So z.B. Legal Clinic an der Leibniz Universität Hannover.

¹⁹ PARAllegal an der Universität Jena.

²⁰ Studentische Rechtsberatung der Universität Passau.

²¹ Z.B. PARAllegal Universität Jena, daran angelehnt die Studentische Rechtsberatung der Universität Passau.

Die Gründung einer Studentischen Rechtsberatung am Modell der Universität Passau

Beratungen mit sehr spezifischen Themen, wie Asylrecht,²² Grund- und Menschenrechte oder Internetrecht.²³ Auf Grund der Komplexität dieser Rechtsgebiete bedarf es besonderer Kenntnisse, um eine qualifizierte Beratung anbieten zu können. In diesen Fällen werden die Studenten über einen längeren Zeitraum im Rahmen einer Vorlesung oder eines Seminars vorbereitet.²⁴ Projekte, die eine Beratung im allgemeinen Zivilrecht (z.B. Vertragsrecht, Miet- oder Arbeitsrecht) anbieten,²⁵ können die Vorbereitung mittels geeigneter Seminare vermitteln. Der unterschiedlich hohe zeitliche und personelle Aufwand einer Einführungsveranstaltung ist deshalb bei der Gründung einer Rechtsberatung zu bedenken.

IV. Konzept und Ziele der eigenen Rechtsberatung

Nach der umfassenden Recherchephase sollte unter Heranziehung der verschiedenen Modelle das Konzept der eigenen Rechtsberatung erstellt werden. Vor allem sollten die Ziele des Projektes formuliert werden. Gerade im Hinblick auf die Akquirierung von nicht-studentischen Unterstützern (sei es das Dekanat, die Anwälte oder das Professorium) ist das Ziel des Projektes von zentraler Bedeutung. Im vorliegenden Fall kam es den Gründern der studentischen Rechtsberatung der Universität Passau vor allem darauf an, den Studierenden eine Möglichkeit zu geben, das im Studium Erlernte praktisch umzusetzen und so den Empfehlungen des

²² Refugee Law Clinic, Gießen.

²³ Humboldt Law Clinic, Berlin.

²⁴ Z.B.: Humboldt Law Clinic für Grund- und Menschenrechte Berlin, Refugee Law Clinic Gießen.

²⁵ Z.B.: Law and Legal Tübingen, Legal Clinic Leibniz Universität Hannover.

Wissenschaftsrates²⁶ nachzukommen. Eine Beratung in den allgemeinen Bereichen des Zivilrechts anzubieten erschien am geeignetsten, um dieses Ziel zu fördern. Das Konzept der Rechtsberatung sollte der Förderung der gesetzten Ziele dienen. Damit ein möglichst authentisches Bild anwaltlicher Tätigkeit gewährleistet wird, hat sich die Projektleitung der Studentischen Rechtsberatung der Universität Passau dazu entschieden, der Aktenverpflichtung gem. § 50 BRAO nachzukommen und eine hierzu geeignete Kanzleisoftware mit entsprechenden Funktionen zu erwerben. Eine Pflicht hierzu besteht jedoch – wie bereits ausgeführt – nicht. Ebenfalls im Rahmen der Konzepterstellung sollten Fragen hinsichtlich einer gerichtlichen Vertretung²⁷ bzw. einer Vertretung gegenüber Dritten²⁸ und der Gestaltung der Anleitungsverpflichtung gem. § 6 Abs. 2 RDG beantwortet werden. Grundsätzlich ist das RDG für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erstellt worden (gem. § 1 Abs. 1 S. 1 RDG), eine gerichtliche Vertretung durch studentische Beraterinnen und Berater, die sich auf § 6 Abs. 2 RDG berufen, ist nicht vorgesehen, sondern lediglich für Kammerrechtsbeistände gem. § 209 Abs. 1 BRAO²⁹. Je nach Organisationsform³⁰ der Rechtsberatung ist eine Vertretung gegenüber Dritten, beispielsweise einer Behörde, jedoch möglich³¹. Auch die Gestaltung und Durchführung der verpflichtenden Anleitung gem. § 6 Abs. 2 RDG sollte, zumindest in groben Zügen geklärt sein,

²⁶ Wissenschaftsrat, Drs. 2558 – 12, S. 58.

²⁷ Vgl. Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4061 (4071 f.).

²⁸ Vgl. Pieckenbrock, AnwBl 11/2011, 848 (849).

²⁹ BT-Drucks. 16/3655, S. 13 f.

³⁰ So im Falle einer Organisation der Rechtsberatung als juristische Person.

³¹ Vgl. Pieckenbrock, AnwBl 2011, 848 (849).

Die Gründung einer Studentischen Rechtsberatung am Modell der Universität Passau

sodass alle (künftigen) Beteiligten den Organisationsaufwand abschätzen können. Ein detaillierter Plan mit Inhalten und Ablauf muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestehen. Schlussendlich sollte eine Gliederung der internen Organisation erfolgen. Für die Studentische Rechtsberatung der Universität Passau³² ist die Gründung eines gemeinnützigen Vereins vorgesehen. Die Organisation als juristische Person war unabdingbar, da nur in diesem Fall eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden kann, um ein mögliches, wenn auch geringes, Haftungsrisiko³³ abzusichern. Der Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages ist für studentische Rechtsberatungen jedoch nicht verpflichtend und vom RDG auch nicht vorgesehen.³⁴ Innerhalb des Vereins untergliedert sich die studentische Rechtsberatung der Universität Passau in drei Teile bestehend aus der (I) Projektleitung, (II) dem Beraterteam und (III) dem Organisationsteam. Besondere Kriterien, wie etwa der Nachweis einer bestandenen Zwischenprüfung, bestehen nur hinsichtlich der Zulassung zur Tätigkeit als Berater/Beraterin. Im Hinblick auf die Gründung einer studentischen Rechtsberatung müssen nicht die oben aufgeführten Fragen auf die hier dargestellte Weise beantwortet werden; das eigene Konzept kann einige Punkte durchaus anders als hier empfohlen, sogar anders als bei den bestehenden Projekten beinhalten, solange die rechtlichen Grenzen dabei eingehalten werden.

³² Die Organisation der PARALegal Jena und die Legal Clinic der Leibniz Universität Hannover wurden dem Modell der Studentischen Rechtsberatung der Universität Passau zu Grunde gelegt.

³³ *Horn*, JA 2013, 644 (649).

³⁴ *Wreesmann/Schmidt-Kessel*, NJOZ 2008, 4061 (4068).

C. Unterstützung

Die studentische Rechtsberatung der Universität Passau ist ein Projekt der Fachschaft³⁵ und beruht somit auf einer studentischen Initiative. Dennoch wird das Projekt von Nicht-Studenten sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Universität mitgetragen bzw. unterstützt. Vor allem im Hinblick auf die Akquirierung der Unterstützer erweist sich ein möglichst genaues Konzept als sehr nützlich. Dieses wurde wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Professorinnen und Professoren vorgelegt, sodass das bislang aus Studentinnen und Studenten bestehende Team der Rechtsberatung um zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und einen Professor erweitert werden konnte, wobei letzterer zudem die Schirmherrschaft des Projektes übernommen hat. Diese bilden zusammen mit zwei Studentinnen die Leitung des Projektes. Außer der universitären Unterstützung kooperiert die studentische Rechtsberatung der Universität Passau mit der Rechtsanwaltskammer München³⁶ und der Allianz Versicherung,³⁷ sowie mit der lokalen Anwaltschaft. Für die Zukunft ist eine Kooperation mit dem lokalen Anwaltsverein³⁸ ebenfalls vorgesehen. Gerade auf Grund möglicher (gesetzlicher) Ungewissheiten im Hinblick auf die Stellung studentischer Rechtsberatungen, ist der Austausch mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer sehr ratsam. Ebenfalls sehr zu empfehlen ist der Austausch mit anderen Rechtsberatungen, sei es durch

³⁵ <http://www.jura.uni-passau.de/fachschaft.html> [Stand: 27.05.2014].

³⁶ <http://rak-muenchen.de/> [Stand: 27.05.2014].

³⁷ <https://business.allianz.de/index.html> [Stand: 27.05.2014].

³⁸ <http://www.anwaltverein-passau.de/> [Stand: 27.05.2014].

Die Gründung einer Studentischen Rechtsberatung am Modell der Universität Passau

persönlichen Kontakt oder mittels übergreifender Organisationen, wie den Bund studentischer Rechtsberater (B.S.R.B.)³⁹ und/oder der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF)⁴⁰.

D. Fazit

Eine studentische Rechtsberatung zu gründen erfordert von den Beteiligten viel Engagement und Geduld. Kommunikation und Kooperation sind sowohl innerhalb der Projektleitung als auch zwischen der Projektleitung und Fakultätsleitung unabdingbar. Auf Grund der vom RDG offen gelassenen Punkte und der mangelnden Rechtsprechung ist eine enge Zusammenarbeit aber essentiell für ein gutes Konzept und einen erfolgreichen Start des Projektes. Neben Praktika und Moot Courts sind studentische Rechtsberatungen durchaus geeignet, der Studierendenschaft bereits während des Studiums einen Blick in die Praxis anwaltlicher Tätigkeit zu ermöglichen. Auch im Rahmen der Gründung bekommt man Einblicke in neue Rechtsgebiete, die nicht zwingend Teil des Jurastudiums sind. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gründung einer studentischen Rechtsberatung eine überaus positive Erfahrung ist und eine Möglichkeit bereits während seines Studiums einen nachhaltigen Nutzen für die Gesellschaft zu leisten.

³⁹ <http://b-s-r-b.de/> [Stand: 27.05.2014].

⁴⁰ <http://bundesfachschaft.de/> [Stand: 27.05.2014].

Laura Hilb

Die Refugee Law Clinic Gießen

Die Refugee Law Clinic Gießen (RLC) wurde an der Justus-Liebig-Universität Gießen im Wintersemester 2007/2008 von Prof. Dr. Dr. Paul Tiedemann und Prof. Dr. Thomas Groß gegründet. Die RLC ist ein praxisbezogenes und interdisziplinäres Ausbildungsprojekt, das Theorie und Praxis miteinander verknüpft, indem die teilnehmenden Studierenden die Möglichkeit bekommen bereits während des Studiums eine echte Rechtsberatung für Asylsuchende anzubieten und das theoretisch erlernte Wissen praktisch umzusetzen.¹

Zum Team der RLC zählen als Honorarprofessor Dr. Dr. Paul Tiedemann, der Lehrbeauftragte Dr. Stephan Hocks, sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Janina Giesecking und Laura Hilb und die studentischen Hilfskräfte Lisanne Hamschmidt und Jennifer Weinel.

¹ Für weiterführende Hinweise siehe: Tiedemann, Paul/Giesecking, Janina (2010): Die Refugee Law Clinic an der Universität Gießen – Eine neue Ausbildungsmethode. In: LKRZ 6, S. 236-239; Tiedemann, Paul/Giesecking, Janina (2011): Clinical Legal Education an der Universität Gießen – Die Refugee Law Clinic am Fachbereich Rechtswissenschaft. In: Barton, Stephan/Hähnchen, Susanne/Jost, Fritz (Hrsg.): Praktische Jurisprudenz: Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium, Hamburg: Verlag Dr. Kovač, S. 121-132; Hocks, Stephan (2013): Die Refugee Law Clinic an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Asylverfahrensberatung durch Studenten. In: Tiedemann, Paul/Giesecking, Janina (Hrsg.): Flüchtlingsrecht in Theorie und Praxis, 5 Jahre Refugee Law Clinic an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 33-47.

Die RLC ist an der Professur für Öffentliches Recht unter Leitung von Prof. Dr. Jürgen Bast angesiedelt.

Um die Rechtsberatung von Asylbewerbern durchführen zu können, müssen die Studierenden eine zwei Semester umfassende Ausbildung absolvieren.²

Diese Ausbildung stellt sich wie folgt dar:

Zunächst besuchen die Studierenden im Wintersemester die Vorlesung von Prof. Dr. Dr. Tiedemann zum „deutschen, europäischen und internationalen Flüchtlingsrecht“. Dort werden die gesetzlichen und rechtsdogmatischen Grundlagen des Flüchtlingsrechts, aber auch die Geschichte des Asylrechts vermittelt. Die Vorlesung steht allen Interessierten offen und wird auch von Studierenden anderer Universitäten wahrgenommen.

In den darauffolgenden Semesterferien absolvieren die Studierenden ein Praktikum bei ausgewählten Praktikumsgebern. Das sind zum einen Behörden, wie z.B. lokale Ausländerbehörden oder die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Gießen. Zum anderen leisten die Studierenden ihr Praktikum bei Rechtsanwälten aus ganz Deutschland oder bei Nichtregierungsorganisationen (z.B. Pro Asyl, Deutsches Rotes Kreuz Berlin) ab.

² Vgl. auch: Refugee Law Clinic Gießen, Praxisbezogenes Ausbildungsangebot am Fachbereich Rechtswissenschaft der JLU: www.refugeelawclinic.de [Stand: 27.05.2014].

Die Refugee Law Clinic Gießen

Idealerweise beginnt nach dem Praktikum der schrittweise Einstieg in die Beratung. Das geschieht einerseits durch Hospitation bei Studierenden, die bereits selbständig beraten, sowie bei Maria Bethke, der Verfahrensberaterin in der Flüchtlingsberatungsstelle des Evangelischen Dekanats Gießen. Diese Flüchtlingsberatungsstelle befindet sich auf dem Gelände der hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen und durch eine enge Kooperation zwischen der Evangelischen Kirche und der RLC besteht die Möglichkeit die Räume für die Beratungen durch RLC-Studierende zu nutzen.

Im Sommersemester bietet der Lehrbeauftragte RA Dr. Stephan Hocks die Übung „Asylrechtliche Fälle in der Praxis“ an, in der das Wissen, das die Studierenden bisher erlernt haben, vertieft wird. Schwerpunktmäßig beschäftigen sich die Studierenden dort mit Problemen, die in einer Beratung auftauchen oder auftauchen können. Stephan Hocks simuliert dabei u.a. mit den Studierenden die Beratungssituation, um sie darauf vorzubereiten.

Außerdem müssen die Studierenden, die Asylbewerber beraten wollen, das Seminar zum „Asyl- und Flüchtlingsrecht“ von Herrn Prof. Dr. Dr. Paul Tiedemann besuchen, das im Sommersemester als Blockveranstaltung stattfindet. In diesem Seminar bearbeiten die Studierenden selbständig in einem Rechtsgutachten einen asylrechtlichen Fall, den sie während des Praktikums kennen gelernt haben und präsentieren ihn während des Seminars mündlich.

Die beratenden Studierenden und die Hospitanten besuchen zudem einmal im Monat eine juristische Supervision, die von RA Stephan Hocks und der wissenschaftliche Mitarbeiterin Janina Giesecking geleitet wird. Dort werden Fragen bearbeitet, die in Beratungen aufgetreten sind oder sich aus einer solchen ergeben haben. Sie dient außerdem dem Austausch von Erfahrungen untereinander und der Besprechung aktueller Rechtsänderungen oder Rechtsprechungsänderungen und stellt ein Forum dar, in dem gemeinsam mit den Ausbildern eine Lösung für Fälle aus der Beratungspraxis ausgearbeitet und diskutiert werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit an einer psychologischen Supervision durch einen Gießener Psychologen teilzunehmen. Diese Supervision soll vor allem dazu dienen, dass die Studierenden eine Anlaufstelle haben, wenn sie mit den teils grauenvollen Erfahrungen der Asylbewerber emotional überfordert sind. Sie dient aber auch als Forum für Gespräche über konkrete Beratungssituationen und die Möglichkeit sich der Rolle als Berater im Hinblick auf Grenzen und Möglichkeiten bewusst zu werden.

Die aktiven Mitglieder der RLC, also sowohl diejenigen, die jeweils im Wintersemester mit der Ausbildung beginnen als auch die Fortgeschrittenen, arbeiten in einer Projektgruppe zusammen. Dort können die Fortgeschrittenen, die meist auch die Beratungen durchführen von ihren Erfahrungen berichten, wovon die Neueinsteiger stark profitieren. Die Projektgruppe bietet aber auch für die Studierenden die Möglichkeit direkt Wünsche und Anregungen in Bezug auf das Ausbildungsprogramm der RLC loszuwerden. So

Die Refugee Law Clinic Gießen

können die Ausbilder der RLC auf die Bedürfnisse der Studierenden besser eingehen, indem sie versuchen die Wünsche umzusetzen.

Das Beratungsfeld der Studierenden der RLC umfasst zum einen die Beratung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF), die zunächst in sogenannten Clearinggruppen untergebracht sind. In den Clearinggruppen wird zunächst versucht die UMF's zu stabilisieren bevor sie einen Platz in einer Jugendhilfeeinrichtung erhalten. Wenn die Jugendlichen eine rechtliche Beratung wünschen, kontaktieren die Betreuer/innen der Clearinggruppen die RLC, um einen Beratungstermin zu vereinbaren.

Außerdem bieten die Studierenden der RLC seit November 2011 sogenannte „Info-Abende“ in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) in Gießen an, in der ungefähr 400 Menschen untergebracht sind. Seit Dezember 2013 bieten sie auch eine solche Beratung in einer zweiten, neu eröffneten Aufnahmeeinrichtung an, in der schätzungsweise 800 Menschen leben.

Die Info-Abende stellen sich wie folgt dar: Zwei Berater der RLC sowie ein Dolmetscher finden sich dienstags um 20 Uhr in der HEAE ein und versuchen, Flüchtlinge zu finden, die die angebotene Sprache sprechen. Die Info-Abende finden jede Woche auf einer anderen Sprache statt. Dort werden dann das Asylverfahren und vor allem die Anhörung, aber auch andere grundlegende praktische Dinge des Alltags in möglichst einfacher Sprache erläutert. Die Info-Abende in

der anderen Einrichtung laufen nach demselben Modus ab, finden jedoch donnerstags um 17 Uhr statt.

Die Info-Abende zielen darauf ab, Asylsuchenden die Wichtigkeit der Anhörung zu vermitteln, die die Basis einer jeden Entscheidung im Asylverfahren darstellt. Der Vorteil einer solchen Beratung innerhalb einer Gruppe ist einerseits, dass man eine größere Anzahl von Menschen erreicht. Andererseits bekommen die Asylsuchenden allgemeine Informationen, ohne dass sie etwas von sich oder ihrer Fluchtgeschichte preisgeben müssen. Im Anschluss an einen solchen Info-Abend besteht für diejenigen, die es wünschen, einen Einzeltermin mit den Beratern zu vereinbaren.

Die Zahl der Studierenden, die an dem Programm der RLC teilnehmen wollen, wächst seit der Gründung stetig an. Zu Beginn fanden sich 10-15 Studierende zur Vorlesung zum „deutschen, europäischen und internationalen Flüchtlingsrecht“ ein, heute (Wintersemester 2013/2014) sind es rund 70 Personen.

Da sehr viele Studierende sich nicht nur für die Vorlesung, sondern vor allem auch für die praktische Beratung interessieren, es aber gewährleistet werden muss, dass auch eine qualifizierte Rechtsberatung erfolgt, musste die Teilnehmerzahl an dem gesamten Ausbildungsprogramm im Wintersemester 2013/2014 erstmalig auf 15 Teilnehmer beschränkt werden. Hintergrund ist, dass die Studierenden eine möglichst intensive Hospitationsphase durchlaufen sollen. Das kann aber bei 20-30 Teilnehmern nicht gewährleistet werden. Das bedeutet, dass diese 15 Studierenden die gesamten

Die Refugee Law Clinic Gießen

Bestandteile der Ausbildung durchlaufen können und auch müssen, um eine Beratung anzubieten. Für die übrigen Bewerber besteht jedoch die Möglichkeit die Vorlesung im Wintersemester sowie die Übung im Sommersemester zu besuchen.

Neben den universitären Veranstaltungen veranstaltet die RLC aber auch regelmäßig Tagungen zu bestimmten Themen. So fanden beispielsweise 2013 Tagungen zu den Themen „Screening-Verfahren für schutzbedürftige Flüchtlinge“ und zum Thema „Folter-eine extreme Form interpersoneller Gewalt“ statt. Im letzten Jahr beschäftigten sich die Tagungen u.a. mit den Themen „Grundlagen der asylrechtlichen Beratungsarbeit“ und „Trauma und Asyl“. Diese Tagungen sind öffentlich und jeder kann daran teilnehmen. Insbesondere viele Studierende nehmen dieses Angebot wahr.

Fabienne Klass/Laura Savic/Patrick Lenk

Strukturen der Legal Education am Beispiel der Legal Clinic der Leibniz Universität Hannover

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gründung der Legal Clinic Hannover	130
B. Der Beratungsablauf.....	134
C. Die Vorbereitung der Berater und die Legal Clinic in der Universitätsöffentlichkeit.....	137
D. Finanzierung.....	138
E. Haftung	139
F. Der juristische Beirat.....	144
G. Statistiken	145
H. Schlusswort.....	147

A. Die Gründung der Legal Clinic Hannover

Die Begriffe „Clinical Legal Education“, „Legal Clinic“ oder auch „studentische Rechtsberatung“ sind mittlerweile in Deutschland weit verbreitet. Die Wenigsten kennen jedoch die Unterschiede zwischen den verschiedenen Bezeichnungen. Während der amerikanischen

*Strukturen der Legal Education am Beispiel der Legal Clinic der
Leibniz Universität Hannover*

Begriff „Legal Clinic“ schlicht eine Rechtsberatung durch Studierende meint, ist die „Clinical Legal Education“ etwas umfangreicher und umfasst zusätzlich Moot Courts und Praktika. In diesem Artikel soll es ausschließlich um Legal Clinics gehen.

Nach dem Abschluss eines Pilotprojekts 2010/2011 erfolgte mit dem Sommersemester 2012 der Neustart der Legal Clinic als langfristiges Projekt der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Die Projektleitung übernahm Herr Professor Dr. Carsten Momsen. Als Kooperationspartner stehen dem Projekt zwei erfahrene Anwälte zur Seite, während drei Studierende der Rechtswissenschaften als studentische Hilfskräfte das Projekt begleiten.

Die Beratung erfolgt bei uns durch Studierende der Rechtswissenschaften, welche mindestens im dritten Fachsemester sind und jeweils in Teams bestehend aus zwei Studierenden einen Mandanten betreuen.

Im Sommersemester 2012 begannen wir dann schließlich mit unserem Projekt: Damals bestand die Legal Clinic lediglich aus 20 Beratern, drei Mitarbeitern und einem Anwalt. Zudem erfolgten die Beratungen zunächst nur im Zweiwochentakt. Mittlerweile ist es uns gelungen, die Teilnehmerzahl anhand der großen Nachfrage auf 30 Studierende pro Semester zu erhöhen. Um dieser gesteigerten Zahl an Teilnehmern genügend Beratungen gewährleisten zu können, war nicht nur die Unterstützung eines weiteren Anwalts von Nöten, sondern auch eine Erhöhung der Anzahl der Beratungstermine. Deshalb beraten wir nunmehr jede Woche Mandanten in der Legal Clinic.

Mit jedem weiteren Semester, in dem das Projekt an der Universität angeboten wird, zeigt sich, dass das Interesse der Studierenden an der Legal Clinic nicht nur enorm hoch ist, sondern auch stetig steigt. Im letzten Semester mussten wir sogar erstmals eine beträchtliche Anzahl von Interessenten abweisen. Da allen teilnehmenden Beratern die erforderliche Anzahl für den Erwerb eines Leistungsnachweises ermöglicht werden soll, blieb uns nichts anderes übrig, als die überzähligen Interessenten auf eine Teilnahme im kommenden Semester zu verweisen.

Das Angebot der Legal Clinic Hannover richtet sich grundsätzlich an alle Studierenden unserer Universität, die Rat in rechtlichen Angelegenheiten benötigen. Hauptsächlich beschäftigen wir uns in der Legal Clinic mit zivilrechtlichen Fragestellungen. Öffentlich-rechtliche Fragen werden von uns grundsätzlich auch bearbeitet, kommen jedoch selten vor. Um den Studierenden auch den von uns erwünschten Lerneffekt zu ermöglichen, haben wir uns in Rücksprache mit den Anwälten dazu entschlossen, einige Bereiche aus unserem Beratungsumfang herauszunehmen. Angelegenheiten des Sozialrecht (BAföG mitinbegriffen), des Urheberrechts, des Ausländer-und Asylrechts oder Fälle, die eine erhebliche Komplexität aufweisen, sind bzw. können jederzeit von unserem Beratungsumfang ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen sind auch Beratungen, welche sich gegen die Universität richten könnten (Klausuren, Hausarbeiten, Scheine). Im Strafrecht nehmen wir mangels Zeugnisverweigerungsrecht der studentischen Berater ebenfalls keine Fälle an.

*Strukturen der Legal Education am Beispiel der Legal Clinic der
Leibniz Universität Hannover*

Im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsberatungen in Deutschland, welche durch studentische Initiativen als Verein, gUG, o.ä. gegründet wurden, stellt die „Legal Clinic“ in Hannover ein Projekt der Universität dar. Einige typische Startschwierigkeiten, wie die Sicherstellung der Finanzierung, das Auffinden von geeigneten Anwälten, oder eine reibungslose Kooperation mit der jeweiligen Universität, entfielen bei uns fast gänzlich. Dennoch war einiges zu organisieren: Angefangen mit der Überlegung, wie viele Berater wir für die Veranstaltung zulassen müssen, um gewährleisten zu können, dass jeder hilfeschuchende Mandant beraten werden kann. Gefolgt von der Frage ab welchem Semester ein Studierender der Rechtswissenschaften „fit genug“ ist, um eine Rechtsberatung durchzuführen. Bis zu der Prognose wie lange wohl eine Beratung im Schnitt dauern wird und wie wir die nachfolgenden Termine möglichst effektiv takten.

In der Legal Clinic haben die Teilnehmer die Möglichkeit neben wertvollen Praxiserfahrungen auch Leistungsnachweise zu erhalten. So besteht für die Studierenden durch eine regelmäßige Teilnahme die Möglichkeit den Schlüsselqualifikationsnachweis gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. f NJAG zu erwerben. Dabei umfasst eine Beratung neben der Vor- auch die Nachbereitung des jeweiligen Rechtsproblems. Der Arbeitsaufwand ist hierbei von Fall zu Fall unterschiedlich. Zudem ist es bei uns möglich durch die Mitarbeit in der Legal Clinic ein Anwaltspraktikum bescheinigt zu bekommen. Hierfür müssen die Studierenden allerdings mindestens zwei Semester in unserem Projekt mitarbeiten.

B. Der Beratungsablauf

Am besten lässt sich ein Eindruck von den Abläufen innerhalb unseres Projekts gewinnen, indem man sich einmal genauer mit der Gestaltung unserer Beratung auseinandersetzt.

„Und am Anfang war die Mail“, müsste es bei uns lauten, da wir zuerst über unsere Emailadresse kontaktiert werden und darüber Beratungsanfragen von den Studierenden bekommen. Anhand der Informationen der Mail kann eingeordnet werden, welche Rechtsbereiche betroffen sind und es kann entschieden werden, ob das rechtliche Problem von unserem Beratungsumfang erfasst wird. Wie bereits oben dargestellt, würden wir an dieser Stelle Anfragen z.B. bezüglich strafrechtlich relevanter Tatbestände umgehend an andere Stellen verweisen. Fällt das rechtliche Anliegen in unseren Aufgabenbereich, vereinbaren wir mit dem Mandanten einen ersten Termin. In der Terminbestätigung von unserer Seite schicken wir dem Mandanten zwei Dokumente mit: Unsere Beratungsinformation und ein Informationsblatt über den Ablauf der Beratung. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Mandanten sich diese Informationen bis zur Beratung durchlesen sollen. Diese wird durch zwei Berater durchgeführt, wobei immer einer unserer Anwälte beisitzt und bei Bedarf eingreifen kann. In dem ersten Termin wird eine umfassende Sachverhaltsanalyse durchgeführt, gefolgt von einem Ratschlag für die weitere Vorgehensweise. Dies ist üblicherweise eine schriftliche Ausarbeitung zu dem Rechtsproblem. Nach Abschluss der Beratung führen wir mit dem Mandanten eine kurze Evaluation durch, um zu

*Strukturen der Legal Education am Beispiel der Legal Clinic der
Leibniz Universität Hannover*

erfahren, wie ihm das Gespräch gefallen hat und an welcher Stelle wir uns langfristig noch weiterentwickeln können.

Lieber Studierender der Leibniz Universität Hannover,

die Beratung findet (ORT) statt. Bitte melde dich dort am Tag der Beratung ca. 5-10 Minuten vor dem Termin. Das Beratungsgespräch wird ca. 20-30 Minuten in Anspruch nehmen. Dabei wirst du von zwei Studierenden der Rechtswissenschaften aus höheren Semestern beraten werden, während ein Rechtsanwalt den Gesprächsablauf mit verfolgen und bei Bedarf unterstützend eingreifen wird.

Bei der Beratung wird zunächst der Sachverhalt umfassend aufgenommen. Dabei arbeiten wir gemeinsam heraus, was das konkrete Anliegen ist und wie wir dir, wenn möglich, helfen können.

Zum Ende der Beratung werden wir mit dir, je nach Fallgestaltung, entweder einen neuen Termin vereinbaren, bei welchem dir eine Lösung deines Rechtsproblems präsentiert wird, oder dir die Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung anbieten.

Bitte bring zu dem besprochenen Beratungstermin alle deine Unterlagen ausgedruckt mit, wie z.B. vorherige Korrespondenz oder Verträge (Mietvertrag, Arbeitsvertrag, etc).

Nach dem Gespräch wären wir dir dankbar für eine kurze Evaluation, welche von einem weiteren Teammitglied der Legal Clinic durchgeführt wird.

Solltest du aus dringenden Gründen an der Einhaltung des vereinbarten Termins gehindert sein, teile uns dies bitte spätestens einen Tag vor der Beratung mit!

Liebe Grüße,

dein Beratungsteam der Legal Clinic

C. Die Vorbereitung der Berater und die Legal Clinic in der Universitätsöffentlichkeit

Wie bereits oben erwähnt ist die Voraussetzung zur Teilnahme bei dem Projekt der Legal Clinic, dass die Studierenden mindestens das dritte Fachsemester erreicht haben. Folglich haben die meisten unserer studentischen Berater noch wenig bis keine Praxiserfahrung.

Um trotzdem die Qualität der Rechtsberatungen gewährleisten zu können, bereiten wir die teilnehmenden Studierenden zu Beginn des Semesters in zwei Schulungen auf ihre Beratungstätigkeit vor. Diese umfassen u.a. die Vermittlung einer gut strukturierten Gesprächsführung, sowie die überzeugende körperliche Präsenz in der Beratungssituation anhand von Rollenspielen. Zudem wird geklärt, unter welchen Prämissen die Beratungen stattfinden und was das Ziel des jeweiligen Gespräches sein kann. Erst nach erfolgreicher Teilnahme an den beiden Schulungen dürfen die Teams selber ihre ersten Mandantengespräche durchführen.

Unsere Mandantenakquise führen wir auf vielfältige Weise durch. Zunächst findet man uns über den Internetauftritt der Legal Clinic auf der Homepage der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.¹

Daneben präsentieren wir das Beratungsangebot der Legal Clinic regelmäßig zu Semesterbeginn in einigen größeren Vorlesungen.

¹ Vgl. <http://www.jura.uni-hannover.de/legalclinic.html> [Stand: 27.05.2014].

Außerdem verteilen wir in regelmäßigen Abständen Flyer an die Studierenden der Leibniz Universität Hannover und hinterlegen weitere Flyer unter Absprache mit dem jeweilig zuständigen Personal an häufig frequentierten Plätzen der Universität, wie z.B. dem Servicebüro oder dem Dekanat der Juristischen Fakultät. Durch unsere regelmäßigen Evaluationen stellte sich heraus, dass ein nicht unwesentlicher Teil unserer Mandanten mittlerweile über ihren Freundeskreis durch verbale Kundgabe auf uns aufmerksam geworden ist und aufgrund eines positiven Feedbacks unsere Beratung aufsucht. Häufig wird die Einrichtung der Legal Clinic als eine schon seit langem notwendige Institution gelobt und sogar Vorschläge für eine verstärkte Informationspolitik bezüglich räumlich weiter entfernten Fakultäten in Hannover gemacht.

Das Projekt der kostenlosen studentischen Rechtsberatung findet also in immer mehr Bereichen große Unterstützung. So wurde unser Projektleiter Herr Professor Dr. Momsen von dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft für das Jahresprogramm 2012/2013 der Lehre Hoch N als Teilnehmer angefragt und repräsentiert seitdem die Legal Clinic als innovative Lehrveranstaltung im Rahmen dieses Programmes.

D. Finanzierung

Wie bei allen außerhalb des Lehrplans liegenden Projekten, stellt sich auch bei Legal Clinics die Frage der Finanzierung. Zumeist lässt sich dieses Problem nur durch Spenden und ehrenamtliche Tätigkeit lösen.

*Strukturen der Legal Education am Beispiel der Legal Clinic der
Leibniz Universität Hannover*

Diese Bürde hat uns in Hannover glücklicherweise die Universität genommen. Als ein an die Universität gebundenes Projekt, werden wir aus den Mitteln der Juristischen Fakultät finanziert.

E. Haftung

Nichts desto trotz bleibt ein finanzielles Risiko, dem sich auch unsere Legal Clinic zu stellen hat und welches sich aus einer potentiellen Haftung ergibt. Ob ein solches Haftungsrisiko tatsächlich besteht, ist wohl eine der umstrittensten Fragen in Bezug auf Legal Clinics. Hierbei halte wir es im Übrigen für wenig zielführend auf andere Länder zu verweisen, in denen Legal Clinics seit Jahren allgemein anerkannt sind und rechtliche Bedenken bezüglich der Haftung weit entfernt scheinen. Denn entscheidend ist doch, wie diese Frage im Rahmen des deutschen Rechtssystems zu lösen ist und welche Mittel den Legal Clinics hierzulande zur Verfügung stehen, um sich bestmöglich abzusichern. Dabei bedarf es vor allem einer Absicherung gegenüber den eigenen Mandanten. Es ist nicht auszuschließen, dass bei einem der vielen Mandanten der Eindruck entsteht, man habe ihn falsch beraten und er sich daraufhin berufen fühlt Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Auch wenn man der Meinung ist, die Mandanten würden bei einem immer nach bestem Wissen und Gewissen beraten werden, sollte man die Gefahr einer Falschberatung auf keinen Fall unterschätzen. Dies führt unweigerlich zu der Frage, woraus und inwieweit ein Mandant tatsächlich einen solchen Schadensersatzanspruch geltend machen

könnte. Ein Haftpflichtanspruch könnte sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Mandant und der Legal Clinic, den Beratern oder den Anwälten herleiten.

Ein solches Vertragsverhältnis könnte in Form eines Beratungsvertrages oder auch Anwaltsvertrages, also einem Geschäftsbesorgungsvertrag i.S.d. § 675 BGB vorliegen. Die Legal Clinic selbst stellt eine Lehrveranstaltung, aber kein eigenständiges Rechtssubjekt dar, weshalb sie nicht Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Folglich kann mit ihr auch kein Vertragsverhältnis begründet werden. Die Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist als solche ein Rechtssubjekt und könnte als Vertragspartner in Frage kommen.

Des Weiteren kommen als Vertragspartner die beratenden Studierenden und die betreuenden Anwälte in Betracht. Für die Annahme eines Vertrages in Abgrenzung zu einer bloßen Gefälligkeit ist der Rechtsbindungswille entscheidendes Merkmal. Dieser ist bezogen auf die Universität strikt zu verneinen. Auch den Studierenden geht es primär um die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und somit darum, ihre praktischen juristischen Fähigkeiten zu schulen und zu erweitern und nicht um eine rechtsverbindliche Beratung.

Etwas unklarer ist die Situation bei den betreuenden Anwälten. Sie erteilen berufsbedingt regelmäßig Mandanten juristischen Rat und sind sich der Rechtsbindung bewusst, die sie in der Regel damit eingehen. Da liegt der Schluss nahe, dass hier ein Anwaltsvertrag mit

*Strukturen der Legal Education am Beispiel der Legal Clinic der
Leibniz Universität Hannover*

den Mandanten zu Stande kommt. Sollte ein solcher Anwaltsvertrag zwischen den Parteien vorliegen, kann eine Haftung wegen Schlechtleistung nach § 280 BGB in Betracht kommen. Fraglich ist jedoch, ob man dies ohne Probleme auch auf die Beratungsgespräche innerhalb der Lehrveranstaltung Legal Clinic übertragen kann. Gegen einen Anwaltsvertrag spricht, dass die Anwälte nicht selbst beratend tätig werden, sondern lediglich die Arbeit der Studierenden überwachen.

Die Beratungsfehler der Studierenden, welche die Beratung letztendlich durchführen, könnten jedoch den Anwälten zugerechnet werden, wenn erstere die Erfüllungsgehilfen der Anwälte wären. Dafür müssten sich die Anwälte der Studierenden zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit aus dem Beratungsvertrag bedienen. Aber auch dafür muss ein Vertrag mit Rechtsbindungswillen zwischen den Parteien vereinbart worden sein. Ob dies der Fall ist, muss durch Auslegung ermittelt werden.

Kriterien für die Beurteilung sind vor allem die Art der Gefälligkeit, ihr Grund und Zweck, ihre wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung, sowie die Interessenlage der Parteien. Als erstes Indiz für die Ablehnung eines Rechtsbindungswillens könnte die Unentgeltlichkeit der Dienste sprechen. Dies ist jedoch kein entscheidungserhebliches Kriterium, da gerade Gefälligkeitsverträgen wie Leihe, Auftrag oder unentgeltliche Verwahrung ebenfalls die Unentgeltlichkeit zu Grunde liegt. Als starkes Indiz kann jedoch der Grund und der Zweck der Beratung angeführt werden; so dient die Legal Clinic nicht in erster Linie der Beratung fachfremder Studierender, sondern primär den

Teilnehmern der Lehrveranstaltung, welche in diesem Rahmen die Möglichkeit bekommen ihr theoretisches Wissen praktisch anzuwenden. Die Ausbildung steht also im Vordergrund.

Der Zweck unserer Legal Clinic wird auch daran sichtbar, dass Bereiche, die an unserer Juristischen Fakultät wenig bis gar nicht gelehrt werden, nicht Teil des Beratungsumfanges sind. Als Beispiele hierfür sind Angelegenheiten des Sozialrechts (BAföG mitinbegriffen), des Urheberrechts, des Ausländer- und Asylrechts oder Fälle, in denen sich gegen die Universität gewandt wird, zu nennen.

Die Auslegung ergibt daher, dass gerade kein Rechtsbindungswille existiert und daher auch kein Vertragsverhältnis in irgendeiner Weise zustande kommt, somit besteht auch zwischen dem Mandanten und dem Anwalt kein Beratungsvertrag.

Doch auch hier gilt der Grundsatz: Zwei Juristen, drei Meinungen. Weshalb wir uns in Hannover nicht ausschließlich auf diese rechtliche Auffassung stützen, sondern uns daneben durch sogenannte Beratungsinformationen absichern. Diese stellen gewisse Bedingungen auf, an welche unsere Beratung geknüpft ist und müssen deshalb im Vorfeld von den Mandanten unterzeichnet werden. In diesen klären wir die Mandanten nicht nur darüber auf, dass ihre Beratung im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgt, sondern wir vereinbaren mit ihnen auch einen Haftungsausschluss. Dieser ist jedoch an die gesetzlichen Grenzen gebunden:

*Strukturen der Legal Education am Beispiel der Legal Clinic der
Leibniz Universität Hannover*

Hiervon ausgenommen sind daher Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der beratenden Studierenden, anleitenden Rechtsanwälte, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Für den Fall, dass eine Bestimmung in unseren Beratungsinformationen doch unwirksam ist, haben wir uns mit einer salvatorischen Klausel abgesichert. Hierdurch bleiben unsere Bestimmungen auch bei teilweiser Unwirksamkeit in den übrigen Teilen verbindlich.

Eine weitere Haftungsabsicherung erfolgt durch eine Streitwertobergrenze. Das bedeutet, wir nehmen nur Fälle an, die eine Streitwertgrenze von 750 Euro nicht überschreiten. Hierdurch verhindern wir eine Ausuferung von Schadensersatzansprüchen, sollte es doch einmal zu einem Haftungsproblem kommen.

Außerdem hat die Versicherung unserer Anwälte eingewilligt im Haftungsfall für mögliche Falschberatungen einzustehen.

Darüber hinaus behalten wir uns vor, die Beratung jederzeit zu beenden, sollte die Komplexität des Einzelfalles die beratenden Studierenden tatsächlich oder rechtlich überfordern.

Letztlich sollte man sich bewusst sein, dass es eine hundertprozentige Sicherheit nicht geben kann. Dies ist auch bei gemeinhin anerkannten

Angeboten der Universität wie zum Beispiel dem Hochschulsport oder dem Sommerfest nicht anders. Entscheidend ist aber doch, dass dies wichtige Veranstaltungen sind, die den Studierenden zugutekommen und ihnen helfen über den Tellerrand des Studienalltags zu schauen.

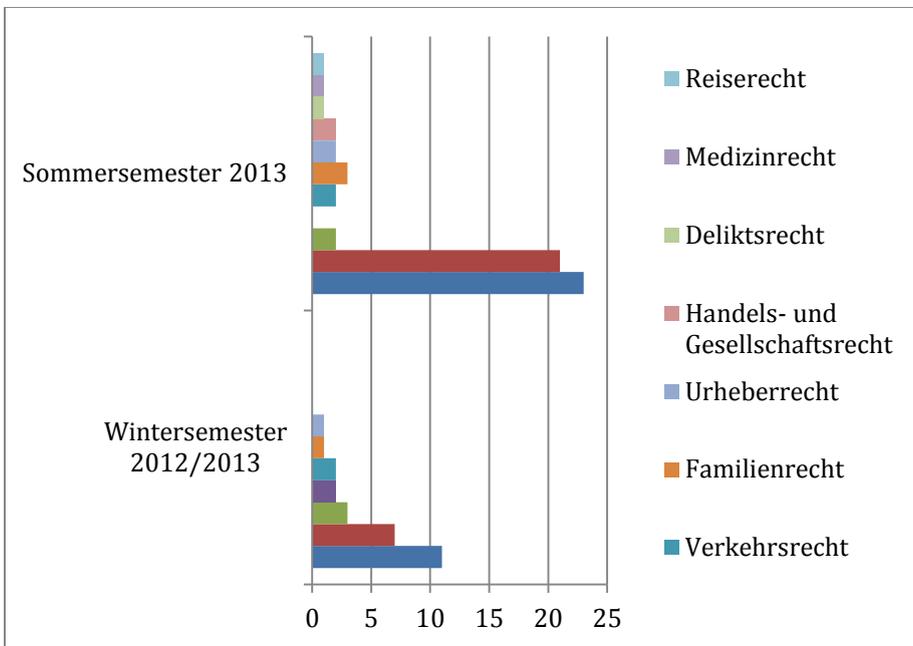
F. Der juristische Beirat

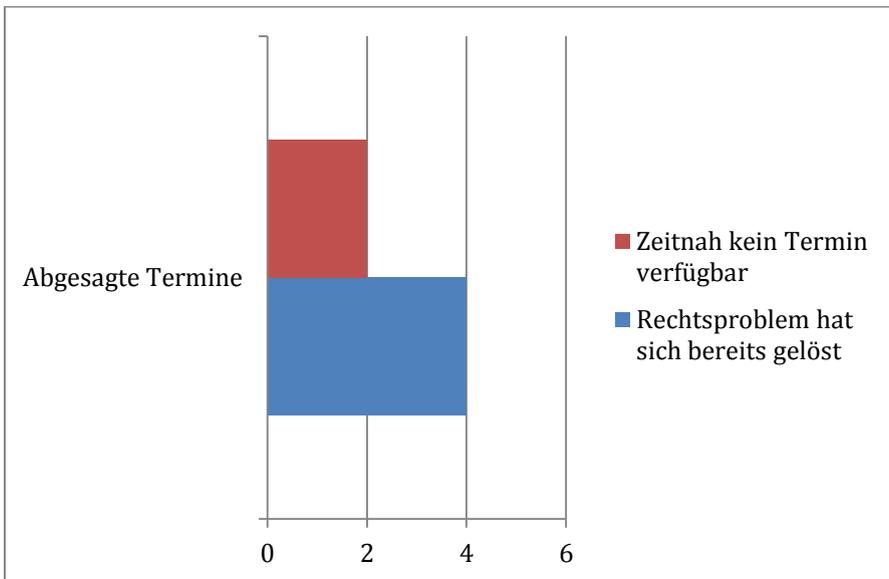
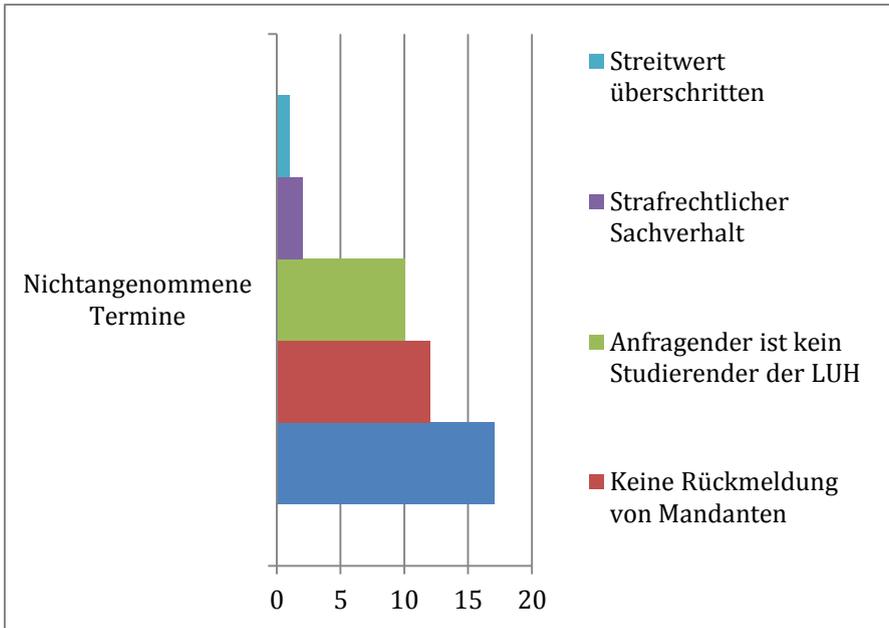
Unterstützt werden wir von zwei Volljuristen, welche als Anwälte in einer großen Hannoveraner Kanzlei tätig sind. Der Kontakt zu diesen kam erfreulicherweise durch unseren Projektleiter Professor Dr. Momsen zustande. Die Zusammenarbeit mit unseren Anwälten ist sehr professionell und effizient. Zu Beginn des Projekts haben wir uns mit ihnen auf einen festen Beratungstag geeinigt und legen seitdem alle Termine auf den Nachmittag dieses Wochentags. Hiermit versuchen wir vor allem dem vollen Terminkalender unserer Anwälte gerecht zu werden. Insgesamt lässt sich sagen, dass wir als Organisationsteam versuchen unseren Anwälten die Arbeit mit uns so leicht wie möglich zu machen. Eine Erleichterung stellt dar, dass die beiden kooperierenden Anwälte aus der selben Kanzlei kommen und sich daher besser auf die Arbeit mit uns abstimmen können. Falls einem Anwalt etwas dazwischen kommt, kann der andere viel schneller darauf reagieren, als wir es durch Emailverkehr könnten. Weiterhin ist der Austausch unter den Anwälten sehr fruchtbar, beide bleiben immer auf dem neuesten Stand und können sich auch über die Fortschritte der Studierenden austauschen. Selbstverständlich ist, dass

*Strukturen der Legal Education am Beispiel der Legal Clinic der
Leibniz Universität Hannover*

die Kanzlei der kooperierenden Anwälte in keinem Fall ein Mandat der Legal Clinic übernimmt, sondern - soweit eine Weitergabe erforderlich wird - ausschließlich allgemeine Hinweise auf die übrigen in Betracht kommenden Anwaltskanzleien im Bezirk erfolgen.

G.Statistiken





H. Schlusswort

Als einer der Vorreiter im Bereich der Legal Clinics können wir jeder Universität nur empfehlen, sich einem solchen Projekt anzunehmen.

Jede Juristische Fakultät sollte sich nicht mehr grundlos der Idee der Rechtsberatung, in welcher Gründungsform auch immer, verschließen. Eine studentische Rechtsberatung ist nicht nur im Hinblick auf die zahlreichen Vorteile für die jeweiligen Studierenden der Rechtswissenschaften und die Mandanten, denen geholfen wird, sondern auch in Bezug auf die Konkurrenzfähigkeit der Universität an sich ein erstrebenswertes Projekt.

Durch die landespolitische Erwägungen die Studiengebühren nach und nach von Bundesland zu Bundesland abzuschaffen, sollte jede Universität sich darüber bewusst sein, dass die potenziellen Studierenden andere Kriterien für die Auswahl der Universität heranziehen werden; es könnte das Zünglein an der Waage sein.

Weiterhin können wir jeder im Gründungsverfahren befindlichen Rechtsberatung nur ausdrücklich empfehlen frühzeitig das Gespräch mit der jeweiligen Universität und sonstigen Beteiligten zu suchen, um Hindernisse aus dem Weg zu räumen und eventuellen Missverständnissen vorzubeugen. In einem entspannten Arbeitsklima können mit einem Rechtsberatungsprojekt auf einfachem und schnellem Wege vielen Menschen geholfen und zugleich wertvolle Praxiserfahrungen für die studentischen Berater gesammelt werden.

Praktische Jurisprudenz – Ein Fünf-Punkte-Plan zur Ergänzung des akademischen Curriculums

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	149
B. Sinnhaftigkeit einer Ergänzung des juristischen Studiums	150
I. Praktische Jurisprudenz als Vorteil in der Klausurbearbeitung und in Examina.....	151
II. Praktische Jurisprudenz als Vorteil aus lernbiologischer Sicht.....	153
C. Elemente der Praktischen Jurisprudenz zur Anreicherung der juristischen Ausbildung	154
I. Rhetorik als eine der wesentlichsten Elemente der praktischen Jurisprudenz.....	155
1. Begriff der Rhetorik.....	155
2. Rhetorik in der juristischen Ausbildung	155
3. Rhetorik in der anwaltlichen Praxis	157
II. (Hochschul-) Debattieren als Möglichkeit der Schulung rhetorischer Fähigkeiten.....	157

III. Client Interviewing zur Simulation einer Beratungssituation	160
IV. Moot Courts zur Simulation des Auftretens vor Gericht..	162
V. Studentische Rechtsberatung – der erste Schritt in die Realität: Anwendung des erlernten Wissens in der Beratungspraxis.....	164
D. Ausblick und Schlussappell.....	166

A. Einleitung

Das Studium der Rechtswissenschaften in Deutschland wird von theoretischen Ausbildungsinhalten dominiert, wenngleich praktischen Elementen im Sinne der Juristenausbildungsgesetze der Länder¹ immer mehr Bedeutung beigemessen wird. So bedarf es beispielsweise für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung der Ableistung unterschiedlicher Praktika und von Schlüsselqualifikationsscheinen. Dennoch bleiben viele Konzepte, die sich im Ausland bereits als integraler Bestandteil des verpflichtenden Curriculums bewährt haben, weitestgehend unbeachtet.

Studentische Rechtsberatungen, „Moot-Courts“, der Besuch von Debattierclubs und ähnlichen Veranstaltungen wie etwa dem „Client Interviewing“ etablieren sich zusehends neben dem

¹ Bspw. in Niedersachsen gem. § 4 INr. 2 NJAG, in Nordrhein-Westfalen gem. § 8 JAG NRW, in Hessen gem. § 9 I JAG Hessen.

Pflichtfachprogramm an deutschen Hochschulen², wenngleich sie aufgrund geringer Möglichkeiten der Anrechnung von Leistungen noch immer eine geringe Akzeptanz seitens der Fakultäten erfahren.³

Die Autoren werden zunächst einleitend darlegen, aus welchen Gründen die Ergänzung des juristischen Studiums mit praktischen Studieninhalten ein gewinnbringendes Unterfangen darstellt (A.). Anschließend stellen die Verfasser in einem „Fünf-Punkte-Plan“ eine ihrer Meinung nach sinnvolle Reihenfolge für die Ergänzung des Studiums mit Hilfe unterschiedlicher Formen praktischer Jurisprudenz vor und arbeiten den Nutzen der einzelnen Modelle für die Studenten sowie vereinzelt sogar für die Gesellschaft heraus (B.). Zum Abschluss folgt ein Aufruf zur Erprobung und möglichen Integration dieser Möglichkeiten zur Ergänzung des juristischen Studiums (C.).

B. Sinnhaftigkeit einer Ergänzung des juristischen Studiums

Das juristische Studium in Deutschland zielt nach wie vor auf die Ausbildung eines Einheitsjuristen ab⁴ und wartet mit einem immensen Umfang an theoretischen Studieninhalten auf: Vom Zivilrecht über das Öffentliche Recht bis hin zum Strafrecht sowie den jeweiligen Verfahrensrechten bedarf es der Erfassung einer großen inhaltlichen

² *Dietlein/Hannemann*, JURACON-Jahrbuch 2014/2015, S. 148 ff.

³ Anrechnungen sind durchaus möglich, aber nach wie vor selten. Vgl. *Hannemann/Dietlein*, AL 2014, 81.

⁴ *Puppe*, ZIS 2008, 67.

Praktische Jurisprudenz – Ein Fünf-Punkte-Plan zur Ergänzung des akademischen Curriculums

Stofffülle.⁵ Die semesterfreie Zeit ist mit Hausarbeiten und Praktika gespickt. Verständlicherweise wird der „Blick über den Tellerrand“ des Studiums aus studentaktischen Gründen nur selten gewagt. Die lehrreichen und ebenso zahlreichen, an der Praxis angelegten Studienmöglichkeiten und Elemente praktischer Jurisprudenz⁶ werden somit häufig außer Acht gelassen.

Im Nachfolgenden werden die Autoren einige Möglichkeiten, mit denen Elemente der praktischen Jurisprudenz in das Studium integriert werden können, erörtern und deren Nutzen darstellen.

I. Praktische Jurisprudenz als Vorteil in der Klausurbearbeitung und in Examina

Zur erfolgreichen juristischen Falllösung bedarf es einer schnellen Erfassung des Sachverhaltes. Unbekannte Sachverhalte und Streitstände müssen unter Zuhilfenahme der Auslegungsmethoden adäquat hergeleitet werden. Dies setzt neben einem gewissen Methodenverständnis⁷ die Fähigkeit zur sprachlich präzisen und logisch aufgebauten Darlegung der Gedanken voraus. Ähnlich der Fallbearbeitung in juristischen Klausuren und Examina bedarf es hierzu einer gewissen Übung bei der Anwendung des Erlernten auf den praktischen Fall. Gepaart mit solidem Grundverständnis der Studieninhalte, gesetzgeberischen Wertungen sowie

⁵ *Robbers*, Einführung in das Deutsche Recht, S. 30; *Puppe*, ZIS 2008, S. 67.

⁶ Vgl. *Wäscher/Hannemann*, Jahrbuch der Rechtsdidaktik 2012 der Vereinigung Deutscher Rechtslehrender, 2013, S. 71 ff.

⁷ *Gräfin v. Schlieffen/Michaelis*, JA 2003, S. 722 ff.; *Gräfin v. Schlieffen*, JA 2013, S. 1 ff.

Zurechnungserwägungen eröffnet sich dem geübten Klausurbearbeiter ein gänzlich anderer Zugang. Gleiches gilt in verstärktem Maße für denjenigen, der seine Ausbildung mit Elementen praktischer Jurisprudenz anreichert und anhand dieser praktischen Elemente zusätzliche Übungsmöglichkeiten wahrnimmt.

Zudem werden gegen Ende des Studium viele Studierende mit einem völlig neuen Genre der juristischen Ausbildung konfrontiert: die mündliche Prüfung des 1. Staatsexamens sowie der Aktenvortrag des 2. Staatsexamens sind verpflichtend notwendig und von herausragender Bedeutung. Hinzu kommen – je nach Fakultät – Seminarvorträge im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums. Vollständig zu überzeugen vermag nur derjenige Prüfling, der seine juristischen Kenntnisse auch gedanklich strukturiert und sprachlich souverän darlegen kann.⁸ Dies erfordert einen Auftritt, der in seiner Perfektion von stimmiger Mimik und Gestik untermalt wird.⁹ Fester Blickkontakt zum Prüfer sollte stets gewahrt werden. Dies erfordert kommunikative Kompetenzen sowie ein gewisses Maß an Übung, die durch ein, mit Elementen praktischer Jurisprudenz angereichertes Studium, gewonnen werden kann.

⁸ *Pabst-Weinschenk*, Reden im Studium, 1. Aufl., 2000, S. 66 ff; *Edward*, Juristische Dialektik, 2. Aufl., 2008, S. 18 ff.

⁹ *Holling*, Anwaltsstation Zivilrecht – Klausur, Vortrag, Kanzlei Praxis, 1. Aufl., 2011, 146; *Petersen*, Die mündliche Prüfung im ersten juristischen Staatsexamen, 2005, S. 19 ff.

II. Praktische Jurisprudenz als Vorteil aus lernbiologischer Sicht

Erwiesen ist, dass die Leistungs- und Denkfähigkeit des menschlichen Gehirns von der Summe der neuronalen Verknüpfungen bestimmt wird.¹⁰ Hieraus wird gefolgert, dass neues Wissen immer dann schneller und erfolgreicher abgespeichert werden kann, wenn dieses an bereits vorhandenes Wissen angeknüpft und mit ihm verbunden werden kann. Recherchen in Literatur und Rechtsprechung sowie die Anwendung des Erlernten mithilfe praktischer Fälle im Selbststudium oder in Arbeitsgemeinschaften gehören zu den elementaren Grundpfeilern des Studiums der Rechtswissenschaften und sind aus lernbiologischen Gründen sinnvoll.¹¹ Praktische Fälle bilden ein Fundament, auf dem neues Wissen aufgebaut werden kann. Hieraus lässt sich die These ableiten, dass ein Student, der während seines Studiums zahlreiche praktische Anknüpfungspunkte herstellen konnte, neues Wissen schneller an Bekanntes anknüpfen und somit leichter abspeichern kann. Die Ergänzung des juristischen Studiums mit praktischen Inhalten erscheint somit aus lernbiologischer Sicht vorteilhaft.

¹⁰ *Lange*, Jurastudium erfolgreich, 6. Auflage (2010), 311f.; *Spitzer*, in: v. Caspary (Hrsg.): Lernen und Gehirn 2006, 23, 31, Grünig, Garantiert erfolgreich Lernen, 2. Auflage (2006), 29.

¹¹ *Lange*, Jurastudium erfolgreich, 6. Auflage (2010), 232, 192; *ter Haar/Lutz/Wiedenfels*, Prädikatsexamen, 3. Auflage (2012), 124, 126ff.

C. Elemente der Praktischen Jurisprudenz zur Anreicherung der juristischen Ausbildung

Aus dem zuvor Dargelegten folgt somit, dass sich Studierende im Rahmen ihrer curricularen und außercurricularen Ausbildung möglichst früh auf die Suche nach Möglichkeiten zur Ergänzung ihrer Ausbildung mit Elementen der praktischen Jurisprudenz begeben sollten. Kommunikative Kompetenzen lassen sich schlichtweg nicht mittels Büchern und Blockveranstaltungen an einem Wochenende erlernen, sondern sind ein Ergebnis stetigen Lernens.¹² Es bedarf eines bestenfalls studienbegleitenden Trainings. Hierzu bieten sich unterschiedliche Elemente der praktischen Jurisprudenz an, welche nachfolgend näher erläutert werden sollen. Die Verfasser empfehlen hierzu eine Vorgehensweise, die von der Erarbeitung allgemeiner Kenntnisse hin zum speziell Juristischen während des Studienverlaufes reicht. Anhand eines in der eigenen Ausbildung angewandten und erprobten „Fünf-Punkte-Plans“ wird eine nach Ansicht der Verfasser sinnvolle Abfolge der einzelnen Lerninhalte vorgestellt, deren Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand in dieser Reihenfolge stetig anwächst.

¹² *Lange*, Jurastudium erfolgreich, 6. Auflage (2010), 368, 371.

I. Rhetorik als eine der wesentlichsten Elemente der praktischen Jurisprudenz

1. Begriff der Rhetorik

Der Begriff der „*Rhetorik*“ entstammt dem altgriechischen und bezeichnet die Kunst der Beredsamkeit. Kant beschrieb die Redekunst einst als die „*Kunst sich der Schwächen der Menschen zu bedienen*“.¹³ Andere dagegen bezeichnen sie gar als eine dunkle, des Juristen unwürdige Fertigkeit.¹⁴ Hierbei handelt es sich um einen gefährlichen Trugschluss, denn sowohl für die juristische Ausbildung, als auch für die Arbeitsweise des Juristen ist die Schulung rhetorischer Fertigkeiten von großer Relevanz.¹⁵ Die Menschen hinter das Licht zu führen sollte dabei niemals im Fokus stehen. Erstrebenswert ist vielmehr die Fähigkeit, seine Meinung klar auszudrücken, Probleme und Fakten auf den Punkt zu bringen sowie andere mit nachvollziehbaren Argumenten zu überzeugen.

2. Rhetorik in der juristischen Ausbildung

Aufgrund ihrer abstrakt-generellen Formulierung sind Gesetze auf eine Vielzahl an Fällen anwendbar. In der praktischen Rechtsanwendung hingegen werden diese allgemeinen Rechtssätze auf den jeweiligen Einzelfall heruntergebrochen. Gesetze lassen sich nicht immer einheitlich auslegen. Immer gibt es zu einem Pro auch ein

¹³ Haft, MDR 1980, 976.

¹⁴ Haft, MDR 1980, 976; Walter, Kleine Rhetorikschule für Juristen, 2009, S. VII.

¹⁵ Hannemann/Nordmeyer, Rhetorik in der juristischen Ausbildung - (beredetes) Schweigen ist keine Alternative: Eine praxisorientierte Einführung in das Hochschuldebattieren, Iurratio, S. 45 ff.

Contra. Manchmal ist es selbst für erfahrene Richter nicht ganz einfach einen Fall zu entscheiden, was auch die Existenz der häufig beanspruchten Revisionsinstanzen erklärt. Eine Einzelfallbeurteilung, ein Rechtsrat oder gar ein Urteil bedarf einer überzeugenden und stichhaltigen Begründung.

Sprachliche Gewandtheit sowie präzise Ausdrucksweise sind daher von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Auch der Gesetzgeber hat das erkannt und statuiert in § 5a III DRiG sowie den entsprechenden Ausbildungsgesetzen der Länder, dass sog. Schlüsselqualifikationen (z.B. Gesprächsführung, Rhetorik und Kommunikationsfähigkeit) Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Ausbildung sind.¹⁶

Der Bedeutung dieser Schlüsselkompetenzen für Ausbildung sowie spätere berufliche Praxis sind sich die Studierenden jedoch selten bewusst. Das ohnehin geringe verpflichtende Studienangebot¹⁷ wird in Anbetracht der weiteren Stofffülle der juristischen Kernfächer oftmals „*abgessessen*“ und aus klausurtaktischen Gründen selten und mit eher geringem Ehrgeiz besucht. Sprachlich kompetente Argumentationen weichen in Klausuren daher oftmals eines Verweises auf die „herrschende Meinung“ oder „Rechtsprechung“.¹⁸ Eine sprachlich

¹⁶ Bspw. für Niedersachsen gem. § 4 INr. 1f NJAG, für Nordrhein-Westfalen gem. § 7 II JAG NRW.

¹⁷ Zur Bedeutung solcher Schlüsselqualifikation auch *Gräfin v. Schlieffen/Michaelis*, JA 2003, 720 ff.

¹⁸ *Pilniok*, JuS 2009, 394, 397 ff.

Praktische Jurisprudenz – Ein Fünf-Punkte-Plan zur Ergänzung des akademischen Curriculums

souveräne Argumentation ist jedoch eine der Grundvoraussetzungen erfolgreicher Klausurbearbeitungen.¹⁹

3. Rhetorik in der anwaltlichen Praxis

Die Relevanz rhetorischer Kompetenzen für die Karriere eines Juristen erschöpft sich jedoch nicht in der Ausbildung. Schlüsselkompetenzen werden oftmals als „*Zünglein an der Waage*“ bezeichnet, die über den Erfolg bei Stellenvergaben und der Mandantenakquise entscheiden.²⁰ Rhetorik kann in der praktischen Berufsausübung somit als das „*tägliche Brot*“ des Juristen bezeichnet werden. Mittels klarer und strukturierter Schwerpunktsetzung kann der Anwalt dem Richter in guter Erinnerung bleiben. Es zeichnet somit gute Anwälte aus, sich bei der Erstellung ihrer Schriftsätze sowie dem Halten ihrer Plädoyers an Urteilsformulierungen zu orientieren und somit auf suggestiver Ebene zu versuchen, dem Richter arbeitserleichternd Formulierungen vorzuschlagen, die dieser sodann im Urteil (un[ter]bewusst) übernehmen kann.²¹

II. (Hochschul-) Debattieren als Möglichkeit der Schulung rhetorischer Fähigkeiten

Das studentische Debattieren blickt auf eine fast 200 Jahre währende Tradition zurück. Entstanden die ersten Debattierclubs an den

¹⁹ Körber, JuS 2008, 294, 295; *Diedrichsen/Wagner*, Die BGB Klausur, 9. Auflage (1997), 185 f.

²⁰ *Gaim-Marsoner*, Soft Skills, Key Skills zum Erfolg, Beck'scher Referendarführer 2007, 34 ff.

²¹ *Griebel/Sabanogullari*, Moot Courts, Eine Praxisanleitung für Teilnehmer und Veranstalter, Baden-Baden 2011, 50.; *Hannemann/Dietlein*, JuS 12/2012, S. L - LIV.

renommierten Universitäten des angelsächsischen Raums in Cambridge (1815) und Oxford (1823), so dauerte es fast 190 Jahre bis diese Tradition Einzug an deutschen Hochschulen hielt.²² Studentische Debattierclubs erfreuen sich allmählich auch in anderen Ländern Kontinentaleuropas wachsender Beliebtheit.²³ Derzeit existieren über 70 Clubs in Deutschland, die im „Verband Debattierclubs an Hochschulen“ (VDCH) organisiert sind.²⁴ Auch ist der Zugang nicht auf Studierende beschränkt. Ungeachtet des Alters sowie der akademischen oder beruflichen Herkunft stehen die VDCH-Clubs jedermann offen. Debattiert wird meist in deutscher, zunehmend jedoch auch in englischer, französischer (bspw. im Saarland) oder spanischer Sprache (bspw. Berlin).

An einer genauen Vorstellung davon, was unter einem Debattierclub oder dem Debattieren als solches zu verstehen ist, mangelt es meist, womit diese Möglichkeit der Ausbildung rhetorischer Kompetenzen oftmals aufgrund von Vorurteilen nicht in Erwägung gezogen wird. Entgegen des allgemeinen Begriffsverständnisses geht es beim Debattieren nicht um ein energisches, unstrukturiertes Reden und endloses Diskutieren.

Vielmehr ist die Debatte ein geregeltes Streitgespräch zwischen Parteien mit konträren Ansichten.²⁵ Sie bezweckt den strukturierten sowie alternierenden Austausch von Argumenten und unterliegt einem

²² Rauda/Kaspar/Pröner, *Pro & Contra – das Handbuch des Debattierens*, 2007, 6.

²³ Bartsch/Hoppmann/Rex/Vergeest, *Trainingsbuch Rhetorik*, 2009, 129.

²⁴ Vgl. die Liste aller Deutschen Debattierclubs: www.vdch.de/clubs-vor-ort [Stand: 27.05.2014]).

²⁵ Bartsch/Hoppmann/Rex/Vergeest, *Trainingsbuch Rhetorik*, 2009, 118.

Praktische Jurisprudenz – Ein Fünf-Punkte-Plan zur Ergänzung des akademischen Curriculums

von der Debattierszene verfassten, den Regelungen des sittlichen Umganges unterworfenen, umfassenden Regelwerkes.²⁶ Verfehlt ist somit die verbreitete Vorstellung, beim Debattieren ginge es alleinig darum, das letzte Wort zu haben. Charakteristisch ist dem Debattieren das Ringen um das präzise, möglichst fein geschliffene und überzeugend präsentierte Wort.

Beim Debattieren in Debattierclubs treffen zwei Parteien aufeinander, welche ihre widerstreitenden Positionen, eingeteilt in Pro und Contra bzw. Regierung und Opposition, austauschen. Die aus mehreren Teammitgliedern bestehenden Mannschaften debattieren sodann nach fester Rednerreihenfolge über eine begrenzte Redezeit von in der Regel sieben Minuten, deren Einhaltung in der Praxis mittels Hammerschlägen oder Glockenläuten akribisch eingefordert wird.²⁷

Die besondere Schwierigkeit besteht darin, von den eigenen persönlichen Ansichten losgelöst eine gegebenenfalls abweichende Position vertreten zu können. Das Thema der Debatte unterliegt nicht der Disposition der Parteien und wird den Teilnehmern in der Regel erst wenige Minuten vor der Debatte bekannt gegeben. Entscheidend ist allein, ob sich der Debattant²⁸ in eine dieser in Für- und Wider zu unterteilenden Fragestellungen in möglichst kurzer Zeit hineinversetzen kann und seine Position glaubhaft und rhetorisch

²⁶ *Hoppmann/Rex/Bartsch*, Handbuch der Offenen Parlamentarischen Debatte, 4. Aufl., 2006, 15 ff.;

²⁷ *Rauda/Kaspar/Proner*, Pro & Contra – das Handbuch des Debattierens, 2007, 8; *Bartsch/Hoppmann/Rex/Vergeest*, Trainingsbuch Rhetorik, 2009, 130 ff..

²⁸ www.streitkultur.net/debatte/schmoekern/debattant-oder-debattierer [Stand: 27.05.2014]

präzise darzustellen vermag. Hierin besteht die Herausforderung und der Reiz des Debattierens. Die durch das jeweilige Regelwerk bestimmten erfolgsentscheidenden Bewertungsfaktoren für die Juroren sind neben Ausdruck, sprachlicher Gewandtheit und einer logisch schlüssigen Redestruktur nicht zuletzt auch die Qualität der Argumentation.

III. Client Interviewing zur Simulation einer Beratungssituation

Eine weitere Möglichkeit zum Ausbau praktischer Erfahrungen und kommunikativer Kompetenzen stellen „*Client Interviewing Competitions*“ dar. In diesen fiktiven Erstberatungen eines Mandanten müssen mittels präziser und stringenter Fragestellungen sämtliche für die Lösung des Streitfalles rechtlich relevanten Tatsachen innerhalb kürzester Zeit (in Rechtsgebieten mit zumeist internationalen Bezügen und in englischer Rechtssprache) entlockt und sodann rechtlich umfassend bewertet werden.

Bei einem Erstgespräch mit einem Mandanten bedarf es einer stringenten und gezielten Fragestellung, um die für die anschließende Bewertung der Rechtslage erforderlichen Fakten und Schwerpunkte des Sachverhaltes herauszuarbeiten. Die für die Vertrauensgewinnung bedeutende Phase der Sachverhaltsermittlung lässt sich hierbei in die Erzähl-, eine Frage-, sowie eine Ergebnisphase unterteilen.²⁹ Im Anschluss findet eine rechtliche Bewertung des Sachverhaltes statt.

²⁹ Breßler/Cichy, JuS 2006, 975, 977.

Praktische Jurisprudenz – Ein Fünf-Punkte-Plan zur Ergänzung des akademischen Curriculums

Die Anforderungen an die Anwälte erschöpfen sich jedoch nicht in der rechtlichen Bewertung: Ethisch-moralische Aspekte sowie emotionale Bedürfnisse des Klienten müssen adäquat Berücksichtigung finden und fließen in die Bewertung mit ein.

Der Ausbau von „*Soft Skills*“, die Einübung und Anwendung zielgerichteter Fragetechniken, sowie der Aufbau einer professionellen und zugleich vertrauensvollen Mandantenbeziehung stehen im Fokus des Gespräches.³⁰ Es bedarf einer inhaltlich richtigen und vollständigen Würdigung sämtlicher rechtlich relevanter Fakten. Ausdruck und Auftritt müssen professionell aufeinander abgestimmt sein. Das Zusammenspiel der Anwälte während des Gespräches ist ein entscheidender Faktor für eine erfolgreiche Bewertung der Leistung: non-verbale Kommunikation und gegenseitige Unterstützung sind von Nöten. Die Partner müssen sich quasi blind verstehen und mittels versteckter Zeichengebung unerkannt kommunizieren, um während des Gespräches mit dem Mandanten wichtige Gedanken auszutauschen und zu evaluieren - zwischenmenschliche Fähigkeiten, die in der juristischen Ausbildung nur selten Berücksichtigung finden.³¹

Derartige Wettbewerbe werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Kenntnisse der englischen Rechtsterminologie sind somit unabdingbar. Wettbewerbe wie die „*Brown Mosten Client Consultation Competition*“ bieten Studierenden weltweit die Möglichkeit, erste Erfahrungen im Umgang mit Klienten zu sammeln

³⁰ Breßler/Cichy, JuS 2006, 975 ff.

³¹ So auch Jung, JuS 2003, 1048 f.

und Rechtstreitigkeiten mit internationalen Bezügen, die in Anbetracht der Globalisierung zusehends an Bedeutung gewinnen, zu lösen.

IV. Moot Courts zur Simulation des Auftretens vor Gericht

Bei „*Moot-Courts*“ handelt es sich um simulierte Gerichtsverhandlungen, in denen Teilnehmer nach mehrwöchiger Erarbeitung des Sachverhaltes sowie von Schriftsätzen³² vor einer Fachjury einen fiktiven Rechtsfall verhandeln.³³ Mit der Austeilung der Themenstellung beginnen die Studierenden mit der Erarbeitung des Sachverhaltes sowie der Ausarbeitung der Schriftsätze innerhalb eines gewissen, von dem jeweiligen Regelungswerk des Veranstalters abhängigen Zeitraumes. Die Erarbeitung eines stichhaltigen Schriftsatzes stellt die wohl zeitintensivste und herausforderndste Aufgabe eines „*Moot-Courts*“ dar, bei der die Parteiinteressen zu vertreten und einzufordern sind. Hierbei bedarf es eines dem Studenten ungewohnten Perspektivwechsels aus der passiven studentischen Rolle hinaus in die aktive Arbeitsweise eines Anwaltes. Die damit einhergehende Abkehr vom Gutachtenstil in den Urteilsstil, bei dem zunächst das Ergebnis angeführt wird und sodann folgend dieses der überzeugenden Begründung bedarf, bereitet vielen „*Moot-*

³² *Hannemann/Dietlein*, JuS 12/2012, S. L – LIV.

³³ Dazu allgemein: *Wetzel*, JA 2000, 523 ff.; *Nieschlag*, JURA 1998, 671 ff.; *Schroeter* JuS 1996, 83 ff.; *Zekoll*, Praktische Jurisprudenz – Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium, 1. Aufl., 2011, S.52 ff.

Praktische Jurisprudenz – Ein Fünf-Punkte-Plan zur Ergänzung des akademischen Curriculums

Court“-Teilnehmern zunächst Schwierigkeiten.³⁴ Empfehlenswert ist hierbei, einen Blick in die einschlägigen veröffentlichten „*Moot-Court*“ Schriftsätze.³⁵ Nachdem der Schriftsatz eingereicht wurde, folgt eine akribische Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung. Mit einem inhaltlich anspruchsvoll erarbeiteten, aber zugleich fesselnden und schlagkräftigen Plädoyer gilt es sodann in der mündlichen Verhandlung das aus Hochschullehrern und Praktikern bestehende Gericht zu überzeugen. Ein professionelles Auftreten, klare Argumentationstechniken und Ausdrucksweisen sowie ein gewisser souveräner Charme sind neben rechtlichem Sachverstand von erfolgsentscheidender Bedeutung.³⁶ Den eigenen Standpunkt gilt es dabei überzeugend und souverän zu vertreten.

Die Juristenausbildungsgesetze mancher Bundesländer³⁷ erlauben es, Leistungen des Schwerpunktbereichsstudiums durch eine solche schriftliche Ausarbeitung im Rahmen eines „*Moot-Court*“ Wettbewerbes zu ersetzen. Die Voraussetzungen variieren.

³⁴ *Schroeter*, JuS 1996, 83, 86; *Nieschlag*, Jura 1998, 671, 672.

³⁵ *Griebel/Sabanogullari*, Moot Courts, Eine Praxisanleitung für Teilnehmer und Veranstalter, 2011, 92; *Nieschlag*, Jura 1998, 671, 672.

³⁶ *Hannemann/Dietlein*, JuS 12/2012, S. L – LIV.

³⁷ In Niedersachsen bspw. gem. § 4a III Nr. 1 NJAG.

V. Studentische Rechtsberatung – der erste Schritt in die Realität: Anwendung des erlernten Wissens in der Beratungspraxis

Die in Deutschland seit 2008 nunmehr auch offiziell ermöglichten³⁸ *Studentischen Rechtsberatungen* gehen auf eine mehr als 50-jährige Tradition der „*clinical legal education*“ oder auch „*law clinics*“ genannten Rechtsberatungsstellen der US-amerikanischen Law Schools zurück.

Solche werden seit den 1980er Jahren angeboten und heutzutage gibt es um die 1400 legal clinics in den USA.³⁹ Die dortige Bewegung geht auf Bestrebungen nach angemessener und kostengünstiger Rechtsberatung für sozial Benachteiligte sowie des Wunsches der Anwaltschaft nach größerer Praxisnähe der Absolventen in der Ausbildung zurück.⁴⁰ In Deutschland standen Konzepte zur Ergänzung des „akademischen Rechtsunterrichts“ erstmals um 1900 zur Diskussion.⁴¹

Gegenstand „studentischer Rechtsberatungen“ in Deutschland sind sowohl die praktischen rechtsberatende Tätigkeiten von Studierenden der Rechtswissenschaften an Hochschulen oder in deren Umfeld als auch eine verfestigte Organisation mehrerer Studenten, die Rechtsberatungen nach den Vorgaben des nach über 70 Jahren in das

³⁸ Hannemann/Lampe, Justament 09/2012, 16; Hannemann/Lessinger, JURA 12/2013, IV – VIII.

³⁹ Kuehn/Joy, Journal of Legal Education 59 (2009), 97.

⁴⁰ Stuckey, Best Practise for Legal Education, 26 ff.

⁴¹ Frommhold, Deutsche Juristen-Zeitung, Jg. 5, 1900, S. 448 ff.

Praktische Jurisprudenz – Ein Fünf-Punkte-Plan zur Ergänzung des akademischen Curriculums

RDG⁴² überführten⁴³, historisch belasteten⁴⁴ und sehr umstrittenen⁴⁵ RBerG⁴⁶ anbieten. Die Voraussetzungen für derartige individuelle Beratungsangebote im außergerichtlichen Bereich sowie in Vertretung eines Mandanten gegenüber Behörden finden sich in § 6 RDG. Erforderlich ist demnach, dass den Studierenden ein oder mehrere Volljuristen zur Verfügung stehen, an die sie sich wenden können. Wengleich eine gewisse inhaltliche Konzentration im Miet- und Vertragsrecht zu verzeichnen ist, sind die Beratungsangebote nicht auf einzelne Fachbereiche begrenzt⁴⁷ und reichen vom juristischen Pflichtfachstoff bis hin zu den Rechtsgebieten der Schwerpunktbereiche und sind somit aus lernpädagogischen wie auch karitativ-sozialen Gründen eine sinnvolle Ergänzung der Rechtsausbildung.⁴⁸ Die einzelnen Beratungsstellen⁴⁹ sind im „*Bund Studentischer Rechtsberater*“ (BSRB) organisiert.⁵⁰

⁴² Rechtsdienstleistungsgesetz.

⁴³ Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen vom 12.12.2007, BGBI I 2007, 2840 mit Wirkung ab dem 01.07.2008.

⁴⁴ Vgl. zur historischen Belastung: *Rücker*, Rechtsberatung, wiss. Diss. Bayreuth, 2007.

⁴⁵ Ferner wurde das RBerG in seiner Form in zwei Entscheidungen als Verfassungswidrig eingestuft: BVerfG, Beschl. v. 29.07.2004 – 1 BvR 737/00; NJW 2004, 2662; JZ 2004, 1122; MDR 2004, 1447; EWiR 2004, 1047; BVerfG, Beschl. v. 16.02.2006 – 2 BvR 951/04; NJW 2006, 1502; *Piekenbrock* (Fn. 19), § 6 RDG Rn. 1 ff. m.w.N.

⁴⁶ Rechtsberatungsgesetz.

⁴⁷ *Bücker/Woodruff*, JZ 2008, 1073.

⁴⁸ bspw. die Media Law Clinic der Universität Hamburg: www.jura.uni-hamburg.de/medialawclinic [Stand: 27.05.2014].

⁴⁹ Vgl. www.b-s-r-b.de [Stand: 27.05.2014].

⁵⁰ Vgl. *Hannemann/Lampe*, Justament 09/2012, 16.

D. Ausblick und Schlussappell

Elemente der praktischen Jurisprudenz wie „*Moot Courts*“, „*Client Interviewing Competitions*“ oder die „*Legal Clinics*“ eignen sich somit hervorragend zur Ergänzung des rechtswissenschaftlichen Studiums. Sie verlangen dem Studierenden grundlegende fachliche Kenntnisse ab und bieten zugleich die Gelegenheit, diese durch die praktische Anwendung zu vertiefen. Zudem bieten *Debattierclubs an Hochschulen* eine interessante Möglichkeit, kommunikative Kompetenzen zu gewinnen und auszubauen. Es bleibt somit zu hoffen, dass Elemente praktischer Jurisprudenz weiterhin an Popularität gewinnen und zukünftig auch in Deutschland elementarer und integraler Bestandteil der universitären (Juristen-)Ausbildung sein werden. Ein Ansatz könnte die verstärkte Anerkennung derartiger außercurricularer Tätigkeiten in den Studien- und Prüfungsordnungen sein.

Studierende, die bereit sind ein wenig Zeit während des Studiums zu entbehren und weitere praktische Erfahrungen neben dem üblichen Studien- und Praktikaprogramm zu sammeln, kann ein Engagement in studentischen Rechtsberatungen sowie die Teilnahme an *Debattierveranstaltungen*, *Client Interviewing* sowie *Moot-Court* Wettbewerben aus eigener Erfahrung nur empfohlen werden. Neben der Möglichkeit, ganz besondere und einzigartige Erfahrungen zu sammeln- nichts ist schöner als bei einer legal-clinic-Beratung einem verzweifelt Ratsuchenden mit einer bereits in den ersten Semestern erlernten Problemlösung durch eigenen Rechtsrat nachhaltig

Praktische Jurisprudenz – Ein Fünf-Punkte-Plan zur Ergänzung des akademischen Curriculums

Erleichterung zu verschaffen - kann man so bereits vieles aus dem späteren Berufsalltag erproben. Auch wird die Fähigkeit der juristischen Argumentation bei allen vorgestellten Konzepten geschult, was nicht zuletzt auch Vorteile für die Klausurbearbeitungen mit sich bringt. Die Praxisnähe ist im Staatsexamen, das dem Bearbeiter neben materiellem Wissen heutzutage zusehends auch eine gewisse Kreativität abverlangt, ganz im Sinne des § 5a I DRiG zu erkennen.⁵¹ Eine frühzeitige Anreicherung des juristischen Studiums mit Elementen der praktischen Jurisprudenz erscheint somit sinnvoll.

In Anbetracht des erheblichen Lernpensums durch Zwischenprüfungen, kleinen wie großen Scheinen sowie der Examina mag eine möglichst enge Orientierung an dem Pflichtfachstoff aus studentaktischen Gründen sinnvoll und jegliche weitere Ergänzung des Curriculums als Ballast erscheinen. Elemente der praktischen Jurisprudenz bieten jedoch ein enormes Potential der Entfaltung und Entwicklung fachlicher wie persönlicher Fähigkeiten. Es kann somit nur empfohlen werden, sich die einschlägigen Angebote⁵² einmal unverbindlich anzuschauen.

⁵¹ *Lange*, in: *Jurastudium erfolgreich*, 6. Auflage (2010), 366.

⁵² Insbesondere der BSRB informiert über Rechtsberatungen, aber auch Moot Courts u.ä. (www.B-S-R-B.de [Stand: 27.05.2014]). Ferner können exemplarisch auch noch der VDCH als Verband der Deutschen Debattierclubs (www.vdch.de [Stand: 27.05.2014]) sowie ELSA Deutschland als Ansprechpartner genannt werden (www.elsa-germany.org [Stand: 27.05.2014]).

Autorenverzeichnis

Bartos, Kamila Paulina; *Mag. Iur.*; Stud. iur. an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt a.O. (LL.M.) und Mitglied der grenzüberschreitenden studentischen Rechtsberatungsstelle in Słubice/Frankfurt a.O.

Georgescu, Loredana; Stud. iur. an der Universität Passau und Mitbegründerin der studentischen Rechtsberatung Passau.

Hannemann, Jan-Gero Alexander; Stud. iur. an der Georg-August-Universität Göttingen (vormals Regensburg, Genf, Oxford) sowie Präsident und Mitgründer des Bund Studentischer Rechtsberater (BSRB).

Hilb, Laura; Stud. iur. an der Justus-Liebig-Universität Gießen und Mitarbeiterin der dortigen Refugee Law Clinic.

Klass, Fabienne; Stud. iur. an der Leibniz Universität Hannover sowie Mitarbeiterin der studentischen Rechtsberatung Hannover und Mitglied des Vorstandes des Bund Studentischer Rechtsberater (BSRB).

Kotyrba, Magdalena Anna; Rechtsreferendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg und Mitglied des Vorstandes des Bund Studentischer Rechtsberater (BSRB).

Lampe, Jan Hendrik; Stud. iur. in Nanjing (vormals Göttingen & Erlangen-Nürnberg) und Vize-Präsident sowie Mitbegründer des Bund Studentischer Rechtsberater (BSRB).

Praktische Jurisprudenz – Ein Fünf-Punkte-Plan zur Ergänzung des akademischen Curriculums

Lenk, Patrick; Stud. iur. an der Leibniz Universität Hannover und Mitarbeiter der dortigen studentischen Rechtsberatung sowie engagiert im Bund Studentischer Rechtsberater (BSRB).

Mertes, Philip; Stud. iur. und stud. Mitarbeiter an der Georg-August-Universität Göttingen (zuvor an der Universität des Saarlandes) sowie Mitarbeiter im Bund Studentischer Rechtsberater (BSRB).

Momsen, Carsten; Prof. Dr.; Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht der Leibniz Universität Hannover, Projektleiter der „Legal Clinic“ und Studiendekan der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover sowie Mitglied des Kuratoriums des Bundes Studentischer Rechtsberater (BSRB).

Prümm, Hans Paul; Prof. Dr.; ehem. Professor für öffentliches Recht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Vorsitzender der Vereinigung deutscher Rechtslehrender und Schriftleiter der „Rechtslehre. Jahrbuch der Rechtsdidaktik“ sowie Mitglied des Kuratoriums des Bundes Studentischer Rechtsberater (BSRB).

Savic, Laura; Stud. iur. an der Leibniz Universität Hannover und Mitarbeiterin der dortigen studentischen Rechtsberatung.

Vogler, Ralf; Dr.; Mitglied des Kuratoriums des Bundes Studentischer Rechtsberater.

Wortham, Leah; Prof.; Professorin an der "Catholic University of America" in Washington, D.C. und Mitglied des Kuratoriums des Bundes Studentischer Rechtsberater (BSRB).

Impressum

<p style="text-align: center;">HERAUSGEBER</p> <p style="text-align: center;">Jan-Gero Alexander Hannemann & Tino Wäscher:</p> <p style="text-align: center;">Unter dem BUND STUDENTISCHER RECHTSBERATER (BSRB) www.B-S-R-B.de Vertreten durch das Präsidium</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: german-journal@B-S-R-B.de Internet: www.B-S-R-B.de</p> <p style="text-align: center;">BSRB e.V. ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragener Verein. Die Satzung ist auf der Internetseite einzusehen.</p> <p style="text-align: center;">Zitiervorschlag: Autor, GJLE Jahrgang, Seite. Bsp.: <i>Vogler, GJLE 2014, 20.</i></p>	<p style="text-align: center;">KURATORIUM DES BSRB</p> <p style="text-align: center;">Prof. Dr. Zoll Prof. Dr. Ahrens Prof. Dr. Graebisch Prof. Dr. Georg Borges Prof. Dr. Hans Paul Prümm Prof. Dr. Andreas Piekenbrock Prof. Dr. Thomas Gross Prof. Leah Wortham Prof. Catherine F. Klein RA Solos-Schepetina Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke Prof. Dr. Fritz Jost Prof. Dr. Christoph Safferling Dr. Ralf Vogler Prof. Dr. Carsten Momsen Prof. Dr. Reinhard Singer Dr. Martin Schockenhoff Prof. Dr. Andreas Bücker PD Dr. Erik Kraatz Prof. Dr. Thomas Riehm</p>
<p style="text-align: center;">REDAKTION</p> <p style="text-align: center;">Chefredaktion</p> <p style="text-align: center;">Jan-Gero Alexander Hannemann Tino Wäscher</p> <p style="text-align: center;">Redaktion</p> <p style="text-align: center;">Florian Christ Jan Hendrik Lampe Georg Dietlein Patrick Lenk</p> <p style="text-align: center;">Kontakt german-journal@b-s-r-b.de</p>	<p style="text-align: center;">VERLAG</p> <p style="text-align: center;">epubli GmbH, Berlin. Holtzbrinck Verlagsgruppe (www.epubli.de) Copyright: © 2014 Jan-Gero Alexander Hannemann</p> <p style="text-align: center;">LAYOUT Tino Wäscher</p> <p style="text-align: center;">ERSCHEINUNGORT Göttingen</p>